



PROJEKTVERTRAG

Verfügbarkeitsmodell A 10/A 24

AS Neuruppin bis AD Pankow

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

– Bundesstraßenverwaltung –

diese vertreten durch

das Land Brandenburg

dieses vertreten durch

**die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und –bau
GmbH**

nachfolgend „Auftraggeber“

und

der Havellandautobahn GmbH & Co. KG

diese vertreten durch

die Havellandautobahn Verwaltungs-GmbH

nachfolgend „Auftragnehmer“





INHALT

Klausel	Seite
Präambel	
1. Teil <u>Vertragsgrundlagen</u>	6
§ 1 <u>Vertragsbestandteile, Geltungsreihenfolge</u>	6
§ 2 <u>Interpretation und Begriffsdefinitionen</u>	8
§ 3 <u>Allgemeine Verpflichtungen des Auftragnehmers, Risikoübernahme</u>	21
§ 4 <u>Hoheitliche Befugnisse</u>	22
§ 5 <u>Allgemeine Verpflichtungen des Auftraggebers</u>	22
§ 6 <u>Vertragsgegenstand, Vertragsstrecke</u>	23
§ 7 <u>Nebenbetriebe, bewirtschaftete Rastanlagen</u>	26
§ 8 <u>Zeitlich korrespondierende und nachträgliche Vorhaben</u>	27
§ 9 <u>Vertragszeitraum, Betriebszeitraum</u>	28
§ 10 <u>Zustand des Vertragsgegenstandes</u>	28
2. Teil <u>Regelungen für Bau, Betrieb und Erhaltung</u>	29
§ 11 <u>Grundstücksnutzung</u>	29
§ 12 <u>Genehmigungen und Gestattungen</u>	30
§ 13 <u>Planungsleistungen</u>	31
§ 14 <u>Leistungserbringung</u>	34
§ 15 <u>Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen</u>	36
§ 16 <u>Wahl von Verkehrsführungen und Durchführung von Arbeitsstellen</u>	38
§ 17 <u>Verantwortliche Ansprechpartner, Kontroll- und Notdienst</u>	41
§ 18 <u>Leitungen Dritter</u>	41
§ 19 <u>Betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers</u>	46



§ 20	Sondernutzungen und sonstige Nutzungen	47
§ 21	Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.....	48
§ 22	Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter	49
§ 23	Mauteinrichtungen	50
§ 24	Verkehrssicherungspflicht	51
§ 25	Haftung und Freistellung.....	52
§ 26	Überwachungs-, Kontroll- und Anweisungsrechte des Auftraggebers.....	53
§ 27	Höhere Gewalt, Drittgewalt.....	53
§ 28	Bau	57
§ 29	Termine	58
§ 30	Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe	60
§ 31	Abnahme der nach Fertigstellung abzunehmenden Bauleistungen	63
§ 32	Baugrundrisiko.....	65
§ 33	Vertragsstrafe Bau	68
§ 34	Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe	68
§ 35	Vertragserfüllungsbürgschaft Bau	69
§ 36	Betriebspflicht.....	70
§ 37	Betriebsbestimmungen	71
§ 38	Erhaltungspflicht.....	72
§ 39	Nachträgliche Änderung von technischen oder rechtlichen Normen.....	75
§ 40	Management-Informationssystem, Protokoll- und Berichtspflichten, Inspektionen.....	77
§ 41	Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung.....	80
§ 42	Rückgabeinspektion, Rückgabe, Abnahme	83



3. Teil	Regelungen zur Finanzierung, zu Abschlagszahlungen und zur Vergütung	85
§ 43	Finanzierungsverpflichtung	85
§ 44	Abschlagszahlungen während der Bauphase, Anreizsystem	90
§ 45	Monatliches Entgelt	92
4. Teil	Sonstige allgemeine Vertragsregelungen	107
§ 46	Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen	107
§ 47	Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten	107
§ 48	Ersatzvornahme	108
§ 49	Minderkosten, Überzahlung	109
§ 50	Kündigungsrechte	111
§ 51	Kündigung durch den Auftraggeber	111
§ 52	Kündigung durch den Auftragnehmer	115
§ 53	Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages	116
§ 54	Rechtsfolgen der Kündigung	118
§ 55	Versicherungen	127
§ 56	Schlichtungsverfahren	129
§ 57	Urheberrecht/Schutzrechte Dritter	131
§ 58	Direktvertrag	133
§ 59	Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen	133
§ 60	Steuern, Abgaben und Kosten	134
§ 61	Bilanzen, Jahresabschlüsse	135
§ 62	Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot	135
§ 63	Schriftformerfordernis	136
§ 64	Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl	136
§ 65	Salvatorische Klausel	136

Verfügbarkeitsmodell A 10/A 24

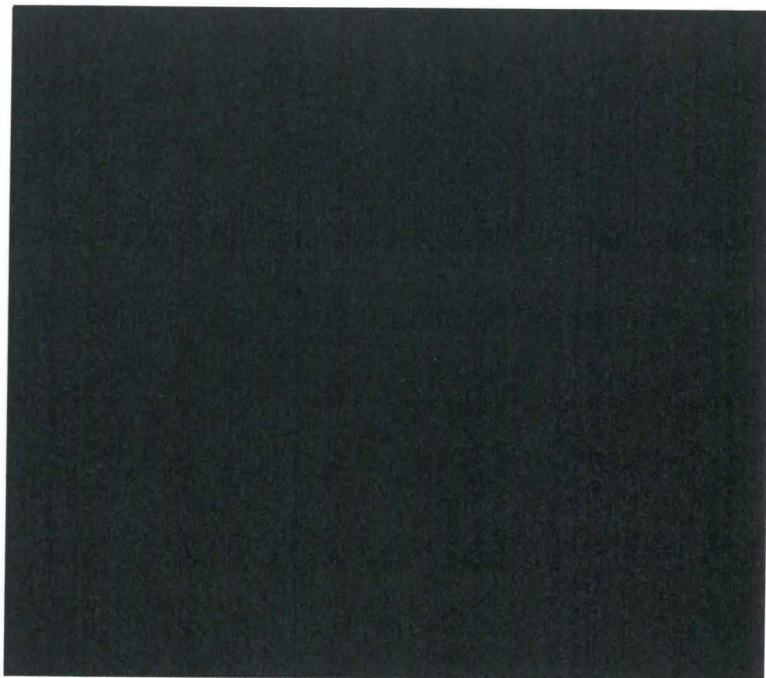


Land Brandenburg

Kapitel 8: Projektvertrag

vertreten durch **DEGES**

Anlagen:



**Präambel**

Dieser Projektvertrag ist das Ergebnis eines mehrstufigen Verhandlungsprozesses mit den ausgewählten Bietern in mehreren Runden des vorliegenden Vergabeverfahrens (Verhandlungsverfahren). Der Vertrag hat, mit Ausnahme der in Kapitel 5 der VGU ausdrücklich für nicht verhandelbar erklärten Regelungen, in vollem Umfang zur individuellen Verhandlung gestanden und ist im Umfang der von den Bietern angemeldeten Verhandlungsbedarfe individuell ausgehandelt worden, insbesondere mit Blick auf die Besonderheiten des vorliegenden Projekts.

1. Teil Vertragsgrundlagen**§ 1 Vertragsbestandteile, Geltungsreihenfolge**

- 1.1 Der Projektvertrag hat die nachfolgenden Vertragsbestandteile, wobei Reihenfolge gleich Rangfolge für die Auslegung und Anwendung ist:
 - 1.1.1 die Vereinbarungen dieses Vertragstextes [REDACTED] soweit nachfolgend nicht gesondert erwähnt;
 - 1.1.2 das Auftragsschreiben;
 - 1.1.3 das Angebot des erfolgreichen Bieters, soweit es nicht im Widerspruch zu Vorgaben der Vertragsbestandteile nach §§ 1.1.4 bis 1.1.6 steht;
 - 1.1.4 Protokolle über die Verhandlungen des Angebotsinhalts, wobei im Falle etwaiger Widersprüche das zuletzt erstellte Protokoll vorgeht; [REDACTED]
[REDACTED]
 - 1.1.5 die vertraglich relevanten Vergabeunterlagen, insbesondere die Leistungsbeschreibungen sowie die dazugehörenden Anhänge und Ergänzenden Unterlagen einschließlich der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV) und der darin in Bezug genommenen technischen Regelwerke in dem in den Vergabeunterlagen näher angegebenen Umfang, soweit sie in diesem Paragraphen nicht anderweitig genannt sind. Unter den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen kommt aufgrund des funktionalen Charakters der Leistungsbeschreibungen, wie sie in den Vergabeunterlagen niedergelegt sind, den in § 2.3.79 genannten ZTV Funktion StB A 10/A 24 ein Vorrang zu;
 - 1.1.6 für Planungsleistungen während der Bauphase die Allgemeinen Vertragsbedingungen für Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (AVB F-



StB), Ausgabe 2016, Stand Januar 2017, mit zugehörigen technischen Vertragsbedingungen (TVB) gemäß dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB), Ausgabe Januar 2017. Für die Folgezeit gelten die in diesem § 1.1.6 genannten Bedingungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

- 1.2 Alle in den Vergabeunterlagen angegebenen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und darin in Bezug genommenen technischen Regelwerke sind
 - 1.2.1 für Baumaßnahmen gemäß § 2.3.9 in der in den Vergabeunterlagen angegebenen Fassung, soweit keine Fassung angegeben ist, in der Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses;
 - 1.2.2 für Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs und jeglicher Sicherung von Arbeitsstellen während des gesamten Vertragszeitraums in der jeweils zum Zeitpunkt der Maßnahme geltenden Fassung, es sei denn, der Auftraggeber stimmt einer Anwendung nach § 39.2.1 nicht zu,anzuwenden.
- 1.3 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B findet auf diesen Projektvertrag einschließlich sämtlicher Vertragsbestandteile aufgrund der besonderen Projektcharakteristika keine Anwendung, auch wenn in den ZTV Funktion StB A 10/A 24 auf diese verwiesen wird.
- 1.4 Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil C findet nur insoweit Anwendung, als sie in den jeweils geltenden technischen Regelwerken in Bezug genommen wird.
- 1.5 Bei Widersprüchen zwischen textlicher Beschreibung und zeichnerischer Darstellung innerhalb einer Kategorie nach §§ 1.1.1 bis 1.1.6 gehen im Zweifel für den gesamten Vertragsgegenstand die textlichen Beschreibungen vor. Bei Widersprüchen zwischen zwei oder mehr textlichen Beschreibungen oder zwei oder mehr zeichnerischen Darstellungen innerhalb einer Kategorie gehen im Zweifel für den gesamten Vertragsgegenstand die Festlegungen in den Planfeststellungsbeschlüssen, Planergänzungsbeschlüssen und Planänderungsbeschlüssen und deren Anlagen vor.



**§ 2 Interpretation und Begriffsdefinitionen**

- 2.1 Soweit in diesem Projektvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, handelt es sich bei Beträgen, die im Zusammenhang mit Leistungspflichten des Auftragnehmers genannt sind, um Netto-Beträge, d. h. ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2.2 Bei der Auslegung des Vertrags sind die im Rahmen der Fragerunden in der Angebotsphase des Vergabeverfahrens von der Vergabestelle gegebenen Antworten zu berücksichtigen.
- 2.3 Es gelten für diesen Projektvertrag die folgenden Definitionen, soweit nicht im Einzelfall ausdrücklich Abweichendes geregelt ist:
- 2.3.1 „Abnahmeprüfung“: Prüfung nach § 31.3 zur Feststellung des Erreichens der vereinbarten Zustandsmerkmale.
- 2.3.2 „Abschlagszahlungen“: die Mittel, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer gemäß § 44 zur Verfügung stellt.
- 2.3.3 „Altlasten“: Bodenverunreinigungen, die Altlasten im Sinne des § 2 Abs. 5 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) oder schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind.
- 2.3.4 „Angebot des erfolgreichen Bieters“ (auch als „BAFO“ bezeichnet): das Best And Final Offer (BAFO) des Auftragnehmers vom 17. Oktober 2017, [REDACTED]
- 2.3.5 „Arbeitsstellen“: Stellen, bei denen Verkehrsflächen vorübergehend für Arbeiten abgesperrt werden. Dabei umfasst eine Arbeitsstelle räumlich den Bereich zwischen Beginn und Ende einer Einengung oder Fahrstreifenreduktion oder einer Verschwenkung der Fahrbahn (erste bis letzte Bake oder von fahrbarer Absperrtafel bis letzte Bake). Arbeitsstellen können ortsfest sein oder beweglich sein (Wanderbaustelle).
- 2.3.6 „Arbeitsstellen kürzerer Dauer“: Arbeitsstellen bei denen die Arbeiten (inkl. Einrichtung und Beseitigung der Verkehrsführung) innerhalb von 24 Stunden erledigt werden.
- 2.3.7 „Arbeitsstellen längerer Dauer“: Arbeitsstellen, die (inkl. Einrichtung und Beseitigung der Verkehrsführung) über mehr als 24 Stunden durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden.

Verfügbarkeitsmodell A 10/A 24**Land Brandenburg****Kapitel 8: Projektvertrag**vertreten durch **DEGES**

- 2.3.8 „Ausbaustrecke“: der Abschnitt der A 10 und A 114 auf den in § 6.1.1(a), 1. Punkt festgelegten Strecken, in dem der sechsstreifige Ausbau der Vertragsstrecke durchgeführt wird (auf die VGU Kapitel 9 – Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil – und Kapitel 10 – Leistungsbeschreibung Bau – Leistungsteil 10.1 und Leistungsteil 10.2 – wird verwiesen).
- 2.3.9 „Bau“: sämtliche Baumaßnahmen, die der Herstellung des Vertragsgegenstandes gemäß diesem Vertrag, insbesondere gemäß den Vergabeunterlagen dienen, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Maßnahmen. Hierzu zählen neben Ausbaumaßnahmen auch Maßnahmen der grundhaften Erneuerung sowie landschaftspflegerische Maßnahmen, die gemäß den Vergabeunterlagen zu erbringen sind.
- 2.3.10 „Bauabschnitt“: jeder Teil der Vertragsstrecke, der allein oder mit weiteren Teilen der Vertragsstrecke vom Auftragnehmer im Terminplan Bau mit einem Termin für eine Teilübergabe / Übergabe versehen worden ist.
- 2.3.11 „Bedarfsumleitungen“: die als Bedarfsumleitungen für den Autobahnverkehr ausgewiesenen und mit VZ 460 StVO gekennzeichneten Strecken, die von einer zur nächsten Anschlussstelle führen.
- 2.3.12 „bestehende Leitungen“: zum Zeitpunkt der Vorlage des BAFO vorhandene, geplante oder im Bau befindliche Leitungen. Eine Leitung ist geplant im Sinne dieser Definition, wenn sie in den Vergabeunterlagen textlich oder zeichnerisch dargestellt oder erwähnt ist.
- 2.3.13 „Betrieb“ und „Erhaltung“: alle Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Vertragsgegenstandes sowie der Bereitstellung der Vertragsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen.
- (a) „Betrieb“: alle in Kapitel 12 der Vergabeunterlagen aufgeführten Maßnahmen, die zur sicheren und ordnungsgemäßen Nutzung des Vertragsgegenstands erforderlich sind.
 - (b) „Erhaltung“: alle in Kapitel 11 der Vergabeunterlagen aufgeführten Maßnahmen, die der Erhaltung der Substanz und der Funktion des Vertragsgegenstands sowie der Bereitstellung der Vertragsstrecke für den öffentlichen Straßenverkehr dienen und nicht Bestandteil des Betriebs sind, insbesondere
 - (i) alle Maßnahmen zur Beseitigung der Abnutzungserscheinungen oder der Schäden (Instandsetzung) sowie zur Erneuerung des Vertragsgegenstands, die nicht Bestandteil des Betriebes sind, sowie



- (ii) alle Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung der in den Vergabeunterlagen ausgewiesenen Ausgleichs- und Ersatzflächen, soweit die Maßnahmen nicht Bestandteil des Betriebs sind.

2.3.14 „Betriebstechnische Einrichtungen“: technische Einrichtungen, die dem Betrieb und der Verwaltung der Autobahn dienen, insbesondere Streckenfernmeldeanlagen, Notrufsäulen, Dauerzählstellen und Meldeeinrichtungen in Rückhaltebecken bzw. Entwässerungsanlagen jeweils einschließlich der Leitungen und Versorgungseinrichtungen zum Betrieb aller vorgenannten Einrichtungen.

2.3.15



2.3.16 „Boden“: Boden im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

2.3.17 „Denkmal“: Kulturdenkmal, Bodendenkmal, bewegliches Denkmal oder Denkmal der Erdgeschichte im Sinne des § 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) in der jeweils geltenden Fassung.

2.3.18 „Direktvertrag“: Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Fremdkapitalgebern



2.3.19 „Drittgewalt“: durch Dritte, nicht durch bestimmungsgemäße Nutzung des Vertragsgegenstandes verursachte Ereignisse, die die Substanz oder Funktion des Vertragsgegenstands zerstören, schädigen oder in sonstiger Weise beeinträchtigen, einschließlich Unfallschäden, Vandalismus (z. B. durch Sprayer), Terrorakte, Krieg oder Blockaden. Ausgenommen hiervon sind Beeinträchtigungen, die als Sondernutzungen erlaubt oder genehmigt sind.

2.3.20 „durchgehende Strecke“ bezeichnet die Hauptfahrstreifen und die jeweiligen zugehörigen Überholfahrstreifen des Vertragsgegenstandes.

2.3.21 „Eigenkapital“: die gemäß § 43 dieses Vertrages zu leistende Finanzierung in Form von Kapitalanteilen, gezeichnetem Kapital, Gesellschafterdarlehen oder Darlehen verbundener Unter-





nehmen zuzüglich der Kapital- und Gewinnrücklagen, etwaiger Gewinn- und Verlustvträge sowie der Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge, sowie von externen Kapitalgebern dem Auftragnehmer zur Verfügung gestelltes Kapital, das den gesicherten und ungesicherten Ansprüchen sonstiger Gläubiger und den Ansprüchen des Auftraggebers nach diesem Projektvertrag nachrangig ist. Unter Eigenkapital fallen auch Zwischen- und Brückenfinanzierungen der vorgenannten Formen des Eigenkapitals. Das in dem nachfolgenden § 2.3.38 definierte Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit fällt nicht unter die Definition „Eigenkapital“.

2.3.22 „Eigenkapitalrendite“

- (a) für die Berechnung der Einmalzahlung nach § 43.6.4: die durchschnittliche jährliche Eigenkapitalrendite gemäß dem Finanzmodell, das gemäß § 2.3.59 aktualisiert wurde; und
- (b) für die Barwertberechnung im Rahmen des § 54.1.3(d): die durchschnittliche jährliche Eigenkapitalrendite gemäß dem Finanzmodell, das gemäß § 54.1.3(c) aktualisiert wurde.

Maßgeblich ist die Eigenkapitalrendite, die gemäß der Definition in der Fußnote k) zu Ziff. 21 des Formblatts FM1 des Angebots des erfolgreichen Bieters ermittelt wurde.

2.3.23 „eintretendes Unternehmen“: ein durch den gemeinsamen Vertreter im Sinne des § 2.1 des Direktvertrags benanntes Unternehmen, das auf Verlangen des gemeinsamen Vertreters und in dem dafür vorgesehenen Verfahren in alle Rechte und Pflichten aus diesem Projektvertrag nach dem gemäß § 58 dieses Projektvertrages abzuschließenden Direktvertrag eintreten soll oder eintritt.

2.3.24 „erfolgreicher Bieter“: derjenige Bieter bzw. diejenige Bietergemeinschaft, auf dessen/deren Angebot im Rahmen des Vergabeverfahrens der Zuschlag erteilt wurde.

2.3.25 „Erfüllungsfristen/Erfüllungstermine“: in den Vergabeunterlagen definierte Fristen und Termine, innerhalb welcher der Auftragnehmer seine Leistungsverpflichtungen gemäß dem Projektvertrag und den Leistungsbeschreibungen zu erfüllen hat.

2.3.26 „Ersatzvornahme“: die Vornahme der dem Auftragnehmer nach diesem Projektvertrag obliegenden Handlungen durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte auf Kosten des Auftragnehmers.





- 2.3.27 „externe Kapitalgeber“: institutionelle und sonstige Investoren, Fondsgesellschaften sowie Finanzierungsinstitute, die Eigenkapital bereitstellen und nicht Gesellschafter des Auftragnehmers sind; Fremdkapitalgeber sowie die Sicherheitengeber für die Vertragserfüllungsbürgschaften zählen nicht zu den externen Kapitalgebern.
- 2.3.28 „Fahrstreifenreduzierung“: jede Reduzierung der Anzahl von für den öffentlichen Verkehr nutzbaren Fahrstreifen. Die Nutzung des Seitenstreifens im Rahmen der arbeitsstellenbedingten Verkehrsführung führt nicht zu einer Fahrstreifenreduzierung im Sinne dieser Definition, soweit die Anzahl der Fahrstreifen nicht reduziert wurde. Im Falle der temporären Seitenstreifenfreigabe eines Seitenstreifens liegt ebenfalls eine Reduzierung der Anzahl von für den öffentlichen Verkehr nutzbaren Fahrstreifen vor, wenn der Seitenstreifen im Rahmen einer arbeitsstellenbedingten Verkehrsführung nicht als Fahrstreifen genutzt werden kann.
- 2.3.29 „Finanzmodell“: das Finanzmodell des Angebots des erfolgreichen Bieters [REDACTED] unter Berücksichtigung der nach den Vergabeunterlagen zulässigen Anpassungen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Finanzierungsverträge nach § 43. Nach einer jeden durchgeführten Refinanzierung, die zu einem Refinanzierungsgewinn führt [REDACTED] wird diese fortan im Finanzmodell berücksichtigt.
- 2.3.30 [REDACTED]
- 2.3.31 „Förderinstitut“: eine Institution, die zur Aufgabe hat, ohne Verfolgung eines eigenen Erwerbszweckes durch Gewährung von Unterstützungen, wie insbesondere Darlehen und Bürgschaften, Investitionsvorhaben wettbewerbsneutral zu fördern.
- 2.3.32 „Fremdkapital“: die über die Zurverfügungstellung von Eigenkapital sowie die vom Auftraggeber nach diesem Projektvertrag zu leistenden Zahlungen hinausgehenden Finanzmittel zur Finanzierung des Vertragszweckes. Hierzu zählt auch der Kaufpreis bei einer Forfaitierung. Das in dem nachfolgenden § 2.3.38 definierte Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit fällt nicht unter die Definition „Fremdkapital“.
- 2.3.33 „Fremdkapitalgeber“: die finanzierenden Kreditinstitute, Forderungskäufer, Anleihegläubiger, etwaige weitere Finanzierungsvehikel oder institutionelle Investoren, die das Fremdkapital zum Zeitpunkt des Abschlusses der Finanzierungsverträge gemäß § 43.1 zur Verfügung stel-



len, sowie (auch oder stattdessen) Personen, soweit sie im Nachhinein im Wege der Syndizierung oder infolge einer Übertragung Anteile am Fremdkapital übernehmen oder im Wege einer nach diesem Vertrag zulässigen Refinanzierung Fremdkapital zur Verfügung stellen.

2.3.34 „FStrG“: das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I. S. 3122), in der jeweils geltenden Fassung.

2.3.35 „Genehmigungen und Gestattungen“: sämtliche für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Vertragsgegenstands erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Zustimmungen, Anzeigen und Notifizierungen (gleichgültig, ob diese in Form einseitiger Bescheide erteilt oder in Form öffentlich-rechtlicher Verträge geregelt werden) sowie alle sonstigen, auch privatrechtlichen Bewilligungen und Gestattungen. Hierzu zählen auch die durch den Auftraggeber auszusprechenden Genehmigungen und Ausführungsfreigaben.

2.3.36 „Grundwasser“: Grundwasser im Sinne von § 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung.

2.3.37



2.3.38 „Instrument zur Verbesserung der Kreditwürdigkeit“: Jedes im BAFO des Auftragnehmers vorgesehene Instrument eines nicht mit dem Auftragnehmer oder seinen Gesellschaftern verbundenen Unternehmens, das ausschließlich zur Steigerung der Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers abgeschlossen wird. Hiervon ausgenommen sind Sicherheiten für die Leistungserbringung von Nachunternehmern, wie z. B. von diesen zur Verfügung zu stellende Erfüllung- oder Gewährleistungsbürgschaften, sowie Versicherungen, wie z. B. bezüglich Sach-, Haftpflicht- und Betriebsunterbrechungsschäden.

2.3.39 „Kampfmittel“: gewahrsamslos gewordene, zur Kriegsführung bestimmte Gegenstände und Teile davon, vor allem aus der Zeit des Ersten und Zweiten Weltkrieges, die Spreng-, Zünd-, Brand-, Nebel-, Reiz-, Rauch-, Leucht- oder Kampfstoffe enthalten oder aus solchen bestehen, auch wenn sie beschädigt oder unbrauchbar geworden sind. Zu den Kampfmitteln gehö-





ren insbesondere Bomben, Minen, Raketen, Panzerfäuste, Artillerie-, Gewehr- und Handgranaten, militärische Patronenmunition sowie militärische Spreng- und Zündmittel.

- 2.3.40 „Konzessionsverträge“: die Verträge, die der Auftraggeber mit der Autobahn Tank & Rast GmbH bezüglich des jeweiligen Nebenbetriebes auf den bewirtschafteten Rastanlagen TR Linumer Bruch / Nord und TR Linumer Bruch / Süd gemäß § 15 Abs. 2 FStrG geschlossen hat.
- 2.3.41 „Kreuzungen“: Kreuzungen der Vertragsstrecke mit anderen öffentlichen Verkehrswegen, Kreuzungen mit Gewässern und Einmündungen von öffentlichen Straßen.
- 2.3.42 „Kreuzungsmaßnahmen“: die Herstellung einer neuen Kreuzung oder die Änderung oder Beseitigung einer bestehenden Kreuzung. Hierzu zählen nicht Erhaltungsmaßnahmen, z. B. eine Erneuerung mit den gleichen Abmessungen.
- 2.3.43 „Kündigungsstichtag“: der Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung dieses Projektvertrags.
- 2.3.44 „landschaftspflegerische Maßnahmen“: die in den planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplänen (LBP) enthaltenen Ausgleichs-, Ersatz-, Gestaltungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Artenschutz-/CEF-Maßnahmen.
- 2.3.45 
- 2.3.46 „Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht“: monatlicher Bericht des Auftragnehmers über die Erfüllung der ihm nach den Vergabeunterlagen obliegenden Pflichten gemäß § 40.
- 2.3.47 „Leitungen“: Rohrleitungen, Kanäle, Elektrizitätsleitungen, Telekommunikationslinien und sonstige Leitungen, unabhängig davon, ob sie Versorgungszwecken, sonstigen öffentlichen Zwecken, privatwirtschaftlichen oder sonstigen Zwecken dienen, innerhalb der Grenzen des Vertragsgegenstandes.
- 2.3.48 „Leitungen Dritter“: sämtliche Leitungen,
- (a) die keine betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen sind oder diesen dienen,
- 



- (b) nicht Bestandteil eines Nebenbetriebs im Sinne des § 15 FStrG oder einer Nebenanlage sind oder einem solchen Nebenbetrieb oder einer Nebenanlage dienen.

- 2.3.49 „letzte Übergabe“: die Übergabe nach Fertigstellung des Baus der Vertragsstrecke gemäß § 29.2.1, jedoch ohne die landschaftspflegerischen Maßnahmen, die nachfolgend gemäß § 29.2.4 fertig zu stellen sind.
- 2.3.50 „Mauteinrichtung“: Einrichtung zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG.
- 2.3.51 „monatliches Entgelt“: das in § 45 näher bestimmte und dem Auftragnehmer vom Auftraggeber geschuldete monatliche Entgelt für die vom Auftragnehmer nach diesem Projektvertrag zu erbringenden Leistungen einschließlich der langfristigen Finanzierung.
- 2.3.52 „Nachtbaustelle“: Arbeitsstelle kürzerer Dauer in der Zeit von 20:00 bis 6:00 Uhr.
- 2.3.53 „Nachunternehmer“: jeder Dritte, der unmittelbar oder mittelbar in die Erfüllung der dem Auftragnehmer aus dem Projektvertrag entstehenden Pflichten einbezogen wird, unabhängig davon, ob der Auftraggeber seine Zustimmung zu der Beauftragung des Dritten erteilt hat oder die Beauftragung dem Auftraggeber angezeigt wurde, jedoch mit Ausnahme solcher Dritter, die vom Auftraggeber im Rahmen einer Ersatzvornahme beauftragt werden.
- 2.3.54 „P-Anlage“: unbewirtschaftete Rastanlage mit Parkständen ohne WC-Gebäude.
- 2.3.55 „Preisindex“: der kombinierte Kostenindex, der unter Berücksichtigung von Gewichtungsfaktoren wie folgt zu ermitteln ist:



mit:

KK_i kombinierter Kostenindex für das Kalenderjahr i, der auf Basis der Jahresdurchschnittswerte der Kostenindizes des abgeschlossenen Kalenderjahres i-1 gemäß Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt wird.





$I_{\text{Kostenart, } i-1}$ Index (Jahresdurchschnittswert) für die Kostenart im Kalenderjahr $i-1$ nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

$I_{\text{Kostenart, } 0}$ Index (Jahresdurchschnittswert) für die Kostenart im Kalenderjahr 2018 nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes

Die Kostenindizes werden aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Aus der Fachserie 17, Reihe 2 (Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandssatz)) ist für

Asphaltmischgut der Index von Asphaltmischgut,

Transportbeton der Index von Transportbeton,

Energie der Index von Energie

anzusetzen.

Für den Lohn gilt der Index der tariflichen Stundenverdienste für das Baugewerbe in Deutschland aus der Fachserie 16, Reihe 4.3 (Verdienste und Arbeitskosten).

Für die Ermittlung des kombinierten Kostenindex werden die Kostenartenindizes in den Kalenderjahren 0 und $i-1$ jeweils mit dem gleichen, nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes zum Ermittlungszeitpunkt geltenden Basisjahr zugrunde gelegt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gilt das Basisjahr 2010 = 100. Kommt es zu einer Neubasierung der Kostenartenindizes durch das Statistische Bundesamt werden ab dem nächsten Ermittlungszeitpunkt die relevanten Indexwerte für das Kalenderjahr 0 sowie das Kalenderjahr $i-1$ mit dem aktuell geltenden Basisjahr aus den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten langen Reihen der jeweiligen Fachserien entnommen.

Sollte einer der vorgenannten Kostenartenindizes nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten, dem weggefallenen Index vergleichbaren Index erfolgen. Steht ein vergleichbarer Index nicht mehr zur Verfügung, so soll statt des nicht mehr ermittelten Index der Le-



Lebenshaltungskostenindex herangezogen werden. Sollte der Lebenshaltungskostenindex nicht mehr ermittelt werden, so soll eine Überleitung durch Umrechnung auf die Basis des nächsten jeweils veröffentlichten Lebenshaltungskostenindex erfolgen. Lebenshaltungskostenindex ist der Index, der die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in der gesamten Bundesrepublik Deutschland wiedergibt. Von mehreren zur Auswahl stehenden Indizes soll derjenige genommen werden, der von seiner Berechnung dem bei Vertragsabschluss geltenden Lebenshaltungskostenindex so nahe wie möglich kommt. Entsprechendes gilt, falls ein Index nur für die Bundesrepublik Deutschland nicht mehr ermittelt werden sollte.

Der Preisindex wird nach Vorlage der für die Ermittlung erforderlichen Jahresdurchschnittswerte der Kostenindizes des Kalenderjahres i-1 für das jeweilige Kalenderjahr i berechnet. Sofern nach diesem Vertrag Zahlungen zu leisten oder Abzüge vorzunehmen sind, die der Anpassung an die Entwicklung des Preisindex unterliegen, so erfolgt bis zur Vorlage des jeweiligen Preisindex für das Kalenderjahr i zunächst eine vorläufige Ermittlung der Zahlungen und der Abzugsbeträge auf Basis des bislang geltenden Preisindex für das Kalenderjahr i-1. Sobald beim Statistischen Bundesamt die Informationen zur Ermittlung des Preisindex für das Kalenderjahr i vorliegen, erfolgt rückwirkend auf den 01. Januar des Kalenderjahres i die endgültige Anpassung der Zahlungsbeträge und Abzugsbeträge, etwaige Über- und Unterzahlungen sind mit der nächsten anstehenden Entgeltabrechnung auszugleichen. Die Berechnung von aus der endgültigen Anpassung resultierenden Entgeltanpassungen soll innerhalb von [REDACTED] nach Vorlage der Informationen beim Statistischen Bundesamt zur Ermittlung des Preisindex für das Kalenderjahr i erfolgen.

2.3.56 „PWC-Anlage“: unbewirtschaftete Rastanlage mit Parkständen und WC-Gebäuden.

2.3.57 [REDACTED]

2.3.58 „Refinanzierung“: jede(r)

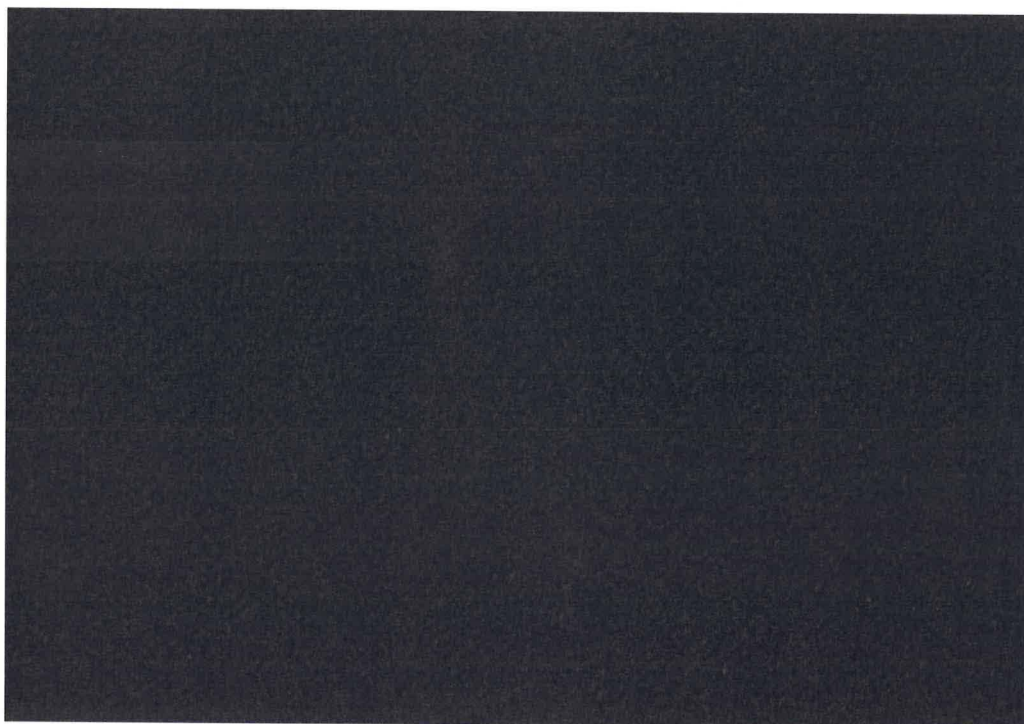
(a) Ablösung bestehender Fremdkapitalverträge durch neue Verträge,





- (b) Änderung bestehender Fremdkapitalverträge, die direkte Auswirkungen auf die Höhe der Ausschüttungen hat, insbesondere Änderungen der Margen, der Darlehensbeträge oder der Zahlungstermine, sowie
- (c) Abschluss zusätzlicher Fremdkapitalverträge.

2.3.59



- 2.3.60 „relevante Person“: jeder Gesellschafter (auch stille Gesellschafter) des Auftragnehmers und ggf. der Zwischengesellschaft(en) und mit diesen verbundene Unternehmen sowie jeder externe Kapitalgeber.
- 2.3.61 „Rückgabeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des Vertragsgegenstands im Hinblick auf die Einhaltung der Anforderungen nach § 42.1.
- 2.3.62 „Streckenabschnitt grundhafte Erneuerung“: Teil der Vertragsstrecke auf dem in § 6.1.1 (a), 2. Punkt festgelegten Streckenabschnitt, der grundhaft zu erneuern ist.
- 2.3.63 „Tagesbaustelle“: Arbeitsstelle kürzerer Dauer während der Zeit von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr.
- 2.3.64 „temporäre Seitenstreifenfreigabe“: Freigabe des Seitenstreifens als reguläre Fahrbahn durch verkehrstechnische Einrichtungen.





- 2.3.65 „Terminplan Bau“: der mit dem Angebot des erfolgreichen Bieters vorgelegte und gegebenenfalls nach Maßgabe dieses Vertrages angepasste Terminplan Bau für den Ausbau der gesamten Ausbaustrecke und die grundhafte Erneuerung des Streckenabschnitts grundhafte Erneuerung.
- 2.3.66 „Terminplan Erhaltung“: die sich aus dem mit dem Angebot des erfolgreichen Bieters vorgelegten Erhaltungskonzept ergebende zeitliche Abfolge der Durchführung aller im Rahmen der Erhaltungsverpflichtung geplanten Maßnahmen, der nach Maßgabe dieses Vertrages fortzuschreiben ist.
- 2.3.67 „Übergabeinspektion“: Prüfung zur Feststellung des Zustands und der Funktionsfähigkeit des zu übergebenden Teils des Vertragsgegenstands zum technischen Nachweis im Hinblick auf das Erreichen der vereinbarten Zustandsmerkmale und die Einhaltung der vereinbarten Schadensmerkmale gemäß den Regelungen der ZTV Funktion StB A 10/A 24.
- 2.3.68 „unvorhersehbare Mehrkosten“: alle Mehrkosten des Auftragnehmers, die sich aus bis zur Vorlage des BAFO für den erfolgreichen Bieter nicht vorhersehbaren Umständen ergeben und die vom Auftraggeber nach den Regelungen dieses Vertrages zu tragen sind.
- 2.3.69 „Verfügbarkeitseinschränkungen“: Einschränkungen des Fahrbahnquerschnitts (Anzahl und/oder Breite einzelner Fahrstreifen) und/oder Geschwindigkeitsreduzierungen. Es wird klargestellt, dass Einschränkungen des Verkehrsflusses, die ausschließlich auf eine durch das Verkehrsaufkommen bedingte Überlastung des Regelquerschnitts zurückzuführen sind, keine Verfügbarkeitseinschränkungen darstellen. In zeitlicher Hinsicht umfassen Verfügbarkeitseinschränkungen den Zeitraum zwischen Beginn und Ende der jeweiligen den Verkehrsfluss einschränkenden Maßnahme.
- 2.3.70 „Vergabeunterlagen“ („VGU“): die für die Abgabe des Angebots des erfolgreichen Bieters übersandten Vergabeunterlagen.
- 2.3.71 „verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen“: sämtliche Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf der Vertragsstrecke, den vor- und



nachgelagerten Streckenabschnitten oder den Bedarfsumleitungen haben können, zum Beispiel Straßenbauarbeiten und sonstige Arbeiten im Straßenraum.

- 2.3.72 „Verkehrstechnische Einrichtungen“: elektronisch gesteuerte Anlagen zur Verkehrssteuerung und –beeinflussung (einschließlich zur temporären Seitenstreifenfreigabe), -datenerfassung, -statistik, insbesondere Wechselverkehrszeichen, Fahrstreifensignale, Lichtzeichenanlagen (Anschlussstellen), Straßeninformationssysteme, Glättemeldeanlagen einschließlich der Leitungen und Versorgungseinrichtungen zum Betrieb dieser Einrichtungen.
- 2.3.73 „Vertragsbeginn“: das in § 9.1 des Projektvertrages festgelegte Datum.
- 2.3.74 „Vertragsjahr“: ein jedes Vertragsjahr gemäß Formblatt KG.
- 2.3.75 „Vertragsstrecke für Erhaltungs- und Betriebsleistungen“: die Vertragsstrecke für die Erhaltung und den Betrieb auf den in § 6.1.1(b) in Verbindung mit § 6.1.1(c) festgelegten Strecken.
- 2.3.76 „vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte“: die an die Ausbaustrecke bzw. den Streckenabschnitt grundlegende Erneuerung angrenzenden Autobahnabschnitte mit den in den VGU Kapitel 10 – Leistungsbeschreibung Bau – dargestellten jeweiligen Ausbauständen.
- 2.3.77 „Vorwegmaßnahmen“: die in den Leistungsbeschreibungen Bau beschriebenen baulichen Maßnahmen im Bereich der Vertragsstrecke, die der Auftraggeber vor Vertragsabschluss durchgeführt bzw. begonnen hat.
- 2.3.78 „Werktag“: jeder Wochentag (außer Sonntag), der kein bundeseinheitlicher und kein Feiertag im Land Brandenburg ist.
- 2.3.79 „ZTV Funktion StB A 10/A 24“: die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Verträge mit funktionalen Anforderungen im Straßenbau.
- 2.3.80 „zustandsbedingte Geschwindigkeitsreduzierung“: jede gegenüber der bei vertragsgrechtem Streckenzustand zulässigen Höchstgeschwindigkeit reduzierte Geschwindigkeit auf mindestens einem Fahrstreifen, auf einer Rampe, auf einem Verzögerungs- oder Beschleunigungsstreifen oder auf einer Rastanlage, die anstelle oder zeitlich vorlaufend zu einer Erhaltungsmaßnahme erfolgt. Durch die Streckenführung konstruktiv bedingte Geschwindigkeitsreduzierungen sind keine zustandsbedingten Geschwindigkeitsreduzierungen in diesem Sinne.

**§ 3 Allgemeine Verpflichtungen des Auftragnehmers, Risikoübernahme**

- 3.1 Der Auftragnehmer übernimmt alle von dem erfolgreichen Bieter eingegangenen Verpflichtungen und verpflichtet sich, diese an seiner Stelle als eigene Verpflichtungen und Zusicherungen nach Maßgabe dieses Vertrages zu erfüllen. Davon ausgenommen sind solche etwaigen Verpflichtungen, die der erfolgreiche Bieter ausdrücklich als eigene zu erfüllen hat oder die von Rechts wegen nur von ihm erfüllt werden können.
- 3.2 Der Auftragnehmer übernimmt alle sich aus dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstands (einschließlich der erforderlichen Planungsleistungen) ergebenden Risiken, soweit in den nachfolgenden Vorschriften nicht ausdrücklich eine andere Risikoverteilung vorgesehen ist.
- 3.3 Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören sämtliche Leistungen, die für die vollständige, funktionsgerechte und betriebsbereite Ausführung aller vertraglichen Leistungen erforderlich sind, auch wenn sie in den Vergabeunterlagen nicht ausdrücklich genannt sind.
- 3.4 Der Auftragnehmer koordiniert und kontrolliert alle sich aus diesem Projektvertrag ergebenden Leistungen, einschließlich der Leistungen, die im Zusammenhang mit der Erstellung der beauftragten Leistung stehen, deren Planung und/oder Bauausführung jedoch gemäß den Vergabeunterlagen von Dritten erbracht wird.
- 3.5 Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber und von diesem beauftragten Dritten jederzeit den Zugang zum Vertragsgegenstand, insbesondere hinsichtlich der vom Auftraggeber zu betreibenden und zu erhaltenden Anlagenteile, die nach § 31 nach erfolgter Fertigstellung der Bauleistungen und Abnahme vom Auftraggeber betrieben und erhalten werden.
- 3.6 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle anwendbaren gesetzlichen und sonstigen anwendbaren Rechtsvorschriften befolgt werden. § 39.2 bleibt unberührt.
- 3.7 Der Auftragnehmer hat alle ihm entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Projektvertrags selbst zu tragen, soweit ihm nicht nach diesem Projektvertrag ein Anspruch zusteht. Deliktische Ansprüche bleiben unberührt.
- 3.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber und die von diesem bestimmten Dritten bei der Vornahme der dem Auftraggeber obliegenden Aufgaben und der Kontrolle der Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch den Auftragnehmer zu unterstützen. Hierunter fallen auch Baukontrollen sowie Kontrollen im Rahmen der Übergabe- oder Rückgabeinspektionen. Dabei ist der Zugang zu Baustellen, Betriebshöfen und sonstigen Anlagen zu gewähren, sind die erforderli-



chen Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Der Auftragnehmer duldet Untersuchungen des Vertragsgegenstands durch den Auftraggeber zur Ermittlung des künftigen Erhaltungsaufwands nach Ende der Vertragslaufzeit.

- 3.9 Der Auftraggeber beabsichtigt, die ÖPP-Beschaffungsvariante anhand der Auswertung unter anderem der bislang durchgeführten Projekte sowie des Verfügbarkeitsmodells A 10/A 24 vertieft zu untersuchen und hierzu ggf. auch Forschungsprojekte durchzuführen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit unter Wahrung seiner berechtigten Interessen im Hinblick auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse die für diese Untersuchungen erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Sofern die Zurverfügungstellung der Informationen nicht im normalen Geschäftsgang möglich und hiermit ein erheblicher Mehraufwand des Auftragnehmers verbunden ist, wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die nachgewiesenen angemessenen Auslagen ersetzen.
- 3.10 Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber während der gesamten Vertragsdauer in der Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen. Einzelheiten sind in Kapitel 9 der Vergabeunterlagen geregelt.

§ 4 Hoheitliche Befugnisse

- 4.1 Der Projektvertrag führt nicht dazu, dass hoheitliche Befugnisse oder Aufgaben auf den Auftragnehmer übertragen werden.
- 4.2 Die Bestimmungen dieses Projektvertrags lassen die hoheitlichen öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Aufgaben sowohl des Auftraggebers als auch des Landes Brandenburg unberührt, auch soweit dessen Befugnisse und Aufgaben der Verkehrssteuerung und Verkehrslenkung von der Verkehrsrechnerzentrale der Länder Berlin und Brandenburg mit Sitz in Stolpe wahrgenommen werden. Der Auftragnehmer kann sich gegenüber dem Auftraggeber nicht darauf berufen, dass die Behörden der vorgenannten Körperschaften nicht zur Wahrnehmung von Befugnissen und Aufgaben berechtigt sind oder waren.

§ 5 Allgemeine Verpflichtungen des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer ab Vertragsbeginn im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bei der Erfüllung des Vertragsziels zu unterstützen, insbesondere die Ertei-



lung eventuell noch erforderlicher Genehmigungen und Gestattungen zu fördern und den Auftragnehmer zu informieren, wenn es zu verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahmen auf Veranlassung des Auftraggebers auf der Vertragsstrecke kommen sollte.

- 5.2 Bis zum Vertragsbeginn wird der Auftraggeber seine Verpflichtungen im Hinblick auf seine Straßenbaulast sowie im Hinblick auf den Betrieb der Vertragsstrecke erfüllen. Bis zum Beginn des Betriebszeitraums verpflichtet sich der Auftraggeber, seine Verpflichtungen im Hinblick auf den Betrieb zu erfüllen.
- 5.3 Überträgt der Auftraggeber Aufgaben, die nicht Gegenstand der Vertragspflichten des Auftragnehmers sind, auf Dritte, stellt der Auftraggeber sicher, dass den Verpflichtungen des Auftraggebers aus diesem Projektvertrag nachgekommen wird. Hierzu kann der Auftraggeber bestimmen, dass der Dritte die Erfüllung der Pflichten des Auftraggebers übernimmt.

§ 6 Vertragsgegenstand, Vertragsstrecke

- 6.1 Der Auftragnehmer schuldet die Erbringung von Leistungen für die Leistungsbereiche Planung, Bau, Erhaltung, Betrieb und anteilige Finanzierung, die dem Auftragnehmer nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrags einschließlich der Bestimmungen der Vergabeunterlagen zur Ausübung übertragen werden. Der Vertragsgegenstand umfasst räumlich die Vertragsstrecke und die Flächen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen.
- 6.1.1 Die Vertragsstrecke umfasst:
- (a) für den Bau
- die in den Vergabeunterlagen, insbesondere in Kapitel 9 - Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil, Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau -, sowie in Kapitel 13 Ergänzende Unterlagen näher beschriebene Ausbaustrecke gemäß § 2.3.8 in dem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 10 östlich von AD Havelland (A 10-km 157+400) bis zum AD Pankow einschließlich Zulaufstrecken am AD Kreuz Oranienburg (bis A 111-km 0+509 Richtungsfahrbahn Berlin bzw. A 111-km 0+457 Richtungsfahrbahn AD Kreuz Oranienburg) sowie am AD Pankow (A 10 (bis A 10-km 187+135) und A 114 (bis A 114-km 1+352 Richtungsfahrbahn Berlin bzw. A 114-km 1+375 Richtungsfahrbahn Hamburg),



- der in den Vergabeunterlagen, insbesondere in Kapitel 9 - Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil, Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau -, sowie in Kapitel 13 Ergänzende Unterlagen näher beschriebenen Streckenabschnitt grundlegende Erneuerung gemäß § 2.3.62 der in dem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 24 von A 24-km 204+675 (nördlich AS Neuruppin) bis A 24-km 233+900 (westlich AS Kremmen), in dem die grundlegende Erneuerung auszuführen ist,
- einschließlich und unter anderem Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen auf Rastanlagen, Seitenstreifen, Straßenentwässerung, Straßenausstattung und Zubehör sowie betriebstechnischen Einrichtungen und verkehrstechnischen Einrichtungen, und
- (b) für die Erhaltung und den Betrieb den in den Vergabeunterlagen, insbesondere in Kapitel 11 - Leistungsbeschreibung Erhaltung, in Kapitel 12 - Leistungsbeschreibung Betriebsdienst, sowie Kapitel 13 Ergänzende Unterlagen textlich und zeichnerisch dargestellten Vertragsgegenstand, einschließlich der Straßenbestandteile der Vertragsstrecke nach § 6.2, in dem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 10 vom AD Havelland (A 10-km 153+869) bis zum AD Pankow einschließlich Zulaufstrecken A 10 (A 10-km 187+135), AD Kreuz Oranienburg (A 111-km 0+509 Richtungsfahrbahn Berlin bzw. A 111-km 0+457 Richtungsfahrbahn AD Kreuz Oranienburg) und A 114 (A 114-km 1+352 Richtungsfahrbahn Berlin bzw. A 114-km 1+375 Richtungsfahrbahn Hamburg) sowie auf der A 24 nördlich AS Neuruppin von A 24-km 204+675 bis AD Havelland (A 24-km 236+921), einschließlich und unter anderem Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen auf Rastanlagen, Seitenstreifen, Straßenentwässerung, Straßenausstattung und Zubehör;
- (c) teilweise abweichend von § 6.1.1(b) für den Winterdienst: in dem Streckenabschnitt der Bundesautobahn A 10 von der AS Falkensee (A 10-km 143+850 Richtungsfahrbahn AD Havelland und A 10-km 143+600 Richtungsfahrbahn AD Werder) bis zum AD Pankow (A 10-km 184+500 Richtungsfahrbahn AD Pankow bzw. A 10-km 184+250 Richtungsfahrbahn Anschlussstelle Mühlenbeck) einschließlich Zulaufstrecken A 114 (A 114-km 1+352 Richtungsfahrbahn Berlin bzw. A 114-km 1+375 Richtungsfahrbahn Hamburg) und AD Kreuz Oranienburg (A 111-km 2+534 Richtungsfahrbahn Berlin bzw. A 111-km 1+642 Richtungsfahrbahn AD Kreuz Oranienburg) sowie auf der A 24 südlich der AS Neuruppin von A 24-km 206+100 bis AD Havelland (A 24-km 236+921).

Verfügbarkeitsmodell A 10/A 24**Land Brandenburg****Kapitel 8: Projektvertrag**vertreten durch **DEGES**

- 6.1.2 Die Flächen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen umfassen die in den Vergabeunterlagen textlich oder zeichnerisch dargestellten Flächen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen, für die der Auftragnehmer die Aufgaben Bau, Erhaltung und/oder Betrieb zur Ausführung übernimmt.
- 6.2 Die Vertragsstrecke umfasst die folgenden Straßenbestandteile der unter § 6.1.1 bestimmten Streckenabschnitte der Bundesautobahn A 10 von der AS Falkensee (A 10-km 143+850 Richtungsfahrbahn AD Havelland und A 10-km 143+600 Richtungsfahrbahn AD Werder) bis zum AD Pankow einschließlich Zulaufstrecken am AD Kreuz Oranienburg (bis A 111-km 0+509 Richtungsfahrbahn Berlin bzw. A 111-km 0+457 Richtungsfahrbahn AD Kreuz Oranienburg) sowie am AD Pankow (A 10 (bis A 10-km 187+135) und A 114 (bis A 114-km 1+352 Richtungsfahrbahn Berlin bzw. A 114-km 1+375 Richtungsfahrbahn Hamburg)) sowie auf der A 24 nördlich AS Neuruppin von A 24-km 204+675 bis AD Havelland (A 24-km 236+921) einschließlich der planfestgestellten Straßenbestandteile:
- 6.2.1 Straßenkörper und Luftraum über dem Straßenkörper gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 1 und 2 FStrG, einschließlich der Ingenieurbauwerke, P-Anlagen, PWC-Anlagen, bewirtschaftete Rastanlagen, soweit sie nicht gemäß § 6.4 oder wie nachstehend geregelt vom Vertragsgegenstand ausgenommen sind.
- 6.2.2 Zubehör gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3 FStrG, soweit dieses in den Vergabeunterlagen der Vertragsstrecke zugeordnet wird, und
- 6.2.3 Nebenanlagen gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG, soweit diese in den Vergabeunterlagen der Vertragsstrecke zugeordnet werden, und
- 6.2.4 Nebenbetriebe gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG, soweit diese in den Vergabeunterlagen der Vertragsstrecke zugeordnet werden.
- 6.3 Zum Vertragsgegenstand zählen auch die Flächen für den vorübergehenden Bedarf sowie die für die Herstellung der Kreuzungsbauwerke und überführten Wege erforderlichen Flächen für die Dauer ihrer Inanspruchnahme.
- 6.4 Die Straßenbestandteile, die gemäß § 7.1 Gegenstand von Konzessionsverträgen über die Nebenbetriebe nach § 15 FStrG sind, sind vom Vertragsgegenstand ausgenommen.
- 6.5 Die Abgrenzung der Vertragsstrecke in den Knotenpunkten richtet sich nach den Darstellungen in den Vergabeunterlagen, dem FStrG und der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung).



- 6.6 Vom Auftragnehmer hergestellte Teile des Vertragsgegenstandes, die nach den Vergabeunterlagen nicht vom Auftragnehmer erhalten und betrieben werden, sind nicht mehr vom Vertragsgegenstand umfasst, sobald und soweit sie vom Auftraggeber gemäß § 31 abgenommen wurden und die in § 31.1 genannten Wartungsverträge rechtswirksam geworden sind und soweit § 31 nicht für einzelne Teile des Vertragsgegenstandes eine anderweitige Regelung enthält. Es wird klargestellt, dass der Auftragnehmer unabhängig vom Ausscheiden der vorgenannten Teile aus dem Vertragsgegenstand und unbeschadet sonstiger Gewährleistungsrechte zur Beseitigung aller im Abnahmeprotokoll festgehaltenen sowie aller während der Dauer der Mängelhaftung nach § 31.7 festgestellten Mängel der Teile verpflichtet bleibt. Haben Mängelbeseitigungsmaßnahmen Verfügbarkeitseinschränkungen auf der Vertragsstrecke zur Folge, so werden diese nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages mit Abzugsbeträgen belegt. Dabei treten an die Stelle der Übergabe und Verkehrsfreigabe in § 45.2.1(f) Satz 1 die Abnahme nach § 31.1.
- 6.7 Soweit nach Abschluss dieses Vertrags eine amtliche Vermessung erfolgt, sind ab Vorlage der Ergebnisse die darin festgestellten und dokumentierten Abgrenzungen maßgeblich.
- 6.8 Für eine Nutzung des Vertragsgegenstandes über die in diesem Vertrag genannten Zwecke hinaus, ist die Zustimmung des Auftraggebers vom Auftragnehmer vorab einzuholen. Die Zustimmung des Auftraggebers kann aus wichtigem Grund verweigert werden. Voraussetzung der Zustimmung ist, dass Auftraggeber und Auftragnehmer bezüglich der oben aufgeführten Nutzung eine einvernehmliche Regelung treffen. Sofern für die vorgesehene Nutzung Genehmigungen, Erlaubnisse etc. Dritter erforderlich sind, gelten die Regelungen des § 12 entsprechend.

§ 7 Nebenbetriebe, bewirtschaftete Rastanlagen

- 7.1 An der Vertragsstrecke befinden sich die bewirtschafteten Rastanlage TR Linumer Bruch / Nord und TR Linumer Bruch / Süd mit Nebenbetrieben (Tankstelle, Raststätte) gemäß § 15 FStrG. Der Auftraggeber hat mit der Autobahn Tank & Rast GmbH (ehemals Tank & Rast Aktiengesellschaft) Konzessionsverträge über den Bau und Betrieb dieser Nebenbetriebe abgeschlossen. Eine Kopie der Konzessionsverträge ist in den Vergabeunterlagen Kapitel 13, Ergänzende Unterlagen 7.2, beigelegt.

7.2





§ 8 Zeitlich korrespondierende und nachträgliche Vorhaben

8.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen die Planungen des Auftraggebers anlässlich des Baus neuer oder der Erweiterung bestehender Rastanlagen, Kreuzungen, Bauarbeiten an vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen möglichst langfristig miteinander ab und nehmen jeweils Rücksicht auf die Interessen der jeweils anderen Vertragspartei.

8.2 Soweit der Auftraggeber nach Abschluss dieses Vertrages

8.2.1 den Bau und/oder Betrieb neuer Rastanlagen, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen oder die Änderung oder Nutzungsänderung bestehender Rastanlagen, Kreuzungen, Leitungen, Mauteinrichtungen oder vergleichbarer Anlagen am oder im Vertragsgegenstand für erforderlich hält, oder

8.2.2 Sondernutzungen oder sonstige Nutzungen des Vertragsgegenstandes plant, realisiert, erlaubt oder auf sonstige Weise zulässt oder gestattet,

verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Maßnahmen zu unterlassen, die zu einer Verzögerung oder Verhinderung der Vorhaben führen können. Der Auftragnehmer wird insbesondere keine Rechtsbehelfe gegen die Vorhaben einlegen. Dem Auftragnehmer obliegt die Abstimmung und Koordination mit dem Auftraggeber oder einem entsprechenden Dritten.

8.3 Die Pflichten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstandes nach diesem Projektvertrag bleiben unberührt.

8.4 Die Möglichkeit des Auftragnehmers, sich im Hinblick auf die Errichtung neuer Rastanlagen um eine Konzessionierung nach § 15 FStrG zu bewerben, bleibt unberührt.

8.5 Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass im Bereich des Vertragsgegenstandes Vorwegmaßnahmen sowie gleichzeitig laufende Arbeiten durch den Auftraggeber, durch das Land Brandenburg und durch Dritte [REDACTED] geplant bzw. durchgeführt werden. Einzelheiten zu den in der Planung oder in der Durchführung befindlichen baulichen Vorwegmaßnah-



men sowie zu den gleichzeitig zu der Leistungserbringung des Auftragnehmers laufenden Arbeiten sind in Kapitel 10 – Leistungsbeschreibung Bau –, Leistungsteil 10.1, Ziffer 1.2.1 näher geregelt. Sofern derartige bauliche Maßnahmen des Auftraggebers, des Landes Brandenburgs und / oder Dritter zum Vertragsabschluss noch nicht beendet sein sollten, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Duldung der Durchführung dieser Maßnahmen und zur Einplanung der beschriebenen baulichen Maßnahmen in seine eigene Leistungserbringung.

§ 9 Vertragszeitraum, Betriebszeitraum

- 9.1 Der Vertragszeitraum beginnt am 01. März 2018 und endet mit Ablauf des 29. Februar 2048.
- 9.2 Der Erhaltungszeitraum beginnt am 01. März 2018 und endet mit Ablauf des Vertragszeitraums.
- 9.3 Der Betriebszeitraum beginnt am 01. September 2018 und endet mit Ablauf des Vertragszeitraums.
- 9.4 Eine Verlängerung oder Verkürzung der Bauzeit hat keinen Einfluss auf den Vertrags- und Betriebszeitraum.

§ 10 Zustand des Vertragsgegenstandes

Der Auftraggeber überlässt dem Auftragnehmer den Vertragsgegenstand in dem Zustand, wie er bei Beginn des Vertragszeitraums steht und liegt. Dem Auftragnehmer wurde im Rahmen des Vergabeverfahrens Gelegenheit gegeben, den Zustand des Vertragsgegenstands festzustellen. Die Verpflichtung des Auftraggebers nach § 5.2 bleibt hiervon unberührt.

**2. Teil Regelungen für Bau, Betrieb und Erhaltung****§ 11 Grundstücksnutzung**

- 11.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die Grundstücke des Vertragsgegenstandes gemäß den Planfeststellungsbeschlüssen zur Vertragsstrecke einschließlich der danach zur vorübergehenden Nutzung und zum Grunderwerb vorgesehenen Grundstücke und der zum Vertragsgegenstand gehörigen Nutzungsrechte unentgeltlich nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen für die Dauer des Vertragszeitraums und bei vorübergehender Nutzung, soweit dies in den Vergabeunterlagen vorgesehen und erforderlich ist, für diesen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Die für den Bau eines im Terminplan Bau vorgesehenen Bauabschnitts erforderlichen und in den Planfeststellungsbeschlüssen vorgesehenen Grundstücke und Nutzungsrechte stellt der Auftraggeber spätestens zu den in einem Terminplan Bau vorgesehenen Zeitpunkten zur Verfügung.

- 11.2 Für die rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke genügt eine Bauerlaubnis oder eine vorzeitige Besitzeinweisung nach § 18f FStrG, gegen die ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung insbesondere aufgrund § 18f Abs. 6a FStrG nicht mehr zulässig ist. Etwaige Entschädigungen insbesondere nach § 18f Abs. 5 und Abs. 6 FStrG hat der Auftraggeber zu tragen.
- 11.3 Der Auftragnehmer übernimmt im Namen des Auftraggebers auf eigene Kosten die Erfüllung der Verpflichtungen und Obliegenheiten des Auftraggebers aus den den Vergabeunterlagen beigegebenen Verträgen des Auftraggebers mit Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, soweit sie in den Vergabeunterlagen nicht bereits als erfüllt aufgeführt oder aus Rechtsgründen oder aus der Natur der Sache vom Auftraggeber zu erfüllen sind. Vorübergehend genutzte Grundstücke sind nach ihrer Inanspruchnahme in ihren jeweiligen ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 11.4 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus § 11.1 nicht rechtzeitig nach, so erfolgt eine Anpassung des Terminplans Bau gemäß § 29.3. Der Auftragnehmer kann die ihm durch die nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung der Grundstücke oder Nutzungsrechte entstandenen unvorhersehbaren Mehrkosten gemäß § 47 geltend machen.



- 11.5 Sollte eine Besitzeinweisung erforderlich sein, um dem Auftragnehmer die Erfüllung der ihm nach diesem Projektvertrag zu erbringenden Leistungen zu ermöglichen, wird der Auftraggeber diese auf der Grundlage eines vom Auftragnehmer vorzulegenden Bauablaufplans unmittelbar vor Baubeginn im Bereich der einzuweisenden Flächen erwirken. Der Auftragnehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit einer Besitzeinweisung hinzuweisen, alle dafür erforderlichen Informationen, insbesondere einen entsprechenden Bauablaufplan bzw. Baustelleneinrichtungspläne, vorzulegen und den Auftraggeber bei einer derartigen Besitzeinweisung kooperativ zu unterstützen.

§ 12 Genehmigungen und Gestattungen

- 12.1 Soweit nicht alle Genehmigungen oder Gestattungen zum Vertragsabschluss dieses Projektvertrages vorliegen, hat der Auftragnehmer die noch fehlenden Genehmigungen und Gestattungen für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb auf eigene Kosten einzuholen, soweit diese nicht vom Auftraggeber aus Rechtsgründen einzuholen sind. Dies gilt entsprechend, wenn in den Planfeststellungsbeschlüssen oder in sonstigen Genehmigungen und Gestattungen festgelegt ist, dass für bestimmte Umstände eine Freigabe, Abnahme oder Ähnliches einzuholen oder eine Abstimmung, Zustimmung oder Ähnliches vorzunehmen ist.
- 12.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen rechtzeitig zu beantragen und alle dafür erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 12.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle von ihm einzuholenden Genehmigungen und Gestattungen nach schriftlichem Antrag durch den Auftragnehmer unverzüglich zu beantragen. Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen und stellt diese dem Auftraggeber zusammen mit dem Antrag in ausreichender Anzahl zur Verfügung.
- 12.4 Stellt sich bei der Durchführung der vom Auftraggeber durchzuführenden Verfahren heraus, dass die von dem Auftragnehmer vorgelegten Unterlagen unzureichend sind oder werden aus anderen Gründen weitere Unterlagen im Hinblick auf die Herbeiführung der Genehmigungs- oder Gestattungsfähigkeit angefordert, so wird der Auftragnehmer die entsprechenden Unterlagen unverzüglich erarbeiten und dem Auftraggeber übergeben. Soweit der Auftraggeber bei der Durchführung eines entsprechenden Verfahrens fachliche und/oder juristische Beratung oder Unterstützung benötigt, wird der Auftragnehmer auf seine Kosten alles Erforderliche tun, um dem Auftraggeber die erforderliche Beratungs- und/oder Unterstützungsleistung zur Verfügung zu stellen und, soweit die Beratungs- und Unterstützungsleistungen des Auftragnehmers unzureichend wa-



ren, die dem Auftraggeber im Rahmen der dadurch erforderlich werdenden Beauftragung entsprechender Berater entstandenen Kosten erstatten.

- 12.5 Der Auftragnehmer hat alle Genehmigungen und Gestattungen zu beachten.

§ 13 Planungsleistungen

13.1 Planungsleistungen für den Vertragsgegenstand

- 13.1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle während des gesamten Vertragszeitraums für den Bau, die Erhaltung und den Betrieb des Vertragsgegenstandes nach diesem Projektvertrag erforderlichen Planungsleistungen zu erbringen.
- 13.1.2 Alle erforderlichen Planungsleistungen sind so rechtzeitig zu erbringen, wie dies für einen reibungslosen und verkehrssicheren Bau und Betrieb und eine ordnungsgemäße Erhaltung des Vertragsgegenstandes nach Maßgabe dieses Vertrages erforderlich ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich außerdem, für alle während des Vertragszeitraums erforderlichen Planungsleistungen mit Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit in allen Auditphasen rechtzeitig ein Sicherheitsaudit nach den Empfehlungen für das Sicherheitsaudit von Straßen (ESAS) in der jeweils geltenden Fassung bzw. entsprechender Folgewerke durchführen zu lassen. Die Sicherheitsaudits müssen von einem zertifizierten und unabhängigen Sicherheitsauditor durchgeführt werden. Der Auftragnehmer übersendet dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Zugang eine Kopie des jeweiligen Auditberichts und nimmt dabei zu den im jeweiligen Bericht ggf. aufgeführten Mängeln Stellung. Bei der weiteren Planung berücksichtigt er die Hinweise aus dem Auditbericht und etwaige zusätzliche Hinweise des Auftraggebers. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle während des Vertragszeitraums erforderlichen Planungsleistungen für Ingenieurbauwerke so rechtzeitig und in einer solchen Form vorzulegen, dass das in der Leistungsbeschreibung Bau (Kapitel 9 und 10 der Vergabeunterlagen) vorgegebene Prüf- und Genehmigungsverfahren durch den Auftraggeber erfolgen kann.
- 13.1.3 Für erbrachte oder nach diesem Projektvertrag zu erbringende Planungsleistungen trägt der Auftragnehmer in vollem Umfang das Risiko von Planungsfehlern, einschließlich des Risikos der Nichterteilung der erforderlichen Genehmigungen, ohne dass ein Anspruch gegenüber dem Auftraggeber auf Vergütung von Mehrkosten besteht, z. B. wenn die Prüfungen oder Genehmigungen nur mit Auflagen erteilt werden. Dies gilt auch für die vom Auftraggeber im



Rahmen des Vergabeverfahrens übergebene Referenzentwürfe und Referenzplanungen. Der Auftragnehmer hat derartige Referenzentwürfe und Referenzplanungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und trägt in vollem Umfang das Risiko von Planungsfehlern und die alleinige Verantwortung für deren Umsetzung.

- 13.1.4 Die Überlassung sämtlicher bereits erstellter Studien, Planungsunterlagen, Katasterkarten und Vermessungspläne etc., die dem Auftragnehmer im Rahmen der Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellt wurden, erfolgt allein in dem Umfang, wie dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzrechts und des Urheberrechts, zulässig und notwendig ist und allein für Zwecke des vorliegenden Projektvertrags. Das gewerbliche und geistige Eigentum an diesen Unterlagen verbleibt beim Auftraggeber oder beim jeweiligen derzeitigen Rechtsinhaber.
- 13.1.5 Soweit zur Weitergabe von Unterlagen der vorbezeichneten Art die Zustimmung Dritter erforderlich ist oder soweit sich Unterlagen der vorbezeichneten Art nur im Besitz Dritter befinden, wird sich der Auftraggeber bemühen, die Zustimmung zu erlangen und die Unterlagen zu erhalten.

13.2

13.2.1

13.2.2

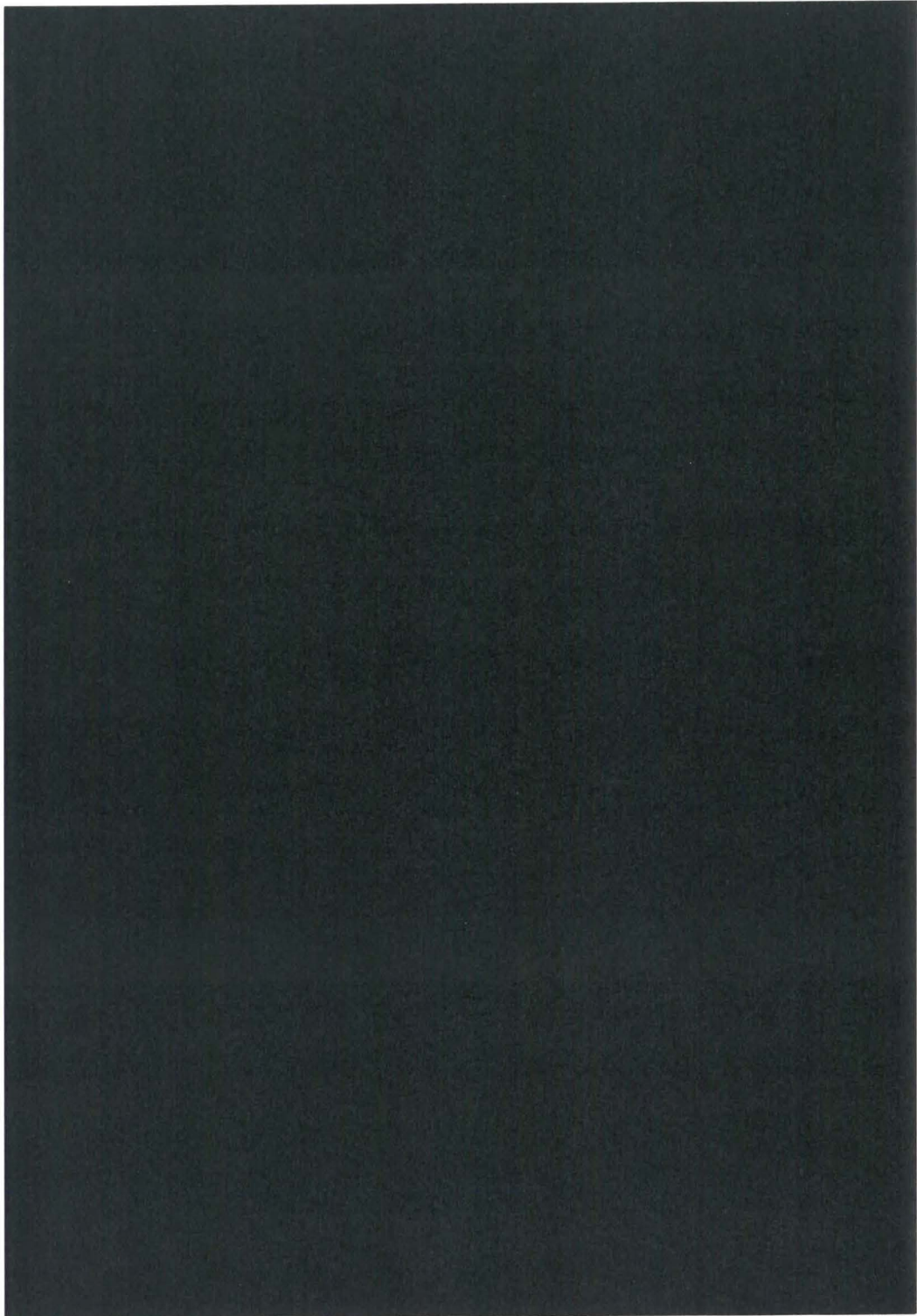
13.2.3



13.2.4

13.2.5

13.2.6





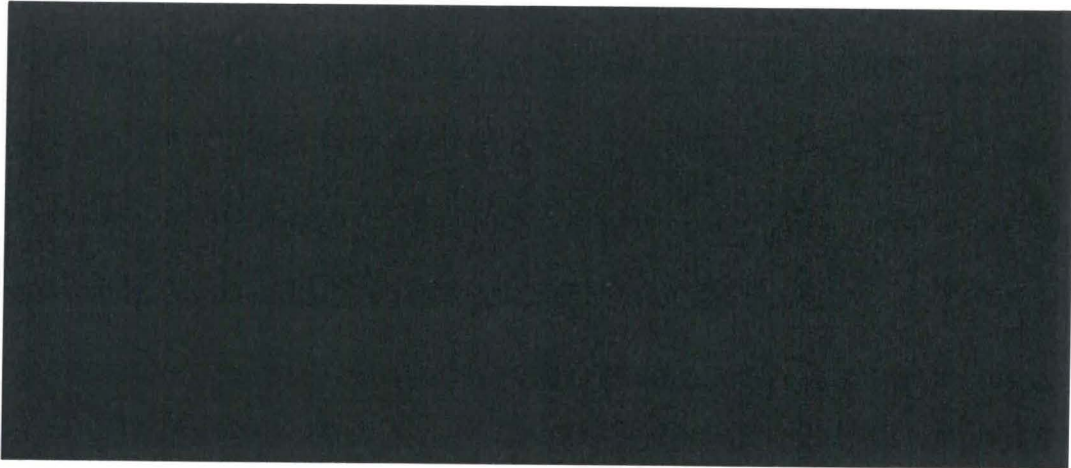
13.2.7

13.2.8

13.2.9

§ 14 Leistungserbringung

- 14.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Erfüllung der ihm nach diesem Projektvertrag obliegenden Leistungsverpflichtungen nur solche Personen einzusetzen, die über die für die jeweilige Leistungserbringung erforderliche Qualifikation und Fachkunde verfügen.



- 14.2 Soweit der Auftragnehmer Unternehmen als Nachunternehmer einsetzt, darf er nur diejenigen Unternehmen als Nachunternehmer beauftragen, die er im Vergabeverfahren hierfür benannt hat, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Der Auftragnehmer darf von der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung zwischen den benannten Unternehmen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers abweichen.
- 14.3 Die Einbeziehung von Nachunternehmern, die nicht bereits im Vergabeverfahren benannt wurden, ein Wechsel von Nachunternehmern, die im Vergabeverfahren benannt wurden oder eine Abweichung von der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung zwischen den benannten Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Der Auftragnehmer hat die beabsichtigte Einbeziehung, den beabsichtigten Wechsel von Nachunternehmern oder die Abänderung der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung unter Angabe des von solchen Nachunternehmern zu übernehmenden Leistungsteils zu beantragen. Der Auftraggeber kann zur Prüfung der Eignung, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde solcher Nachunternehmer vom Auftragnehmer Auskünfte und/oder Nachweise verlangen. Die Entscheidung über die Zustimmung hat innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags und vollständiger Erteilung der geforderten Auskünfte und Vorlage der geforderten Nachweise zu erfolgen, anderenfalls gilt die Zustimmung als erteilt. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

Vorstehendes gilt mit Ausnahme einer beabsichtigten Abweichung von der im Vergabeverfahren angegebenen Arbeitsteilung nicht,





Auch soweit eine unmittelbare Beauftragung wegen Gefahr im Verzug erforderlich ist, besteht lediglich eine Pflicht des Auftragnehmers zur unverzüglichen Anzeige, ohne dass der Auftraggeber der Beauftragung widersprechen kann.

- 14.4 Bis zur letzten Übergabe nach § 30.1 ist ein Wechsel des Unternehmens, welches für den Auftragnehmer federführend die nach diesem Vertrag geschuldeten Bauleistungen erbringt (*BauArge*), nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen des o.a. Unternehmens ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde. Ein Wechsel dieses vorgenannten Unternehmens bedarf des vorherigen schriftlichen Antrags durch den Auftragnehmer unter Angabe und Darstellung des wichtigen Grundes. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag vorzulegen. Der Auftraggeber kann zur Prüfung der Eignung, Zuverlässigkeit, Leistungsfähigkeit und Fachkunde des Unternehmens, das zukünftig tätig werden soll, vom Auftragnehmer Auskünfte und/oder Nachweise verlangen. Der Auftraggeber hat innerhalb von [REDACTED] nach Eingang des Antrags und vollständiger Erteilung der geforderten Auskünfte und Vorlage der geforderten Nachweise dem vom Auftragnehmer beabsichtigten Wechsel des Unternehmens zuzustimmen oder nicht. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.
- 14.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Nachunternehmervergabe sicherzustellen, dass die vom Auftraggeber in den Vergabeunterlagen geforderten Qualitätsstandards eingehalten werden.
- 14.6 Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu verfahren und soll dabei auch kleine und mittlere Unternehmen angemessen beteiligen.
- 14.7 Nachunternehmer des Auftragnehmers sind dessen Erfüllungsgehilfen.
- 14.8 Der Auftragnehmer verwendet ein Qualitätsmanagementsystem gemäß den Anforderungen in den Vergabeunterlagen, insbesondere Kapitel 9 – Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil).

§ 15 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen

- 15.1 Der Auftraggeber und der Auftragnehmer stimmen ihre Planung der Durchführung und Zulassung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen und der Zulassung von Sondernutzungen auf der Vertragsstrecke und auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten möglichst langfristig miteinander ab. Sie nehmen bei den eigenen Planungen Rücksicht auf die Planung der jeweils anderen Vertragspartei.



Verfügbarkeitsmodell A 10/A 24**Land Brandenburg****Kapitel 8: Projektvertrag**vertreten durch **DEGES**

- 15.2 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen darf der Auftragnehmer nur im Rahmen der nach den Kapiteln 9, 10.1, 10.2, 10.3, 10.4, 11, 12 und 13 der VGU zulässigen Verkehrsführungen und nur insoweit durchführen, als sie zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten erforderlich sind. Unberührt bleiben die Regelungen zur Kürzung des monatlichen Entgelts aufgrund von Verfügbarkeitseinschränkungen und dadurch bedingter verringerter Verfügbarkeit der Vertragsstrecke.
- 15.3 Bedürfen verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen des Auftragnehmers einer vorherigen straßenverkehrsbehördlichen Anordnung oder einer Genehmigung oder sonstigen Gestattung, wird der Auftragnehmer eine solche rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme bei der zuständigen Behörde beantragen und einholen. Straßenverkehrsbehördliche Anordnungen sind unter Wahrung der Fristen für den Ablauf zum Erwirken einer verkehrsbehördlichen Anordnung nach Kapitel 9, Ziffer 2.6.2 der VGU, vor der geplanten Durchführung der Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Der Auftraggeber und die für die Bedarfsumleitungen sowie die vor- und nachgelagerten Streckenabschnitte zuständigen Straßenverkehrsbehörden sind schriftlich zu informieren und die Maßnahme mit diesen grundsätzlich vorher abzustimmen. Hierzu sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Verfügbarkeitseinschränkung zu machen.
- 15.4 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen, die keine Maßnahmen im Sinne des § 15.3 Satz 1 sind, müssen [REDACTED] vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme dem Auftraggeber angezeigt und mit diesem abgestimmt werden. Arbeiten, die verkehrsgefährdende Mängel beseitigen und der unmittelbaren Wiederherstellung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienen, sind dem Auftraggeber lediglich vorher anzuzeigen. Bei Gefahr im Verzug ist keine vorherige Anzeige erforderlich. In diesem Fall sind die Maßnahmen unverzüglich nachträglich anzuzeigen. In Anzeigen nach diesem Absatz sind insbesondere Angaben über Beginn, Art, Umfang und Dauer der Verfügbarkeitseinschränkung zu machen.
- 15.5 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer alle geplanten verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahmen durch die Straßenbaubehörde oder sonstige Dritte auf der Vertragsstrecke und auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten, frühzeitig anzuzeigen und, soweit dem nicht dringende öffentliche Interessen entgegenstehen, mit dem Auftragnehmer abzustimmen. Hinsichtlich Art und Umfang der Angaben und der Fristen gelten die §§ 15.3 und 15.4 sinngemäß. Satz 1 und Satz 2 gelten sinngemäß im Hinblick auf Maßnahmen an Bedarfsumleitungen, die nicht in der Straßenbaulast des Auftraggebers stehen, soweit der Auftraggeber Kenntnis von diesen Maßnahmen erhält. Der Auftraggeber wirkt im Rahmen seiner Befugnisse darauf hin, dass die Belange des Auf-





tragnehmers vom Träger der Straßenbaulast für die Bedarfsumleitungen und/oder der zuständigen Behörde berücksichtigt werden.

15.6 Der Auftraggeber kann der Durchführung verkehrsbeeinträchtigender Maßnahmen durch den Auftragnehmer im Rahmen der Abstimmung gemäß § 15.3 und § 15.4 nur aus wichtigem Grund widersprechen, insbesondere wenn gleichzeitig an einer Bedarfsumleitung oder an einem anderen Streckenabschnitt der A 10/A 24 eine vorher vom Auftraggeber angekündigte Maßnahme durchgeführt wird und die parallele Durchführung der Maßnahmen zu einer unverhältnismäßigen Verkehrsbeeinträchtigung führen würde oder die Vorgaben und ergänzenden Hinweise des Leitfadens zum Arbeitsstellenmanagement auf Bundesautobahnen nicht eingehalten sind. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben im Fall des Widerspruchs des Auftraggebers einen neuen Termin zur Durchführung der Maßnahmen abzustimmen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3.

15.7 Verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen des Auftragnehmers im Sinne von § 15.4 auf einem Seitenstreifen, der mittels einer Verkehrsbeeinflussungsanlage zur temporären Seitenstreifenfreigabe ausgestattet ist, hat der Auftragnehmer [REDACTED] vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme dem Auftraggeber und der Verkehrsrechnerzentrale der Länder Berlin und Brandenburg anzuzeigen und mit diesen abzustimmen. Nach der jeweiligen Beendigung einer verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahme ist die Verkehrsrechnerzentrale der Länder Berlin und Brandenburg über die Beendigung der verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahme unverzüglich zu informieren.

§ 16 Wahl von Verkehrsführungen und Durchführung von Arbeitsstellen

16.1 Wahl der Verkehrsführung

Die Wahl der Verkehrsführung ist unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung

- von Unfällen,
- von Gefahren für Arbeitskräfte durch den vorbeifließenden Verkehr,
- von Stau

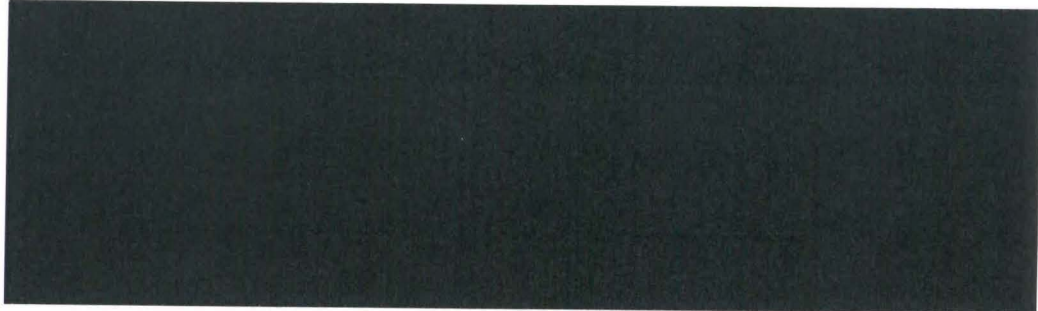




in Abhängigkeit von der Verkehrsstärke gemäß den Vorgaben in den Vergabeunterlagen, den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und dem Leitfaden für Arbeitsstellenmanagement an Bundesautobahnen vorzunehmen.

16.2 Durchführung von Arbeitsstellen, zulässige und unzulässige Zeiten für Arbeitsstellen

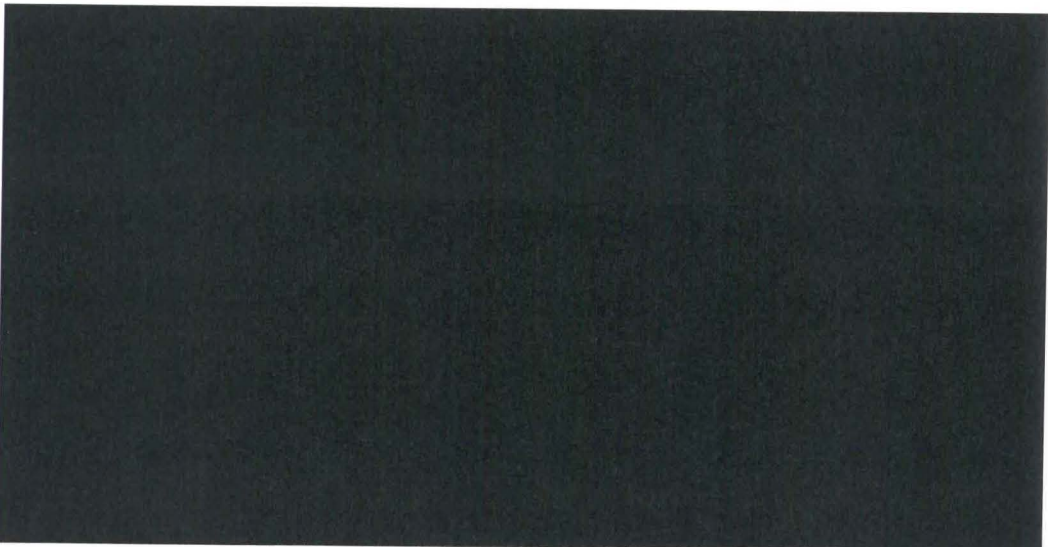
16.2.1



16.2.2 Die Durchführung von Arbeitsstellen ist grundsätzlich ganzjährig und zu jeder Tages- und Nachtzeit zulässig, sofern

- verkehrliche Belange dem im Einzelfall nicht entgegen stehen;
- die erforderlichen verkehrsrechtlichen Erlaubnisse sowie etwaige weitere erforderliche öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder Gestattungen vorliegen; und
- die Witterungsverhältnisse es zulassen.

16.2.3



16.2.4





16.2.5

16.2.6

16.2.7

16.2.8

16.2.9 In begründeten Ausnahmefällen kann die Einrichtung von Arbeitsstellen abweichend von den in § 16.2.3 bis § 16.2.5 genannten Fällen zulässig sein, wenn die Verkehrsbehörde die hierdurch zu erwartenden Verfügbarkeitsbeeinträchtigungen als zumutbar erachtet.

16.2.10



**§ 17 Verantwortliche Ansprechpartner, Kontroll- und Notdienst**

- 17.1 Die Vertragsparteien teilen sich wechselseitig [REDACTED] vor Beginn des Vertragszeitraums einen Ansprechpartner und einen Vertreter für die Vertragsabwicklung mit. Der jeweilige Ansprechpartner einer Vertragspartei bzw. sein Vertreter muss grundsätzlich während der normalen Geschäftszeit für die andere Vertragspartei kontaktierbar sein. Die Vertragsparteien sind jederzeit berechtigt, dem jeweils anderen Vertragspartner [REDACTED] im Vorhinein einen neuen Ansprechpartner zu benennen.
- 17.2 Der Auftragnehmer richtet einen Bereitschaftsdienst ein, der 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen verfügbar ist. Der Bereitschaftsdienst ist so rechtzeitig einzurichten, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen gemäß § 24 vertragsgemäß nachkommen kann. Dem Bereitschaftsdienst müssen sachkundige Fachkräfte angehören, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass während des gesamten Vertragszeitraums 24 Stunden täglich an allen Kalendertagen mindestens ein verantwortlicher Ansprechpartner des Bereitschaftsdienstes für den Auftraggeber erreichbar ist. Jeder Wechsel des verantwortlichen Ansprechpartners für den Bereitschaftsdienst ist unverzüglich, möglichst im Vorhinein schriftlich anzuzeigen.
- 17.3 Der Auftragnehmer hat alle auf der Vertragsstrecke während des Vertragszeitraums eingerichteten Baustellen auch an arbeitsfreien Tagen oder bei ein- oder mehrtägigen Arbeitsunterbrechungen nach Maßgabe der ZTV-SA auf den vertragsgerechten Zustand zu kontrollieren.
- 17.4 Die Kontrollen insbesondere nach § 17.3, § 36, § 37 und § 38 müssen so organisiert und eingerichtet sein, dass gefahrgeneigte Zustände erkannt werden. Sie sind durch Fachkräfte auszuführen, die in der Lage sind, gefahrgeneigte Zustände zu erkennen und zu beseitigen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass bei den Kontrollen erkannte gefahrgeneigte Zustände unverzüglich beseitigt werden.

§ 18 Leitungen Dritter**18.1 Bestehende Leitungen**

Für die bestehenden Leitungen Dritter, die dem Auftraggeber bekannt sind, gelten die in Kapitel 13 der Vergabeunterlagen beigefügten oder aufgezählten Gestattungsverträge, Sondernutzungserlaubnisse, Zustimmungsbescheide, Genehmigungen und sonstigen Verträge und Verwaltungsakte und sonstige Unterlagen und Anlagen. Diese sind dem Auftragnehmer bekannt.





Soweit für Leitungen Dritter keine Verträge oder Verwaltungsakte vorliegen, gelten die jeweils anwendbaren Vorschriften in oder aufgrund von Gesetzen.

18.2 Duldungspflicht für bestehende und neu hinzukommende Leitungen

Der Auftragnehmer hat bestehende und neu hinzukommende Leitungen Dritter zu dulden und auf deren Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen.

18.3 Handlungspflichten des Auftragnehmers im Zusammenhang mit Leitungen

18.3.1 Dem Auftragnehmer sind nach Kapitel 9 und 10 der Vergabeunterlagen Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherung, Verlegung und dem Rückbau von Ver- und Entsorgungsleitungen während des Ausbaus der Vertragsstrecke übertragen worden. Diese hat er nach Maßgabe der Kapitel 9 und 10 der Vergabeunterlagen zu erbringen.

18.3.2 Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber den Leitungsträgern die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten, die der Auftraggeber diesen gegenüber hat oder haben wird. Hiervon ausgenommen sind Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen sowie der Abrechnung der zwischen dem Auftraggeber und den Leitungsträgern bestehenden Verträge und künftigen Verträgen über bestehende Leitungen Dritter sowie die Anordnung von Ersatzvorhaben zwecks Durchführung von Arbeiten an den Leitungen Dritter.

18.3.3 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 18.3.1 und § 18.3.2 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Auftraggebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ergriffen werden. Dies schließt insbesondere die Abgabe von verpflichtenden Willenserklärungen ein. Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben nach § 18.3.1 und § 18.3.2 alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, damit eine Verzögerung seiner Leistungen auch dann ausgeschlossen ist, wenn die Verantwortlichen für Leitungen Dritter erforderliche Mitwirkungen verzögern, unterlassen oder verweigern. Soweit nicht nach Kapitel 9 und 10 der Vergabeunterlagen der Auftragnehmer im Zuge des Ausbaus der Vertragsstrecke Leitungsverlegungen und Leitungssicherungen ohne Terminanpassung und Ersatz von Mehrkosten vorzunehmen hat, hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen aufgrund unberechtigter Verzögerung, Unterlassung oder Verweigerung der Mitwirkung der Verantwortlichen für Leitungen Dritter einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3.

18.3.4 Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die bereits bestehenden Leitungen, soweit sie verändert wurden oder werden, und neu hinzutretende Leitungen, ordnungsgemäß dokumentiert wer-



den, und übergibt die Dokumentation an den Auftraggeber. Soweit die Dokumentation nicht den vertraglichen oder gesetzlichen Anforderungen genügt, muss der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers sicherstellen, dass die Dokumentation nachgebessert wird.

- 18.3.5 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er von einer geplanten Verlegung oder Errichtung einer Leitung Dritter nachträglich Kenntnis erlangt. Satz 1 gilt entsprechend bei der geplanten Änderung einer bestehenden Leitung Dritter oder einer geplanten Unterhaltungsmaßnahme an einer Leitung Dritter, wenn diese sich auf den Vertragsgegenstand oder dessen Nutzung, Bau, Erhaltung oder Betrieb auswirken können.
- 18.3.6 Betreffend die Leitungssicherung und Leitungsverlegung im Rahmen des Ausbaus der Vertragsstrecke übernimmt der Auftragnehmer ab dem Vertragsbeginn die Koordination mit den Leitungsträgern.
- 18.4 Änderung, Verlegung oder Entfernung von bestehenden Leitungen
- 18.4.1 Bestehende Leitungen Dritter werden von den jeweiligen Leitungsträgern geändert, verlegt oder entfernt.
- 18.4.2 Soweit die vorgenannten Arbeiten (§ 18.4.1) nicht von den Leitungsträgern vorgenommen werden, sondern vom Auftraggeber durchzuführen sind, führt der Auftragnehmer diese auf seine Kosten aus. Die Regelungen des Kapitels 10 der Vergabeunterlagen bleiben unberührt. Der Auftraggeber wird etwaige Ansprüche gegen den Leitungsträger im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten an den Auftragnehmer abtreten, soweit dieser im Verhältnis zum Auftraggeber kongruente Kosten zu tragen hat.
- 18.4.3 Der Auftragnehmer nimmt die Prüfung der Angebote der Leitungsträger für die erforderlichen Maßnahmen sowie der Abrechnung nach Durchführung der Maßnahme vor. Alle im Zusammenhang mit den Kosten stehenden Unterlagen werden vom Auftragnehmer dem Auftraggeber so rechtzeitig übergeben, dass dieser seinen Zahlungspflichten nachkommen kann, ohne in Verzug zu geraten.
- 18.4.4 Die vorstehenden Regelungen in § 18.4.1 bis § 18.4.3 gelten auch für Fälle, in denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen durch den Auftragnehmer eine Leitung im Zuge der Änderung, Verlegung oder Entfernung aus dem Bereich innerhalb des Vertragsgegenstandes in einen Bereich außerhalb des Vertragsgegenstandes positioniert wird und umgekehrt.
- 18.5 Rechtsdurchsetzung durch den Auftragnehmer



- 18.5.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, alle ihm durch eine Vertragsverletzung oder im Vorfeld einer Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung seitens des Leitungsträgers entstandenen Schäden direkt gegenüber dem Leitungsträger geltend zu machen.
- 18.5.2 Der Auftraggeber tritt dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung seine Ansprüche auf Schadensersatz, Beseitigung und Unterlassung gegen den jeweiligen Leitungsträger in Bezug auf den Vertragsgegenstand ab, wenn der Auftragnehmer nachweist, dass ihm durch eine Pflichtverletzung des Leitungsträgers ein Schaden entstanden ist oder – im Falle einer Unterlassung – einzutreten droht. Vertragliche Primäransprüche verbleiben beim Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle außergerichtlichen und gerichtlichen Auseinandersetzungen mit dem Leitungsträger auf seine Kosten zu führen, soweit ihm die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten, die der Auftraggeber gegenüber den Leitungsträgern hat, übertragen ist, oder soweit es sich um die Durchsetzung von dem Auftragnehmer originär zustehenden Ansprüchen handelt. Prozessrechtliche Kostenerstattungsansprüche gegen den Leitungsträger stehen dem Auftragnehmer zu.
- 18.6 Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers, Widerspruchsrechte des Auftragnehmers
- 18.6.1 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die vorhandenen Unterlagen und Informationen zeitnah zur Verfügung, soweit sie für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Projektvertrag erforderlich sind. Dies gilt entsprechend bei der geplanten Änderung einer bestehenden Leitung Dritter oder einer geplanten Unterhaltungsmaßnahme an einer Leitung Dritter, wenn diese sich auf den Vertragsgegenstand oder dessen Nutzung, Bau, Erhaltung oder Betrieb auswirken können.
- 18.6.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, wenn er von einer geplanten Verlegung, Entfernung, Änderung oder Errichtung einer Leitung Dritter nachträglich Kenntnis erlangt, und beteiligt den Auftragnehmer an der Abstimmung mit dem Leitungsträger, soweit es sich um das öffentlich-rechtliche Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Leitungsträger handelt.
- 18.6.3 Sind für die Errichtung, Verlegung, Änderung, Entfernung oder Unterhaltungsmaßnahme verkehrsbeeinträchtigende Maßnahmen erforderlich, kann der Auftragnehmer der Durchführung der verkehrsbeeinträchtigenden Maßnahme während eines zu bestimmenden Zeitraums aus wichtigem Grund widersprechen. Gleiches gilt für den Fall der Notwendigkeit der Änderung des Bauablaufs im Rahmen der nach diesem Projektvertrag zu erbringenden Bauleistungen.



18.7 Anspruch auf Ersatz unvorhergesehener Mehrkosten; Verfahrensfragen im Zusammenhang mit Mehrkosten, Anpassung Terminplan Bau.

18.7.1 Entstehen dem Auftragnehmer im Zusammenhang

- (a) mit bestehenden Leitungen Dritter, die ihm weder aus den Vergabeunterlagen noch aus sonstigen Quellen bis zur Vorlage des BAFO bekannt waren oder sein mussten, oder
- (b) mit der nachträglichen Verlegung neuer Leitungen Dritter, mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur Vorlage des BAFO rechnen musste, oder
- (c) mit der nachträglichen Veränderung oder Entfernung bestehender Leitungen Dritter, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und mit der er weder aufgrund der Vergabeunterlagen noch aufgrund sonstiger Quellen bis zur Vorlage des BAFO rechnen musste,

Mehrkosten, so sind diese vom Auftraggeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten.

Auch die Erstattung von Beschleunigungskosten ist ausgeschlossen, es sei denn, der Auftraggeber ordnet eine Beschleunigung an.

18.7.2 Der Auftragnehmer prüft in den Fällen des §§ 18.7.1(a) bis 18.7.1(c) unverzüglich, welche Auswirkungen der Fund, die Verlegung, die Veränderung oder die Entfernung der Leitungen auf die Erfüllung der Pflichten aus diesem Projektvertrag haben, insbesondere indem er, soweit möglich, den Inhaber, Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen und dessen Planungen in Bezug auf die gefundenen Leitungen ermittelt. Der Auftraggeber leistet die erforderliche Unterstützung. Der Auftragnehmer fasst die Ergebnisse der vorgenannten Prüfungen und Feststellungen zusammen. Zugleich dokumentiert er die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen. Der Auftraggeber kann die Fundstellen oder den Ort, an dem die Leistungsmaßnahmen stattfinden oder stattfinden sollen, besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderliche Unterstützung. Innerhalb von 30 Kalendertagen, nachdem der Auftragnehmer von der Existenz bestehender unbekannter Leitungen (§ 18.7.1(a)) oder von der Planung der nachträglichen Verlegung neuer Leitungen (§ 18.7.1(b)) oder der Planung der nachträglichen Veränderung oder Entfernung von Leitungen (§ 18.7.1(c)) Kenntnis erlangt hat, erstellt und übersendet der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen schriftlichen Be-



richt über alle zu diesem Zeitpunkt bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers erkennbaren Auswirkungen, die dieser Umstand auf den weiteren Bauablauf hat. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss die erstattungsfähigen Baumehrkosten nachvollziehbar ausweisen, für den Umfang der Erstattung gilt § 18.7.1. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 18.7.2 erst nach Ablauf der 30 Tage generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.

- 18.7.3 Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt gemäß § 47. Die Anpassung des Terminplans Bau erfolgt nach Maßgabe des § 29.3.

§ 19 Betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers

- 19.1 Der Auftragnehmer hat betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers zu dulden und auf deren Betrieb und Erhaltung Rücksicht zu nehmen.
- 19.2 Der Auftragnehmer ändert, entfernt, verlegt oder errichtet betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen des Auftraggebers nach Maßgabe der Vergabeunterlagen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die Wartung und Instandhaltung für die Verkehrsbeeinflussungsanlage zur temporären Seitenstreifenfreigabe gemäß Kapitel 10 – Leistungsbeschreibung Bau -, Leistungsteil 10.4, Ziff. 2.7 zu übernehmen. Der Auftragnehmer trägt alle dafür anfallenden Kosten.
- 19.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Kosten für die Beseitigung der Schäden, die der Auftragnehmer oder ein von ihm beauftragter Dritter an den betriebs- und verkehrstechnischen Einrichtungen des Auftraggebers verursacht, und alle mit der Schadensbeseitigung zusammenhängenden Kosten zu erstatten.
- 19.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit neue betriebs- und verkehrstechnische Einrichtungen zu errichten.
- 19.5 Entstehen dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Errichtung neuer betriebs- und verkehrstechnischer Einrichtungen des Auftraggebers Mehrkosten, so sind diese vom Auftraggeber als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkos-



ten erfolgt gemäß § 47. Unvermeidbare Terminverschiebungen aufgrund der Errichtung neuer betriebs- und verkehrstechnischer Einrichtungen des Auftraggebers berechtigen zudem den Auftragnehmer zu einer Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3.

§ 20 Sondernutzungen und sonstige Nutzungen

- 20.1 Nachfolgende Regelungen gelten für Sondernutzungen, die keine Leitungen Dritter sind, sowie sonstige Nutzungen sowohl auf der Vertragsstrecke als auch im Hinblick auf vor- und nachgelagerte Streckenabschnitte, wenn die Sondernutzungen oder sonstigen Nutzungen Auswirkungen auf die Vertragsstrecke haben können.
- 20.2 Großraum- und Schwertransporte hat der Auftragnehmer zu dulden und auf sie Rücksicht zu nehmen. Der Auftraggeber tritt alle Forderungen auf Erstattung von Kosten, die im Zusammenhang mit einer Beschädigung des Vertragsgegenstandes durch Großraum- und Schwertransporte sowie deren Durchführung stehen, an den Auftragnehmer ab. Ist eine Abtretung nicht möglich, ist der Auftragnehmer befugt, die Ansprüche im Namen des Auftraggebers geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten; hierzu stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Sofern die Abtretung oder die Geltendmachung im Namen des Auftraggebers in einem konkreten Fall aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Forderungen nur nach Erlass eines Bescheides der zuständigen Behörde möglich ist, wird der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen einen entsprechenden Kostenbescheid erlassen. Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen, stellt diese dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl zur Verfügung und stellt den Auftraggeber von allen hierdurch entstehenden Kosten frei. Weitergehende Ansprüche gegen den Auftraggeber bestehen vorbehaltlich nachstehendem § 20.3 nicht, insbesondere besteht kein weitergehender Anspruch auf Ersatz unvorhersehbarer Mehrkosten als in § 20.3 bestimmt.
- 20.3 Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzungen oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber bei Bedarf die erforderlichen technischen Informationen und Angaben zur Verfügung zu stellen. Die Kosten und Aufwendungen für die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und Angaben sind durch den Auftragnehmer zu tragen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts erteilten Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzungen oder in der Ausnahmegenehmigung getroffenen Festlegungen umzusetzen, soweit er davon betroffen ist, und die für die Durchführung ggf. erforderlicher Maß-



nahmen zur Anpassung der Vertragsstrecke für den Sondertransport/Schwerlastverkehr vorzunehmen, soweit ihm hierfür vom Antragsteller die erforderlichen Kosten erstattet werden.

- 20.4 Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß für die Benutzung der Vertragsstrecke durch Organisationen mit Sonderrechten (§ 35 StVO). Der Auftraggeber hat auf die Erfüllung der ihm danach obliegenden Pflichten im Rahmen der Beteiligung an den jeweiligen Erlaubnisverfahren oder Vertragsverhandlungen hinzuwirken, soweit der Auftraggeber oder die Straßenbaubehörde beteiligt wird.

§ 21 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

- 21.1 Die Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einschließlich etwaiger Lichtsignalanlagen sowie Aufstellvorrichtungen und Fundamente sowie die Kosten der für die Kontrollen durch das BAG erforderlichen Beschilderung nach Maßgabe dieses Vertrags trägt der Auftragnehmer, soweit diese Kosten nicht von Dritten getragen werden. Satz 1 gilt auch für Maßnahmen im Zusammenhang mit verkehrsbehördlichen Anordnungen und deren Änderung. Unberührt bleiben die Vorgaben der Vergabeunterlagen betreffend die Ausstattung des Vertragsgegenstandes im Hinblick auf die Beschilderung.
- 21.2 Soweit Kosten nach § 21.1 von Dritten getragen werden (z. B. gemäß § 51 StVO), ist der Auftragnehmer befugt, die Kosten im Namen des Auftraggebers gegenüber dem Dritten geltend zu machen und einzubehalten. Hierzu stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus.
- 21.3 Bei Wahrnehmung der Aufgaben nach § 21.2 dürfen Maßnahmen zu Lasten des Auftraggebers oder der zuständigen Straßenbaubehörde nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers ergriffen werden, dies schließt insbesondere die Abgabe von verpflichtenden Willenserklärungen ein.
- 21.4 Im Falle der Errichtung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nach der StVO nach Vertragsabschluss gilt § 8.2 entsprechend.



§ 22 Kreuzungen, Verlegung/Änderung von Straßen, Wegen, Eisenbahnstrecken und Gewässern in der Baulast Dritter

- 22.1 Der Auftragnehmer hat als Teil seiner vertraglichen Leistungspflichten im Rahmen des Leistungsteils Bau alle Kreuzungsmaßnahmen und Verlegungen/Änderungen von Straßen, Wegen, Eisenbahnstrecken und Gewässern in der Baulast Dritter auszuführen, soweit diese nach diesem Projektvertrag nicht von Dritten durchzuführen sind. Der Auftragnehmer hat diese Maßnahmen mit dem jeweiligen Baulastträger zeitlich abzustimmen und dabei auf dessen Belange insbesondere im Hinblick auf Verkehr und Betrieb Rücksicht zu nehmen. Hierzu zählt auch der Abschluss von Baudurchführungsvereinbarungen, die der Auftragnehmer mit dem Baulastträger abschließt. Die Koordinierungspflicht obliegt dem Auftragnehmer auch dann, wenn Leistungen von Dritten erbracht werden. Maßnahmen Dritter hat der Auftragnehmer zu dulden. Der Auftragnehmer hat im Übrigen im Rahmen des Abschlusses von Baudurchführungsvereinbarungen zwischen den Kreuzungsbeteiligten nach den jeweils einschlägigen Vorschriften mitzuwirken, soweit er betroffen ist.
- 22.2 Der Auftragnehmer führt Maßnahmen der Erhaltung und des Betriebs an Kreuzungen insoweit aus, als dem Auftraggeber nach den jeweils anwendbaren Vorschriften, insbesondere des § 13 und § 13a FStrG, des § 14 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes und der Ersten Eisenbahnkreuzungsverordnung (1. EKrV) sowie der Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung, die Unterhaltung als Träger der Straßenbaulast für die Vertragsstrecke obliegt. Dabei finden bei Kreuzungen der Vertragsstrecke mit Bundesfernstraßen § 13 FStrG und die Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass letztere als kreuzende Straßen gelten. Die §§ 18.2, 18.3.1, 18.3.2, 18.3.3, 18.3.4, 18.3.5 und 18.6 finden entsprechende Anwendung. Der Auftragnehmer hat die Kosten zu tragen, die dem Auftraggeber als Träger der Straßenbaulast in diesem Zusammenhang entstünden, wenn er die Maßnahmen selbst oder wenn der andere Kreuzungsbeteiligte die Maßnahmen auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast durchführen würde.
- 22.3 Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Anforderung alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Abrechnung mit anderen Baulastträgern oder sonstigen Dritten oder für die Zuwendungsmaßnahmen erforderlich sind, um insbesondere die Kostenmasse einer Kreuzungsmaßnahme sowie die Kosten für Ablösungen und Mehrunterhaltung der Verlegung/Änderung zu ermitteln. Die gesetzlichen und vertraglichen Regelungen über die Tragung der Kosten für Bau und Unterhaltung zwischen dem Auftraggeber und den anderen Kreuzungsbeteiligten finden im Verhältnis zum Auftragnehmer keine Anwendung.



- 22.4 Wird während des Vertragszeitraums eine Kreuzungsmaßnahme des Auftraggebers oder Dritter oder eine Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter durchgeführt, die für den Auftragnehmer bis zur Vorlage des Angebotes des erfolgreichen Bieters weder bekannt war noch hätte bekannt sein müssen, sind ihm die durch die Kreuzungsmaßnahme oder die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter verursachten Kosten für Bau, Erhaltung und Betrieb als unvorhersehbare Mehrkosten zu ersetzen. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3.
- 22.5 [REDACTED] nachdem der Auftragnehmer von der Kreuzungsmaßnahme oder von der Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter Kenntnis erlangt hat, erstellt und übersendet der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über alle Auswirkungen, die die geplante Kreuzungsmaßnahme oder die geplante Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter auf die Umsetzung des Vertragszwecks hat, soweit dies bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss getrennt Mehrkosten für den Bau (einschließlich der grundhaften Erneuerung), die Erhaltung und den Betrieb ausweisen. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 22.5 [REDACTED] generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.
- 22.6 Vorteile, die dem Auftragnehmer durch die Kreuzungsmaßnahme oder die Verlegung oder Änderung von Straßen, Wegen und Gewässern in der Baulast Dritter erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Auftragnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 47.

§ 23 Mauteinrichtungen

- 23.1 Der Auftraggeber und das Land Brandenburg haben mit dem Betreiber Toll Collect GmbH einen „Vertrag über die Zusammenarbeit bei Errichtung und Betrieb eines Mautsystems im Sinne des





§ 4 Bundesfernstraßengesetz“ am 13. Februar / 20. März 2003 geschlossen, der den Vergabeunterlagen beigelegt ist.

- 23.2 Im Hinblick auf die Umsetzung des Vertrages nach § 23.1 in der jeweils geltenden Fassung und einer etwaigen Nachfolgeregelung gelten die §§ 18.2, 18.3.1, 18.3.2, 18.3.3, 18.3.4, 18.3.5 und 18.6 entsprechend.

Der Auftragnehmer bereitet alle Unterlagen zur Abrechnung mit dem Betreiber vor, die Abrechnung selbst erfolgt durch den Auftraggeber.

- 23.3 Ist eine Mauteinrichtung nicht mehr erforderlich und kommt der Betreiber des Mautsystems seiner Verpflichtung zur Beseitigung der Mauteinrichtung nicht nach, so kann der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Durchführung dieser Arbeiten einschließlich der Beseitigung etwaiger Schäden an dem Vertragsgegenstand auffordern; der Auftraggeber erstattet in diesem Fall dem Auftragnehmer die Kosten. Für die Abwicklung dieser Kosten gilt § 47.

- 23.4 Im Hinblick auf die Bauwerksprüfung und Bauwerksüberwachung der Mautkontrollbrücken hat der Auftragnehmer lediglich die laufende Besichtigung im Rahmen der Streckenkontrolle vorzunehmen und dem Auftraggeber hiervon zu berichten, während die sonstigen Maßnahmen der Bauwerksprüfung und Bauwerksüberwachung nach DIN 1076 sowie die Unterhaltung, Schadensbeseitigung und Erneuerung der Schutzsysteme an den Mautkontrollbrücken durch Dritte erfolgen.

§ 24 Verkehrssicherungspflicht

- 24.1 Die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Vertragsgegenstand wird dem Auftragnehmer zur Ausübung während des Vertragszeitraums übertragen.
- 24.2 Soweit dem Auftragnehmer nicht die Erfüllung der Betriebspflichten nach § 36 obliegt, trägt der Auftragnehmer die Verkehrssicherungspflicht nur für die Baustellen und sonstigen Arbeitsstellen des Auftragnehmers oder seiner Nachunternehmer oder Erfüllungsgehilfen.
- 24.3 Der Auftragnehmer nimmt selbstständig sämtliche Aufgaben wahr und führt selbstständig sämtliche Maßnahmen durch, die zur Erfüllung der Pflichten nach § 24.1 und § 24.2 erforderlich sind.



- 24.4 Die dem Auftragnehmer unmittelbar obliegenden Verkehrssicherungspflichten bleiben unberührt.

§ 25 Haftung und Freistellung

- 25.1 Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber zum Ersatz der dem Auftraggeber entstehenden Schäden verpflichtet, die darauf beruhen, dass der Auftragnehmer die von ihm übernommenen Vertragspflichten nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Nicht-, nicht vollständige oder nicht ordnungsgemäße Erfüllung nicht zu vertreten. Das Verhalten seiner Mitarbeiter und das Verhalten etwaiger Nachunternehmer sowie deren Mitarbeiter muss sich der Auftragnehmer wie eigenes Verhalten zurechnen lassen.
- 25.2 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen zivil- und/oder öffentlich-rechtlichen Ansprüchen und den Folgen einer Inanspruchnahme Dritter frei, die aufgrund der Nichtbefolgung der vom Auftragnehmer übernommenen Pflichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche infolge einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
- 25.3 Trifft den Auftraggeber ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Auftragnehmers aus § 25.1 und die Freistellungspflicht aus § 25.2 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Auftraggebers.
- 25.4 Der Auftraggeber ist dem Auftragnehmer zum Ersatz der dem Auftragnehmer entstehenden Schäden verpflichtet, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, soweit sie auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Soweit ein Verantwortlicher für (i) Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 3a FStrG oder (ii) Nebenbetriebe gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG einen Schaden des Auftragnehmers verursacht, tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die ihm aufgrund der dem Auftragnehmer entstandenen Schäden zustehenden Ansprüche gegen den Verantwortlichen ab; ein Zahlungsanspruch gegen den Auftraggeber besteht in diesen Fällen nicht.
- 25.5 Trifft den Auftragnehmer ein Mitverschulden an der Entstehung des Schadens, so reduziert sich die Verpflichtung des Auftraggebers aus § 25.4 entsprechend dem anteiligen Verschulden des Auftragnehmers.

**§ 26 Überwachungs-, Kontroll- und Anweisungsrechte des Auftraggebers**

- 26.1 Der Auftraggeber kann jederzeit die Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers nach diesem Projektvertrag überprüfen und ist berechtigt, den Auftragnehmer zur Wahrnehmung der ihm nach diesem Projektvertrag obliegenden Aufgaben und zur Durchführung hierfür erforderlicher Maßnahmen anzuweisen. Das Anweisungsrecht des Auftraggebers besteht insbesondere für den Fall, dass der Auftragnehmer den auf ihn gemäß § 24 übertragenen Verkehrssicherungspflichten nicht ordnungsgemäß oder nicht in der gebotenen Frist nachkommt.
- 26.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sowie den von ihm beauftragten Dritten jederzeit uneingeschränkten Zugang zum Vertragsgegenstand und allen betriebstechnischen Einrichtungen sowie Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren und ihn hierbei zu unterstützen.
- 26.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Anweisungen des Auftraggebers sowie der von ihm beauftragten Dritten unverzüglich Folge zu leisten.

§ 27 Höhere Gewalt, Drittgewalt

- 27.1 Wird der Vertragsgegenstand während des Vertragszeitraumes ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt oder aufgrund Drittgewalt beschädigt, zerstört oder in sonstiger Weise in seiner uneingeschränkten Nutzbarkeit beeinträchtigt, ist der Auftragnehmer auf eigene Kosten zur Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands verpflichtet (einschließlich der durch das Ereignis verursachten Kosten für den Einsatz von Sicherheitsbehörden, Rettungskräften und für verkehrsbehördliche Maßnahmen), sofern die Kosten für die Wiederherstellung von einer Versicherung, zu deren Abschluss der Auftragnehmer gemäß § 55 verpflichtet ist, gedeckt sind oder gedeckt wären, hätte der Auftragnehmer die Versicherung abgeschlossen und alle Pflichten unter dem Versicherungsvertrag erfüllt. Ein im Versicherungsvertrag vereinbarter Selbstbehalt des Auftragnehmers ist von diesem zu tragen.
- 27.2 Im Fall von Drittgewalt hat der Auftragnehmer ebenfalls den vertraglich geschuldeten Zustand auf eigene Kosten wiederherzustellen (einschließlich der durch Drittgewalt verursachten Kosten für den Einsatz von Sicherheitsbehörden, Rettungskräften und für verkehrsbehördliche Maßnahmen), wenn und soweit der entstandene Schaden von dem Verursacher oder einer Versicherung erstattet wird. Zu diesem Zweck verpflichtet sich der Auftraggeber, etwaige Ansprüche gegen Dritte aufgrund durch Drittgewalt verursachter Schäden an den Auftragnehmer abzutreten. Ist eine Abtretung nicht möglich, ist der Auftragnehmer befugt, die Ansprüche im Namen des Auftrag-



gebers geltend zu machen und die Einnahmen einzubehalten; hierzu stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die erforderlichen Bescheinigungen aus. Sofern die Abtretung oder die Geltendmachung im Namen des Auftraggebers in einem konkreten Fall aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters der Forderungen nur nach Erlass eines Kostenbescheides der zuständigen Behörde möglich ist, wird der Auftraggeber im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Rahmen des gesetzlich Zulässigen einen entsprechenden Bescheid erlassen. Der Auftragnehmer erstellt auf eigene Kosten die dafür notwendigen Unterlagen, stellt diese dem Auftraggeber in ausreichender Anzahl zur Verfügung und stellt den Auftraggeber von allen hierdurch entstehenden Kosten frei. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Kosten frei, die dieser aufgrund eines an ihn gerichteten Kostenbescheides aufgrund einer durch Behörden durchgeführten Zustandswiederherstellung zu tragen hat, wenn und soweit er die Kosten von dem Verursacher oder dessen Versicherung erstattet bekommt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm zur Verfügung stehenden Rechtsmittel und Zwangsvollstreckungsmittel zur Durchsetzung etwaiger Ansprüche gegen Dritte auf eigene Kosten auszuschöpfen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen in nachprüfbarer Form nachzuweisen, es sei denn,

27.2.1 der Auftraggeber verzichtet auf die Geltendmachung dieses Rechts; der Auftraggeber wird auf die Geltendmachung verzichten, wenn der Auftragnehmer ihm zufriedenstellend nachweist, dass einzelne Rechtsmittel oder Zwangsvollstreckungsmittel aus wirtschaftlichen Gründen nicht sinnvoll sind, oder

27.2.2

27.2.3

27.3 In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den §§ 27.1 oder 27.2 nicht besteht, ist der Auftragnehmer

Im Fall der nachträglichen Unversicherbarkeit gemäß § 55.5 besteht die Wiederherstellungspflicht des Auftragnehmers abweichend von Satz 1 nur bis zu demjenigen Betrag, der vor dem Eintritt der Unversicherbarkeit nach dem Versicherungsvertrag zuletzt als Selbstbehalt vereinbart war.



Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich nach dem Eintritt des jeweiligen Ereignisses die Angemessenheit der Wiederherstellungskosten nachzuweisen. Die in den Sätzen 1 und 3 genannten Beträge sind jährlich mit Wirkung zum 01. Januar des entsprechenden Jahres gemäß den Änderungen des Preisindex gegenüber dem Preisindex zum Beginn des Vertragszeitraums anzupassen. In gleichem Maße anzupassen sind die vom Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt bereits übernommenen und im Rahmen des Gesamthöchstbetrags anzurechnenden, den Schwellenwert übersteigenden Wiederherstellungskosten mit der Maßgabe, dass als Basis der Preisindex zum Zeitpunkt der Leistungserbringung anzuwenden ist.

- 27.4 Für den Fall der Wiederherstellung durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gelten die folgenden Regelungen. In dem Umfang, in dem eine Wiederherstellungspflicht nach den §§ 27.1, 27.2, 27.3 nicht besteht, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Wiederherstellung des vertraglich geschuldeten Zustands gegen Übernahme der Wiederherstellungskosten, die die Höchstbeträge nach § 27.3 überschreiten, verlangen. Die Kostenabrechnung erfolgt gemäß § 47. Wenn der Auftraggeber in den Fällen des vorstehenden Satzes 2 nicht vom Auftragnehmer die Wiederherstellung verlangt und diese auch nicht selbst oder durch Dritte vornimmt, so hat er entweder nach § 46.1 den Umfang der vertraglichen Leistungspflichten anzupassen, wobei durch die Vertragsanpassung ersparte Aufwendungen des Auftragnehmers nach zum Zeitpunkt der Vertragsanpassung prognostiziertem Anfall zu berücksichtigen sind, oder, falls die weitere Vertragsfortsetzung, auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Vertragsanpassung, unzumutbar ist, den Projektvertrag nach § 51.10 mit den Rechtsfolgen nach § 54.1.1 zu kündigen.
- 27.5 Falls der Auftragnehmer nach diesem § 27 zur Wiederherstellung verpflichtet ist, ist weder der Auftragnehmer noch der Auftraggeber zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt.
- 27.6 In dem Umfang, in dem keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, sind die voraussichtlichen Wiederherstellungskosten durch einen von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennenden, öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen zu ermitteln.
- 27.6.1 Der Bausachverständige ist auf Verlangen einer der beiden Parteien unverzüglich zu benennen. Ist eine einvernehmliche Benennung des Bausachverständigen nicht möglich, erfolgt die Benennung auf Wunsch von auch nur einer Vertragspartei durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses. Die Kosten der Ermittlung durch den Bausachverständigen tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte.



- 27.6.2 Die Ermittlung des Bausachverständigen ist die Grundlage für die Entscheidung, ob im Sinne der vorgenannten Regelung eine Wiederherstellungspflicht des Auftragnehmers besteht.
- 27.6.3 Soweit eine der Parteien mit der Festsetzung des Bausachverständigen nicht einverstanden ist, kann sie ein ordentliches Verfahren einleiten, ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt.
- 27.7 In Fällen höherer Gewalt oder Drittgewalt hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb von [REDACTED] nachdem ihm ein Fall der höheren Gewalt oder der Drittgewalt erkennbar war, sowie im Abstand von jeweils [REDACTED] bis zum Ende des Ereignisses einen detaillierten schriftlichen Bericht über alle von dem Auftragnehmer erwarteten Auswirkungen des Vorfalls auf seine Leistungserbringung übersenden, soweit dies bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabes dieses § 27.7 erst nach Ablauf [REDACTED] generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.
- 27.8 Für den Fall der Wiederherstellung durch den Auftraggeber oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gelten die folgenden Regelungen. Wird die Wiederherstellung mangelhaft durchgeführt und entstehen dem Auftragnehmer hierdurch Mehrkosten, werden diese durch den Auftraggeber erstattet. Im Hinblick auf diesen Mehrkostenerstattungsanspruch und die sonstigen Pflichten in diesem Zusammenhang gilt § 38.6 entsprechend. Vorteile, die dem Auftragnehmer durch den Wiederaufbau erwachsen, insbesondere die Ersparnisse des Auftragnehmers bei Erhaltung und Betrieb, sind anzurechnen und, soweit sie die Mehrkosten übersteigen, auf Basis der zum Zeitpunkt des Eintritts des die Wiederherstellungspflicht auslösenden Ereignisses geltenden Erhaltungsplanung nach prognostiziertem Anfall von ihm auszugleichen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 47. Der Mehrkostenerstattungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Wiederherstellung durch den Auftraggeber oder durch den von ihm beauftragten Dritten im Rahmen einer Ersatzvornahme nach § 48 erfolgt.



**§ 28 Bau**

- 28.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Bau (einschließlich der grundhaften Erneuerung) des Vertragsgegenstands nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere nach Kapitel 9 und 10 der Vergabeunterlagen, der zum Bestandteil dieses Projektvertrags gemachten Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen, der vollziehbaren Planfeststellungsbeschlüsse, Planergänzungsbeschlüsse und Planänderungsbeschlüsse sowie aller sonstigen, auch zukünftigen Genehmigungen und Gestattungen.

Einzelheiten regelt Kapitel 10 – Leistungsbeschreibung Bau. Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen, die zur betriebsfertigen Herstellung des Vertragsgegenstandes gehören, und zwar auch dann, wenn sie in diesem Projektvertrag nicht ausdrücklich erwähnt sein sollten. Zu erbringen sind deshalb auch alle diejenigen Leistungen, die zwar nicht ausdrücklich in den Vergabeunterlagen erfasst sind, aber erforderlich sind, um eine betriebsfertige Gesamtleistung zu erbringen. Soweit Leistungen nicht ausdrücklich im Projektvertrag aufgeführt sind, sind sie so zu erbringen, dass sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Werken der gleichen Art üblich ist und die der Auftraggeber nach Art und Umfang der Leistung erwarten kann. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den gesamten Bauablauf der Ausbauarbeiten an der Vertragsstrecke in eigener Verantwortung zu planen und umzusetzen.

- 28.2 Der Auftragnehmer stellt die örtliche Bauleitung. Der verantwortliche Bauleiter und sein Vertreter sowie deren Erreichbarkeit sind dem Auftraggeber vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 28.3 Zur Sicherstellung einer fachgerechten Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und zur Gewährleistung des fachgerechten Schutzes der Umwelt stellt der Auftragnehmer eine in Umwelt- und Naturschutzsachen qualifizierte Umweltbaubegleitung gemäß Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau - Leistungsteil 10.1. § 28.2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- 28.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen, die dem Auftraggeber gemäß der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) obliegen, in eigener Verantwortung zu treffen. Einzelheiten der Verpflichtungen des Auftragnehmers in Bezug auf die Einhaltung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen sind in Kapitel 10 – Leistungsbeschreibung Bau -, Leistungsteil 10.1 näher geregelt.



- 28.5 Es wird klargestellt, dass wenn der Auftragnehmer die Bauleistungen nicht in der geschuldeten Qualität oder nicht in der geschuldeten Ausführungsweise erbringt, der Auftraggeber bereits vor der Übergabe nach § 30.1 oder der Abnahme nach § 31.1 sein Recht geltend machen kann, eine ordnungsgemäße Leistungsausführung zu verlangen, er im Falle der Zuwiderhandlung unter den Voraussetzungen des § 48 Ersatzvornahmen vornehmen und sonstige ihm nach den gesetzlichen Vorschriften zustehende Rechte geltend machen kann.

§ 29 Termine

- 29.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand innerhalb der festgelegten Fristen und Termine gemäß dem Terminplan Bau herzustellen. Hierbei sind die Ablauffristen der Planfeststellungsbeschlüsse, Planergänzungsbeschlüsse und Planänderungsbeschlüsse zu beachten.

- 29.2 Folgende Fristen aus dem Terminplan Bau sind Vertragsfristen:

29.2.1



29.2.2



- 29.2.3 Die Termine nach § 29.2.1 und § 29.2.2 sind jeweils gewahrt, wenn die jeweilige Übergabe gemäß § 30.1 fristgerecht erfolgt ist.

29.2.4



die Regelungen der Planfeststellungs-, Planergänzungs- oder Planänderungsbeschlüsse zum Zeitpunkt der Fertigstellung solcher Maßnahmen bleiben unberührt.

Der Fertigstellungstermin nach § 29.2.4 ist gewahrt, wenn die hierfür vorgesehenen Übergabeinspektionen für die landschaftspflegerischen Maßnahmen nach § 30.1 fristgerecht erfolgt sind.





29.3 Eine Anpassung des Terminplans Bau und der darin enthaltenen Fertigstellungstermine nach § 29.2 findet nur in den in diesem Vertrag ausdrücklich genannten Fällen und in nachfolgendem Umfang statt. Die Anpassung erfolgt nur, wenn Terminverschiebungen

29.3.1 auch bei flexibler Anpassung des Bauablaufs, mithin unter Einsatz vorhandener Kapazitäten, und

29.3.2 bei Einsatz solcher zusätzlichen Kapazitäten oder Maßnahmen, die der Auftraggeber vom Auftragnehmer nach den Bestimmungen dieses Projektvertrags gegen Erstattung unvorhersehbarer Mehrkosten verlangt (einschließlich Beschleunigungsanordnungen des Auftraggebers)

unvermeidbar sind. Liegen diese Voraussetzungen vor, hat die Anpassung des Terminplans Bau mit der Maßgabe zu erfolgen, dass die Fertigstellungstermine nach § 29.2 nur angepasst werden, wenn die Verzögerungen nicht durch anderweitige Anpassungen des Terminplans Bau ausgeglichen werden können. Zur Prüfung dieser Voraussetzungen werden die Terminplanung und Angaben des Auftragnehmers in seinem Angebot zu kapazitiven Grundlagen herangezogen. Besteht demnach ein Anspruch auf Anpassung von Fertigstellungsterminen nach § 29.2, so erfolgt eine Anpassung maximal um diejenigen Zeiträume, die in den gemäß den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages zu erstellenden Berichten einschließlich ihrer vorgesehenen Fortschreibungen ausgewiesen sind. Eine Anpassung des Terminplans Bau wird erst wirksam, wenn der Auftraggeber und der Auftragnehmer einen geänderten Terminplan Bau, gegebenenfalls unter Abänderung von Vertragsfristen nach § 29.2 gemäß vorstehenden Regelungen, als verbindlich vereinbaren.

29.4 Können die Parteien keine Einigung erzielen,

29.4.1 ob tatsächlich der Sachverhalt vorliegt, der in dem nach den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Bericht des Auftragnehmers als Grund für das Verlangen auf Anpassung des Terminplans Bau dargestellt ist, und/oder

29.4.2 in welchem Umfang eine Anpassung des Terminplans Bau nach § 29.3 erforderlich ist,

werden diese Feststellungen durch einen gemeinsam festzulegenden Bausachverständigen getroffen. Können sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmt. Die Feststellungen des Bausachverständigen sind für die Parteien bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben werden, ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Feststellungen des



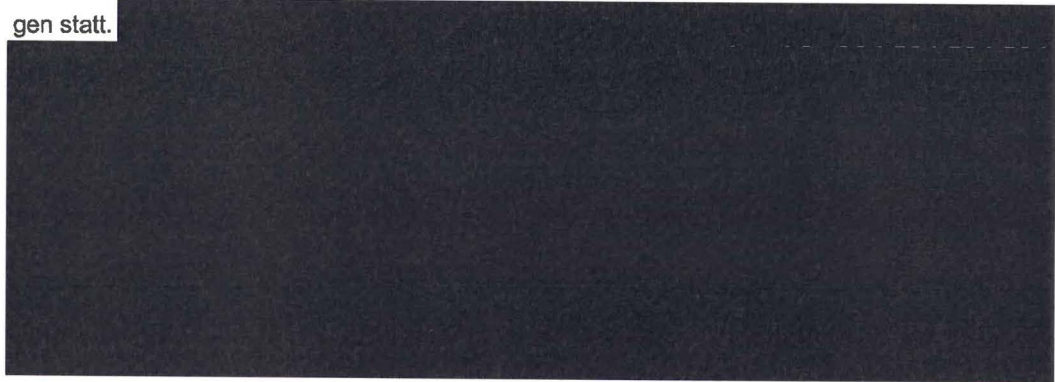


Bausachverständigen nicht statt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

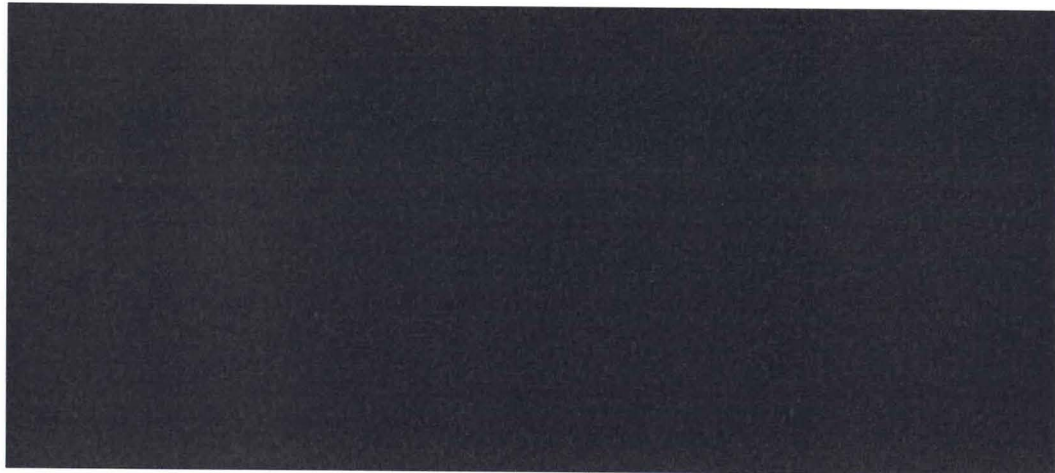
- 29.5 Kommt es aus anderen Gründen nicht zu einer Einigung über eine Anpassung des Terminplans Bau, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob die vertraglichen Voraussetzungen für eine Anpassung des Terminplans Bau vorliegen, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen.

§ 30 Fertigstellung, Übergabeinspektion, Teilübergabe, Übergabe

- 30.1 Nach vertragsgerechter Fertigstellung der Bauleistungen gemäß § 28.1 finden Übergabeinspektionen und förmliche Übergaben (Teilübergaben) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen statt.

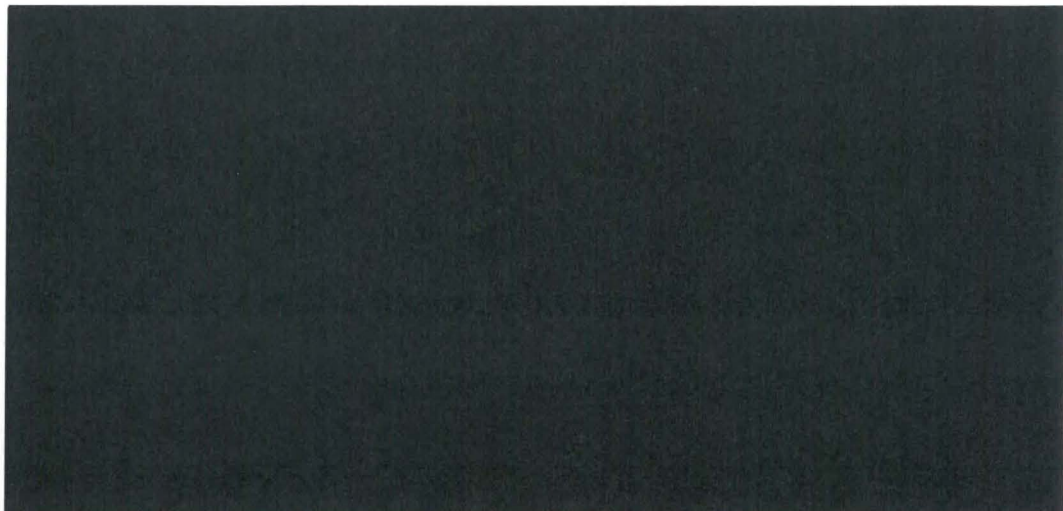


30.2

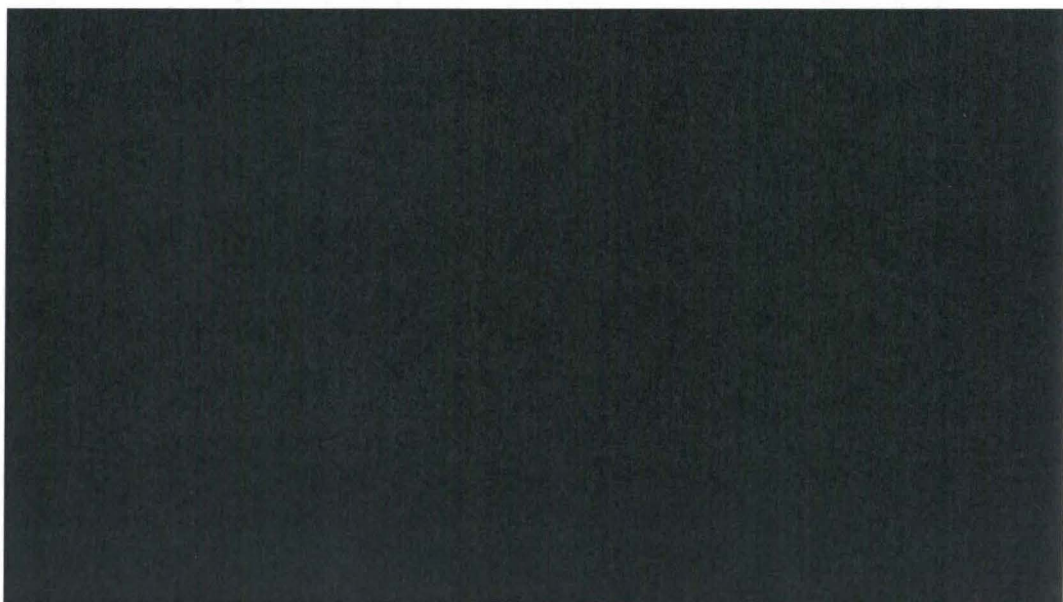


30.3





30.4



30.5

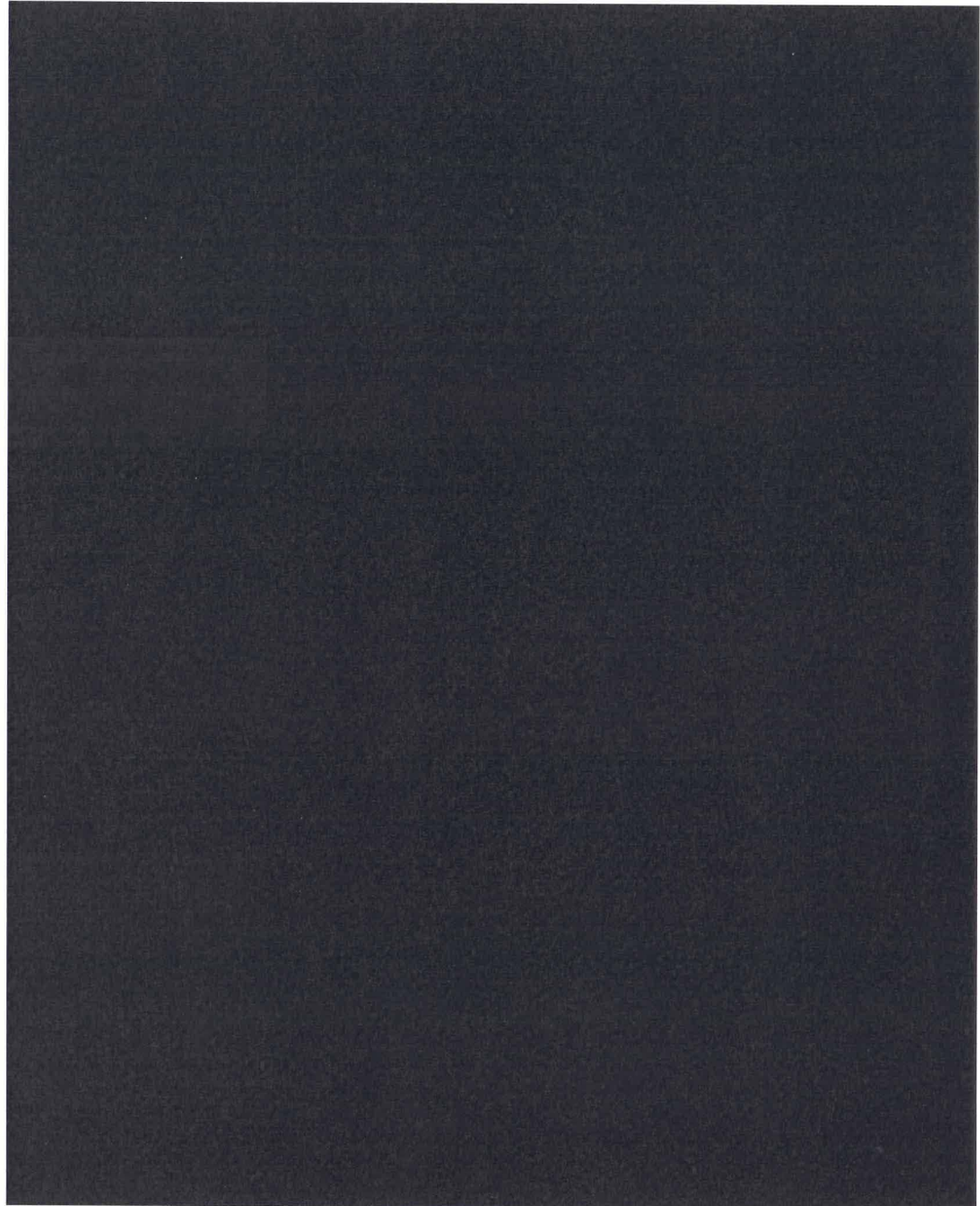




30.6

30.7

30.8



**§ 31 Abnahme der nach Fertigstellung abzunehmenden Bauleistungen**

31.1 Soweit dem Auftragnehmer im Hinblick auf einzelne Teile des Vertragsgegenstandes gemäß § 6.6 nicht die Erhaltung und der Betrieb obliegen, unter anderem im Hinblick auf

- (a) die betriebstechnischen Einrichtungen im Sinne des § 2.3.14,
- (b) die verkehrstechnischen Einrichtungen, insbesondere die Verkehrsbeeinflussungsanlage zur temporären Seitenstreifenfreigabe im Sinne des § 2.3.72,
- (c) Leitungen oder Straßen, Wege und Gewässer, soweit sie nicht in der Baulast des Auftraggebers stehen, oder
- (d) die von Rückbau betroffenen P-Anlagen

werden diese Teile gemäß nachfolgenden Vorschriften nach ihrer Fertigstellung bzw. ihrem Rückbau abgenommen (Abnahme im Sinne des § 640 BGB). Überführte Verkehrswege werden nach Fertigstellung des überführten Verkehrsweges gesondert abgenommen. Das Überführungsbauwerk selbst wird hierdurch nicht übergeben.



31.2 Der Auftragnehmer zeigt dem Auftraggeber die Fertigstellung der mit der jeweiligen Abnahme verbundenen Bauleistung mit einer Frist von [REDACTED] an.

31.3 Der Auftraggeber führt nach Anzeige der Fertigstellung durch den Auftragnehmer die erforderlichen Abnahmeprüfungen samt, soweit vorgesehen, Begehungen durch. An den Abnahmeprüfungen nehmen neben dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer auch der Baubevollmächtigte und die am Bau beteiligten Firmen sowie gegebenenfalls beteiligte weitere Baulastträger teil. Die Abnahmeprüfungen dienen dem technischen Nachweis des Erreichens der gemäß den Vergabeunterlagen vereinbarten Abnahmekriterien. Die Abnahme der betriebs- und verkehrstechnischen Leistungen erfolgt gemäß der Leistungsbeschreibung Bau. Die Abnahme von kreuzenden Straßen, Wegen und Gewässern, soweit sie nicht in der Baulast des Auftraggebers stehen, erfolgt nach Maßgabe der Vergabeunterlagen und den dort benannten Zusätzlichen Technischen





Vertragsbedingungen. Die Kosten der Abnahmeprüfungen trägt der Auftraggeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen, die dieser selbst trägt.

- 31.4 Ergibt eine Abnahme, dass die vereinbarten Abnahmekriterien nicht erreicht wurden, kann der Auftraggeber die Abnahme verweigern, es sei denn, die Abweichung von den gemäß den Vergabeunterlagen vereinbarten Abnahmekriterien ist unwesentlich. Sicherheitsrelevante Abweichungen sind in jedem Fall wesentlich. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das vereinbarte Abnahmekriterium zu erreichen. Sodann hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber erneut schriftlich Mitteilung über die Fertigstellung zu machen. Die Abnahme ist zu wiederholen. Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Der Auftragnehmer trägt alle Kosten dieser erneuten Abnahme, einschließlich der Kosten des Auftraggebers.
- 31.5 Ergibt die Abnahme, dass die vereinbarten Abnahmekriterien erreicht wurden, erklären die Vertragsparteien durch Unterzeichnung eines Abnahmeprotokolls die förmliche Abnahme. Soweit erforderlich, wird eine Liste der noch von dem Auftragnehmer zu erbringenden Bauleistungen erstellt.
- 31.6 Die Abnahme nach § 31.1 wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder bauaufsichtliche oder sonstige behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung ersetzt. Eine fiktive Abnahme ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer übernimmt im Hinblick auf diese einzelnen Leistungen die volle Haftung für Mängel.
- 31.7 [REDACTED]
[REDACTED] Der Auftragnehmer ist verpflichtet, [REDACTED] vor Ablauf der jeweiligen Verjährungsfrist der abgenommenen Teile an einer gemeinsamen Zustandsfeststellung mitzuwirken. Über das Ergebnis der Zustandsfeststellung fertigen die Parteien ein Protokoll. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervortretenden Mängel, die auf vertragswidrige Leistungen zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. [REDACTED]
[REDACTED] nicht jedoch vor Ende der Regelfrist nach Satz 1 oder einer an ihrer Stelle vereinbarten Frist. Nach Abnahme einer Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung eine Verjährungsfrist [REDACTED] die jedoch nicht vor Ablauf der Regelfrist nach Satz 1 oder einer an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet.

**§ 32 Baugrundrisiko**

- 32.1 Der Auftragnehmer trägt das Baugrundrisiko im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Leistungspflichten unter diesem Projektvertrag, es sei denn, das Risiko ist gemäß den nachfolgenden Absätzen dem Auftraggeber zugewiesen.

Das Baugrundrisiko erstreckt sich auf sämtliche für die Vertragserfüllung relevanten Umstände im Zusammenhang mit Boden und Grundwasser, insbesondere die Risiken im Zusammenhang mit Gründung, Altlasten, Denkmalfunden und Kampfmittelfunden. Das Baugrundrisiko umfasst auch die sich eventuell ergebenden Verzögerungen und damit verbundene weitere Risiken. Der Auftraggeber hat den ausgewählten Bewerbern vor Vertragsabschluss mit den Vergabeunterlagen Untersuchungen und sonstige Unterlagen zum Baugrund zur Verfügung gestellt. Im Rahmen des Vergabeverfahrens hatten die Bieter die Möglichkeit, den Baugrund eigenständig zu prüfen und zu begutachten.

- 32.2 Der Auftraggeber hat den Vertragsgegenstand hinsichtlich der geplanten Ausbaumaßnahmen und, soweit dort landschaftspflegerische Maßnahmen gemäß § 28 (mit Ausnahme bloßer Anpflanzungsarbeiten) durchgeführt werden (nicht jedoch hinsichtlich des Streckenabschnitts grundlegende Erneuerung), auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüfen lassen. Die Ergebnisse sind den Vergabeunterlagen (Kapitel 13, Ergänzende Unterlagen 5.5) beigelegt.

- 32.3 Der Auftraggeber steht für die mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Baugrunduntersuchungen nur insoweit ein, als darin die Bohrprofile und die Bodenkenngößen am Ort der Probenentnahme zum Zeitpunkt der Probenentnahme festgestellt wurden. Insbesondere steht der Auftraggeber nicht für die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Gutachter, z. B. zur Gründung, ein. Der Auftraggeber steht für Risiken aus Funden von Kampfmitteln, Altlasten und Denkmälern (einschließlich Bodendenkmälern) nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nur insoweit ein, als Anzeichen, dass solche vorliegen oder vorliegen könnten für den Auftragnehmer aufgrund der Vergabeunterlagen oder sonstiger Umstände nicht bekannt waren oder nach dem Maßstab eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers bekannt sein mussten. Die Parteien sind darüber einig, dass dem Auftragnehmer auch die Verunreinigungen des Teils des Vertragsgegenstandes, der nicht neu- oder auszubauen ist, insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers, bekannt sind, die durch den bisherigen Verkehr und den bisherigen Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Vertragsgegenstands und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und üblich sind für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung unter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse. Zu den üblichen Verunreini-



gungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse.

32.4 Werden bei der Umsetzung des Vertragszwecks

- 32.4.1 Bodenverhältnisse angetroffen, die von den in den Berichten zur Baugrunduntersuchungen dokumentierten Bohrprofilen oder Bodenkennwerten, für die der Auftraggeber gemäß § 32.3 einsteht, abweichen, oder
- 32.4.2 Kampfmittel gefunden, deren Fund in Widerspruch zu den Testaten über die Kampfmittelfreiheit steht, oder
- 32.4.3 Altlasten gefunden, die dem Auftragnehmer aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen oder sonstiger Umstände bis zur Vorlage des BAFO nicht bekannt waren oder bekannt sein mussten, oder zeigen sich Anzeichen, dass solche Altlasten vorliegen oder vorliegen können, oder werden auf der Vertragsstrecke Denkmäler, für die der Auftraggeber nach Maßgabe des § 32.3 einzustehen hat, gefunden,

informiert der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber unter Angabe der relevanten Punkte, insbesondere über Art und Ort der Feststellungen. Zugleich dokumentiert der Auftragnehmer die Feststellungen und Schlussfolgerungen in geeigneter Weise, z. B. durch Protokollierung, Probenahme, Fotografien, Angabe von Zeugen und sonstige Maßnahmen. Die Informations- und Dokumentationspflichten des Auftragnehmers bestehen in gleichem Umfang, wenn Altlasten, Denkmäler oder Kampfmittel gefunden werden, für die der Auftraggeber nicht gemäß § 32.3 einzustehen hat. Der Auftraggeber kann selbst oder durch Dritte die Fundstellen besichtigen und sonstige Untersuchungen vornehmen oder Feststellungen treffen. Hierbei leistet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die erforderliche Unterstützung. Die Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen des Auftraggebers auf der Baustelle dürfen die Arbeiten des Auftragnehmers nicht mehr als sachlich geboten behindern.

- 32.5 [REDACTED] nachdem der Auftragnehmer von Abweichungen der Bodenbeschaffenheit oder Funden im Sinne des § 32.4 Kenntnis erlangt, erstellt und übersendet der Auftragnehmer an den Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über alle zu diesem Zeitpunkt bei Anwendung der Sorgfalt eines gewissenhaften und erfahrenen Fachplaners und Werkunternehmers erkennbaren Auswirkungen, die die Abweichung oder der Fund auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss die erstattungsfähigen Baumehrkosten und die nach § 32.7 er-





stattungsfähigen Bauverzögerungskosten nachvollziehbar ausweisen. Soweit die Auswirkungen, unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbaren Terminverschiebungen bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 32.5 erst nach Ablauf [REDACTED] generell oder abschließend ausgewiesen werden können, hat der Auftragnehmer in monatlichem Abstand den Bericht mit nachvollziehbarer Begründung fortzuschreiben und schließlich einen abschließenden Bericht vorzulegen.

- 32.6 Die Informations- und Berichtspflichten in § 32.4 und § 32.5 gelten auch, soweit die zugrunde liegenden Tatsachen und deren Wirkung dem Auftraggeber offenkundig bekannt werden oder werden mussten.
- 32.7 Sind die Bohrprofile und Bodenkenngößen, für die der Auftraggeber gemäß § 32.3 einsteht, nicht zutreffend ermittelt worden und war dies für den Auftragnehmer nicht vorhersehbar, oder werden bei der Umsetzung des Vertragszwecks Altlasten oder Denkmäler (einschließlich Bodendenkmäler) oder Kampfmittel gefunden, für die der Auftraggeber gemäß § 32.3 einzustehen hat, erhält der Auftragnehmer die dadurch verursachten notwendigen und angemessenen Kosten als unvorhersehbare Mehrkosten nach Maßgabe des § 47 gesondert vergütet. [REDACTED]

- 32.8 Bei unvermeidbaren Terminverschiebungen infolge der Verwirklichung des Baugrundrisikos im Sinne dieses § 32 hat der Auftragnehmer auch Anspruch auf eine Anpassung des Terminplans Bau. Der Anspruch ist zunächst auf die im Bericht nach § 32.5 genannten terminlichen Auswirkungen beschränkt. Weist der Auftragnehmer eine weiter gehende unvermeidbare Terminverschiebung nach, so besteht ein Anspruch auf eine entsprechende Anpassung des Terminplans Bau. Die Anpassung des Terminplans Bau erfolgt nach Maßgabe des § 29.3.
- 

**§ 33 Vertragsstrafe Bau**

33.1



- 33.2 Die Vertragsstrafe wird auf einen Verzugsschaden angerechnet. Der Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz eines die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens bleibt unberührt.
- 33.3 Voraussetzung für die Geltendmachung des Anspruchs auf Zahlung der Vertragsstrafe ist nicht, dass der Auftraggeber sich diese bei der Übergabe oder der letzten Übergabe vorbehält, sofern er eine Vertragsstrafe sodann spätestens innerhalb eines Zeitraums von [REDACTED] nach der letzten Übergabe geltend macht.
- 33.4 Die Vertragsstrafe gilt, soweit sich Vertragsfristen verschieben oder erst noch zu vereinbaren sind, für die vereinbarten oder neuen Fristen.

§ 34 Bauaufsicht, Widmung, Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe

- 34.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die bauaufsichtliche Abnahme und die Übergaben zu verbinden oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang durchzuführen. Diese Regelung gilt entsprechend, wenn während des Vertragszeitraums weitere bauaufsichtliche Abnahmen erforderlich werden.
- 34.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die notwendige fernstraßenrechtliche Widmung der fertig gestellten Abschnitte der Vertragsstrecke rechtzeitig herbeizuführen, soweit dies erforderlich und unter Wahrung der Anforderungen von § 4 Satz 1 FStrG zulässig ist.
- 34.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe der Vertragsstrecke spätestens am Tage nach der erfolgreichen bauaufsichtlichen Abnahme gemäß § 4 Satz 2 FStrG vorzunehmen. Dies gilt nicht für die feierliche Verkehrsfreigabe, deren terminliche Koordinierung und zeitlicher Ablauf von dem Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer gemäß den Vorgaben des § 30.2 festgelegt wird. Der Auftraggeber wird dafür Sorge tragen, dass vor einer





Inbetriebnahme der Vertragsstrecke eine gemeinsame Zustandserfassung der Vertragsstrecke erfolgt. Einzelheiten sind in Kapitel 9 – Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil geregelt.

- 34.4 Über den Tag der Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe der Ausbaustrecke wird ein vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, an der Erstellung des Protokolls mitzuwirken. Verweigert eine Vertragspartei grundlos die Mitwirkung, gilt das Verfahren gemäß § 30.7 entsprechend. Dies gilt entsprechend für die Inbetriebnahme und Verkehrsfreigabe des Streckenabschnitts grundlegende Erneuerung.

§ 35 Vertragserfüllungsbürgschaft Bau

- 35.1 Spätestens [REDACTED] hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Sicherung der Bauleistungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber während der Bauphase eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Anlage 1 von einem

35.1.1 in den Europäischen Gemeinschaften,

35.1.2 in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder

35.1.3 in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Abkommens über das öffentliche Beschaffungswesen

zugelassenen Kreditinstitut oder Kredit- oder Kautionsversicherer mit einem Mindestrating von [REDACTED] oder einem entsprechenden Rating einer anderen anerkannten Rating-Agentur über einen Betrag in Höhe von [REDACTED] des Angebots des erfolgreichen Bieters auszuhändigen.

Leistet der Auftragnehmer die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist, so ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen gemäß § 44 und § 45 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Wenn sich das Rating des Bürgen verschlechtert und der Auftragnehmer nicht innerhalb einer Frist von [REDACTED] ab Verschlechterung des Rating des Bürgen eine Ersatzbürgschaft eines Bürgen mit dem erforderlichen Rating gestellt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Ablauf der [REDACTED] Zahlungen gemäß § 44 und § 45 ab dem nächsten Zahlungstermin einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Dessen ungeachtet kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber die Herausgabe der Bürgschaft gegen Stellung einer gleichwertigen Bürgschaft eines anderen Bürgen verlangen.





- 35.2 Der Auftraggeber wird die Vertragserfüllungsbürgschaft Bau auf  des ursprünglichen Bürgschaftsbetrags reduzieren, wenn die für die Einhaltung des Termins nach § 29.2.1 erforderlichen Leistungen vertragsgemäß erbracht worden sind. Wenn die Verkehrsfreigabe vor diesem Termin stattfindet, wird der Auftraggeber die Bürgschaft bereits zu diesem Zeitpunkt auf  des ursprünglichen Bürgschaftsbetrags reduzieren. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist binnen eines Monats nach Fertigstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zurückzugeben, wenn nicht der Auftraggeber zu diesem Zeitpunkt Ansprüche geltend gemacht hat und diese noch nicht erfüllt sind.

§ 36 Betriebspflicht

- 36.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Betriebszeitraums
- 36.1.1 den Vertragsgegenstand nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere den Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung Betrieb) und den jeweils gültigen Fassungen aller einschlägigen sonstigen technischen Regelwerke und Rechtsvorschriften und gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. § 39.2 bleibt unberührt;
- 36.1.2 alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Vertragsstrecke jederzeit zu gewährleisten, und
- 36.1.3 alle Maßnahmen des Betriebs so zu planen und durchzuführen, dass sie Verfügbarkeitseinschränkungen des Vertragsgegenstandes nur in erforderlichem Umfang verursachen.
- 36.2 Den Tag des Übergangs der Betriebspflicht bestätigt der Auftragnehmer schriftlich gegenüber dem Auftraggeber. Der Betrieb der Vertragsstrecke ist während des Betriebszeitraums 24 Stunden täglich an jedem Kalendertag zu gewährleisten.
- 36.3 Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, eigenmächtig die Vertragsstrecke ganz oder teilweise für den öffentlichen Verkehr zu sperren.
- 36.4 Ist der Betrieb oder die Nutzung der Vertragsstrecke aus tatsächlichen Gründen erheblich erschwert oder unmöglich, so hat der Auftragnehmer unverzüglich den Auftraggeber zu unterrichten und die Gründe für die Störung anzugeben. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer nicht gewährleistet werden kann.



- 36.5 In den Fällen des § 36.4 prüft der Auftraggeber oder die von diesem bestimmte Stelle die Gründe und ergreift bei nicht unverzüglich zu beseitigenden und die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigenden Störungen des Betriebs oder des Verkehrsflusses geeignete Maßnahmen, z. B. Geschwindigkeits- oder Gewichtsbeschränkungen, die temporäre Verkehrsfreigabe des Seitenstreifens oder erforderlichenfalls die teilweise oder vollständige Sperrung des betroffenen Abschnitts der Vertragsstrecke. Die Pflichten des Auftragnehmers zur Folgenbeseitigung und zur Kostentragung bleiben unberührt.
- 36.6 Bei Gefahr im Verzug, z. B. bei Verkehrsunfällen, sind die zuständige Polizeidienststelle sowie die Verkehrsrechnerzentrale der Länder Berlin und Brandenburg unverzüglich zu unterrichten. Der Polizei sind die notwendigen Informationen zur Beurteilung der Gefahrenlage für die Sicherheit des Straßenverkehrs mitzuteilen. Die Nothilferechte des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 36.7 Der Auftragnehmer ist zur Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbehörden und den zur Gefahrenabwehr oder im Rettungsdienst tätigen Organisationen (z. B. Polizei, Katastrophenschutz, THW, Feuerwehr, Rettungsdienstorganisationen) verpflichtet. Diese umfasst insbesondere die Mitwirkung an der Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen, an Übungen und die Zusammenarbeit bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr auf der Vertragsstrecke. Den Weisungen der Sicherheitsbehörden ist Folge zu leisten.
- 36.8 Werden die erforderlichen Maßnahmen nach § 36.5 nicht oder nicht rechtzeitig vom Auftraggeber veranlasst, obwohl der Auftragnehmer seine Pflichten aus § 36.4 und § 36.6 erfüllt hat und entsteht daraus ein Schaden, der auf die gemeldeten Sicherheitsmängel zurückzuführen ist, so findet die Regelung des § 25, insbesondere § 25.3 und § 25.4 Satz 1 Anwendung.
- 36.9 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die erforderlichen Streckenkontrollen durchzuführen, um den Zustand der Vertragsstrecke im Hinblick auf die Anforderungen nach diesem Projektvertrag zu überprüfen. Bei besonderen Ereignissen, die Einfluss auf die Verkehrssicherheit im Bereich der Vertragsstrecke haben können, z. B. ein Unfall oder außergewöhnliche Witterungsbedingungen, sind unverzüglich zusätzliche Streckenkontrollen durchzuführen.

§ 37 Betriebsbestimmungen

- 37.1 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber spätestens [REDACTED] nach Beginn des Vertragszeitraums ein Detailkonzept für den Betrieb der Vertragsstrecke, insbesondere unter Berücksichtigung einer temporären Freigabe des Seitenstreifens als nutzbarer Fahrstreifen für den öffentli-
- [REDACTED]



chen Verkehr, einschließlich einer Darstellung der Abwicklung der Übernahme des Betriebsdienstes, der erforderlichen Wartungs- und Kontrollpläne sowie für die Gewährleistung des fachgerechten Schutzes der Umwelt vor. Das Detailkonzept ist aus dem mit dem Angebot des erfolgreichen Bieters vorgelegten Betriebskonzept zu entwickeln. Abweichungen von diesem Betriebskonzept sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Bestandteil des Detailkonzepts müssen insbesondere eine Betriebsablaufplanung, die geplante Betriebs- und Mitarbeiterorganisation, die Verkehrsüberwachung, die Einsatzpläne für die Streckenkontrolle und den Winterdienst, eine Darstellung der Vereinbarungen und Abstimmungen mit der Polizei und Feuerwehr hinsichtlich Einsatzplänen bei Unfällen sowie die Abwicklung der Übergabe des Betriebsdienstes sein.

- 37.2 Die für die Durchführung des Betriebes verantwortlichen Personen, einschließlich der Fachkraft für Umweltschutz, müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Qualifikation und Fachkunde besitzen. Diese ist auf Anforderung des Auftraggebers nachzuweisen.
- 37.3 Lehnt der Auftraggeber das Detailkonzept ab, ist dem Auftragnehmer unter Angabe der für die Ablehnung maßgeblichen Gründe eine angemessene Frist zur Nachbesserung zu setzen. Nach erfolgloser Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, einseitig ein vorläufiges Detailkonzept für den Betrieb auf Kosten des Auftragnehmers aufzustellen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das vorläufige Detailkonzept umzusetzen. Bei Meinungsverschiedenheiten kann jede Partei das Schlichtungsverfahren nach § 56 einleiten.
- 37.4 Das Detailkonzept ist regelmäßig unter Berücksichtigung der gemachten Erfahrungen und des technischen Fortschritts oder auf Verlangen des Auftraggebers fortzuschreiben und erforderlichenfalls anzupassen. Änderungen sind rechtzeitig, [REDACTED] vor deren Anwendung dem Auftraggeber anzuzeigen. § 37.3 gilt entsprechend.
- 37.5 Befugnisse der Straßenverkehrsbehörden und der Polizei bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, deren Anordnungen Folge zu leisten. Dies gilt auch für künftige Anordnungen der Straßenbaubehörde gemäß § 45 StVO, es gilt § 21.1.

§ 38 Erhaltungspflicht

- 38.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand für die Dauer des Vertragszeitraums nach Maßgabe dieses Vertrages, insbesondere den Vergabeunterlagen (Kapitel 11 - Leistungsbeschreibung Erhaltung) sowie den einschlägigen Rechtsvorschriften in den jeweils



- gültigen Fassungen und gemäß den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erhalten. § 39.2 bleibt unberührt. Der Auftragnehmer wird bezüglich der durchzuführenden Erhaltungsmaßnahmen jeweils ein Detailkonzept für die Erhaltungsmaßnahmen aus dem mit dem Angebot des erfolgreichen Bieters vorgelegten Erhaltungskonzept entwickeln und dem Auftraggeber, sofern es sich um geplante Erhaltungsmaßnahmen handelt, wenigstens drei Monate vor Beginn der geplanten Erhaltungsmaßnahme zur Abstimmung vorlegen.
- 38.2 Ergänzend zu den Vorgaben der Vergabeunterlagen, insbesondere der ZTV Funktion StB A 10/A 24, gelten, soweit für die Erfüllung der Erhaltungspflicht seitens des Auftragnehmers nach diesem Abschnitt des Vertrages Bauleistungen zu erbringen sind, die Regelungen zur Bauphase entsprechend, wobei Übergabeinspektionen nur vorzusehen sind, wenn die Leistungsbeschreibung Erhaltung dies vorsieht. Alle Erhaltungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer so zu planen und durchzuführen, dass sie Verfügbarkeitseinschränkungen des Vertragsgegenstandes nur in erforderlichem Umfang verursachen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber in angemessener Frist, [REDACTED] vor Beginn einer jeden baulichen Erhaltungsmaßnahme einen detaillierten Terminplan, der auf dem Terminplan Erhaltung basiert und den konkreten Zeitplan für die Durchführung der jeweiligen baulichen Erhaltungsmaßnahme darstellt, sowie eine kurze Erläuterung zu der Erhaltungsmaßnahme vorlegen.
- 38.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während des Vertragszeitraums nach Maßgabe der Kapitel 11 (Leistungsbeschreibung Erhaltung) und 12 (Leistungsbeschreibung Betrieb) der Vergabeunterlagen die Standsicherheit, Gebrauchstauglichkeit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit sowie die Funktionsanforderungen und die Betriebssicherheit der Vertragsstrecke einschließlich der Ingenieurbauwerke regelmäßig zu überprüfen. Der Auftraggeber erhält unaufgefordert die Prüfberichte. Bauwerksdaten und Bauwerksbuch sind vom Auftragnehmer fortzuschreiben.
- 38.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, unverzüglich nach Feststellung der in den Vergabeunterlagen vorgegebenen Zustandsgrößen von Zustandsmerkmalen, Zustandswerten und Zustandsnoten sowie Schadensmerkmalen die nach den Vergabeunterlagen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die einzuhaltenden Abstimmungen mit dem Auftraggeber und die für die Leistungsausführung maßgeblichen Fristen und die nach Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen geschuldeten Qualitäten ergeben sich insbesondere aus den ZTV Funktion StB A 10/A 24. Kommt der Auftragnehmer seinen Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nur mangelhaft nach, kann der Auftraggeber die ihm nach diesem Vertrag, insbesondere gemäß § 45.3 und § 48 sowie die ihm nach gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Werkvertragsrechts, zustehenden Rechte geltend machen. Sind durch den Auftragnehmer Sicherungsmaßnahmen bei verkehrssicherheitsgefährdenden oder umweltgefährdenden Zuständen oder Schäden erforderlich, so hat der Auftrag-
- [REDACTED]



nehmer diese unverzüglich einzurichten und bis zur Durchführung der Erhaltungsmaßnahmen aufrecht zu erhalten. Dabei beantragt der Auftragnehmer zur unmittelbaren Sicherung des Verkehrs unverzüglich die erforderlichen vorübergehenden verkehrsregelnden Maßnahmen bei der zuständigen Behörde.

- 38.5 Die Erhaltungspflicht des Auftragnehmers gilt während des gesamten Vertragszeitraums. Jedoch ist die Erhaltungspflicht für diejenigen Teile der Vertragsstrecke, die gemäß § 28.1 auszubauen oder grundhaft zu erneuern sind, bis zum Ablauf des auf den jeweiligen Bauabschnitt bezogenen (Teil-)Übergabetermins gemäß Terminplan Bau bzw. eines Fertigstellungstermins gemäß § 29.2.1 oder § 29.2.2 dahingehend eingeschränkt, als der Auftragnehmer auf diesem Bauabschnitt bzw. Teil der Vertragsstrecke nur in einem solchen Umfang Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen hat, dass ein verkehrssicherer Zustand und die Standfestigkeit, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von der zuständigen Behörde angeordneter verkehrsregelnder Maßnahmen, gewährleistet sind.

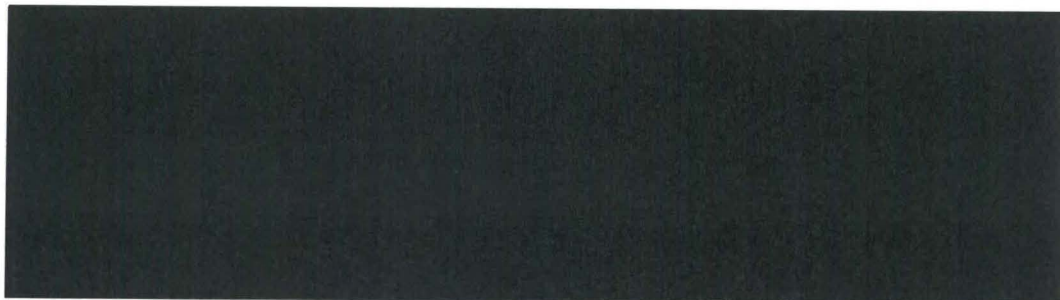
- 38.6 Für Teile des Vertragsgegenstandes, für die die förmliche Abnahme gegenüber anderen Auftragnehmern noch nicht erteilt wurde und/oder die Verjährungsfrist für Mängelbeseitigungen durch andere Auftraggeber des Auftraggebers noch nicht abgelaufen ist, gilt:

- 38.6.1 Der Auftragnehmer hat die Restleistungs- und die Mängelbeseitigungsmaßnahmen und die Brückenhauptprüfungen durch den Auftraggeber zu dulden; seine Erhaltungs- und Betriebspflicht für die betreffenden Teile des Vertragsgegenstandes bleibt unberührt.
- 38.6.2 Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über die anstehenden förmlichen Abnahmen, die Ergebnisse der Abnahme, die Ergebnisse der Schlussbegehungen und der Brückenhauptprüfungen zum Zeitpunkt des Ablaufs der jeweiligen Verjährungsfrist sowie über alle Feststellungen und Vereinbarungen, die er gegenüber dem jeweiligen dritten Auftragnehmer vornimmt. Auf Verlangen des Auftragnehmers wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Möglichkeit verschaffen, an Abnahmen, Schlussbegehungen und Brückenhauptprüfungen teilzunehmen und hierbei gegenüber dem Auftraggeber seine eigenen fachkundigen Einschätzungen zu äußern.



- 38.6.3 Die ihm zustehenden Mängelrechte gegen Dritte wird der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen geltend machen. Soweit dies rechtlich zulässig ist und er dies für sachgerecht hält, ist der Auftraggeber im Rahmen seines Ermessens auch bereit, im Einzelfall ihm zustehende Mängelrechte gegen Dritte an den Auftragnehmer abzutreten.
- 38.6.4 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er Mängel feststellt, die unter Umständen vom oben genannten Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllungs- oder Mängelbeseitigungspflicht zu beseitigen sind.
- 38.6.5 Mehrkosten des Auftragnehmers, die ihm infolge der Ausführung von Restleistungen oder der Beseitigung von Mängeln an den oben genannten Teilen des Vertragsgegenstands entstehen, sind ihm als unvorhersehbare Mehrkosten zu erstatten. Die diesbezüglichen Kosten und eventuell notwendigen zeitlichen Verschiebungen sind dem Auftraggeber in einem schriftlichen Bericht bis spätestens [REDACTED] nach Abschluss der Mängelbeseitigungsarbeiten an dem betroffenen Bauwerk mitzuteilen, soweit die Bezifferung bei Anwendung größtmöglicher Sorgfalt möglich ist. Soweit die Bezifferung erst nach Ablauf [REDACTED] generell oder abschließend möglich ist, hat der Auftragnehmer dies nachvollziehbar zu begründen und die abschließende Bezifferung unverzüglich nachzuholen. Die Abwicklung der unvorhersehbaren Mehrkosten erfolgt nach § 47.
- 38.6.6 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3.

38.7

**§ 39 Nachträgliche Änderung von technischen oder rechtlichen Normen**

- 39.1 Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vorab über etwaige unvorhersehbare Mehrkosten, die ausschließlich darauf beruhen, dass





39.1.1



39.1.2

diese Änderung dem Auftragnehmer bis zur Abgabe des BAFO des erfolgreichen Bieters nicht bekannt war und auch nicht bekannt sein musste und mit dieser Änderung auch nicht gerechnet werden musste. Mit der Änderung oder Schaffung einer anerkannten Regel der Technik muss spätestens dann gerechnet werden, wenn ein Entwurf oder eine Vornorm der betreffenden Norm für Fachkreise veröffentlicht wurde.

Entsprechendes gilt, sofern gesetzliche Regelungen oder anzuwendende technische Regelwerke zwischen dem Zeitpunkt der Abgabe des BAFO und des Vertragsabschlusses geändert werden, die der Auftragnehmer nicht bereits entsprechend den Regelungen dieses Vertrages im BAFO berücksichtigen konnte bzw. musste, und derartige Änderungen zwingend zu einer Anpassung des Kapitel 10 - Leistungsbeschreibung Bau - führen würden.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber unverzüglich detailliert die dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer erwarteten unvorhersehbaren, notwendigen und angemessenen Mehrkosten darzulegen. Die damit verbundenen Einsparungen oder sonstigen Vorteile sind zu berücksichtigen, in einem schriftlichen Bericht darzulegen und zu begründen, soweit dies unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt zu diesem Zeitpunkt möglich ist. Soweit eine Änderung des Bauablaufes notwendig wird, hat der Auftragnehmer in dem Bericht insbesondere eine detaillierte Kalkulation der dadurch entstehenden und unvorhersehbaren Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen aufzuführen. Der Bericht muss jeweils gesondert Mehrkosten für die Erhaltung, den Betrieb, Baumehrkosten sowie Terminverschiebungen ausweisen. Soweit eine generelle oder abschließende Bezifferung zum Zeitpunkt des Berichts bei Anwendung des Sorgfaltsmaßstabs dieses § 39.1 nicht möglich ist, hat dies der Auftragnehmer nachvollziehbar zu begründen und die Bezifferung unverzüglich nachzuholen.

39.2 Unvorhersehbare Mehrkosten werden nur erstattet,

39.2.1 soweit der Auftraggeber der Anwendung der in § 39.1.1 genannten Bestimmungen oder anerkannten Regeln der Technik zugestimmt hat, wobei der Auftraggeber seine Zustimmung nicht verweigern wird, wenn der Auftragnehmer gesetzlich verpflichtet ist, die geänderten Rechtsvorschriften, Regeln oder Regelwerke anzuwenden, und

39.2.2 wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten nach § 39.1 ordnungsgemäß nachgekommen ist.





39.3 Der Kostenerstattungsanspruch ist maximal auf die in dem Bericht des Auftragnehmers nach § 39.1 ausgewiesenen unvorhersehbaren Mehrkosten beschränkt. Die unvorhersehbaren Mehrkosten werden nach § 47 abgewickelt.

39.4 Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3.

39.5

§ 40 Management-Informationssystem, Protokoll- und Berichtspflichten, Inspektionen

40.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Betriebs- und Erhaltungsleistungen und die Verfügbarkeit der Vertragsstrecke gemäß den Vorgaben der Vergabeunterlagen laufend und vollständig zu erfassen und zu kontrollieren und dies zu dokumentieren. Diese Dokumentation hat die gesamte Vertragsdauer zu umfassen und ist um alle in dieser Zeit vorgenommenen Ergänzungen und Änderungen der Vertragsstrecke zu aktualisieren. Dabei sind auch alle für die Berechnung des monatlichen Entgelts erheblichen Daten lückenlos zu erfassen. Das Ergebnis der Datenerfassung und Kontrolle der Leistungsverpflichtungen ist in einem Berichtssystem (Management-Informationssystem) laufend zu dokumentieren.

40.2 Das Management-Informationssystem ist auf Grundlage eines Datenverarbeitungsprogramms zu führen, in das die erfassten Daten digital einzustellen sind. Die in § 40.3 genannten Daten sind dem Auftraggeber zu jeder Zeit zugänglich zu halten (Online-Zugriff). Es ist sicherzustellen, dass sämtliche für den Betriebsdienst und die Ermittlung des monatlichen Entgelts notwendigen Daten (einschließlich der Führung von Fahrtenbüchern und sonstigen Protokollen) nicht nachträglich verändert, sondern nur ergänzt werden können und zudem der Zeitpunkt ihrer Erfassung und gegebenenfalls der erforderlichen Ergänzung jeweils ausgewiesen wird. Andere (insbesondere manuelle) Aufzeichnungen genügen zur Dokumentation der Leistungen des Betriebsdienstes nur, wenn die eingesetzte Software für die Aufzeichnung und Verarbeitung der Leistungen nachweislich in Folge eines Softwarefehlers nicht funktioniert hat. Im Falle eines Softwarefehlers trifft den Auftragnehmer die Verpflichtung, diesen unmittelbar nach Auftreten dem Auftraggeber mitzuteilen und binnen [REDACTED] zu beheben und die Nachträge in das Management-Informationssystem vorzunehmen.



Verfügbarkeitsmodell A 10/A 24**Land Brandenburg****Kapitel 8: Projektvertrag**vertreten durch **DEGES**

40.3 Das Management-Informationssystem hat folgende Daten zu enthalten, die dem Auftraggeber nach Maßgabe des § 40.2 zugänglich sein müssen:

40.3.1 Daten aus der Dokumentation des Betriebsdienstes gemäß § 40.1;

40.3.2 Dokumentierte Informationen gemäß Kapitel 9 - Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil;

40.3.3 Unterlagen und Berichte gemäß § 38.3;

40.3.4 Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht gemäß nachstehendem § 40.4 und

40.3.5 Verfügbarkeitsverzeichnis nach § 45.2.3.

40.4 Der Auftragnehmer hat für jeden Kalendermonat bis zum [REDACTED] einen Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht über die Erfüllung der nach den Vergabeunterlagen übertragenen Leistungsverpflichtungen zu erstellen und in das Management-Informationssystem einzustellen und den Auftraggeber über die Einstellung zu informieren. Der Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht muss auf der Leistungserfassung und -dokumentation im Management-Informationssystem basieren. [REDACTED]

[REDACTED] Der Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht muss die folgenden Daten enthalten:

(a) Teil I: Grundlagen zur Ermittlung der Verfügbarkeitseinschränkungen

- (i) Ort und Gegenstand der Leistungserbringung;
- (ii) Art und Umfang der erbrachten Leistungen einschließlich Beschreibung von evtl. erforderlichen Verkehrsführungen im Rahmen von Arbeitsstellen;
- (iii) Zeitpunkte von Beginn (hh:mm) und Ende (hh:mm) der Leistungserbringung (einschließlich Beginn und Ende von evtl. erforderlichen Verkehrsführungen im Rahmen von Arbeitsstellen) und
- (iv) Anlass für die Leistungserbringung (falls relevant).

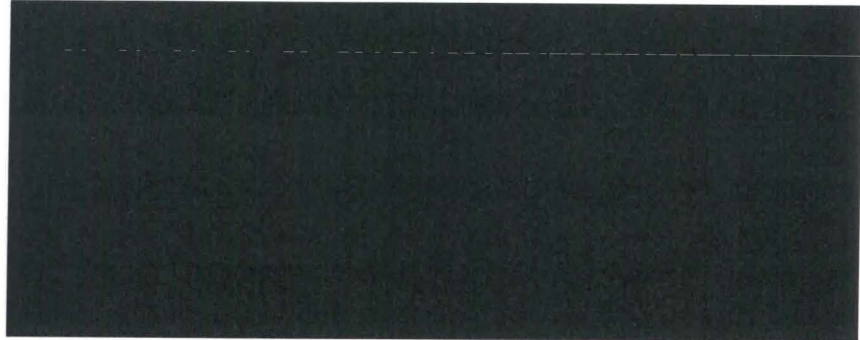
(b) Teil II: Grundlagen zur Ermittlung der Abzugsbeträge wegen Pflichtverletzungen





- (i) Dokumentation der täglichen Kontrollen und periodischen Kontrollen, Funktionsinspektionen und Prüfungen und Überwachungen mit Angabe Streckenabschnitt, Datum, genauer Zeitpunkt, durchführende Personen sowie Ergebnis der Überprüfung;

- (ii)



(c) Teil III: Abrechnung des monatlichen Entgelts

- (i) Basierend auf den Grundlagen zur Ermittlung der Verfügbarkeitseinschränkungen (Teil I), Ermittlung des Abzugsbetrags infolge von Verfügbarkeitseinschränkungen unter gesondertem Ausweis der Inanspruchnahme von Verfügbarkeitsguthaben in dem Verzeichnis des Verfügbarkeitsguthabens gemäß § 45.2.3.

- (ii)



40.5 Der Auftraggeber prüft den Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat das Recht, begründete Einwendungen gegen den vom Auftragnehmer erstellten Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht zu erheben, wenn dem Auftraggeber aus eigenen Kontrollen oder aus anderen Quellen Informationen und Beweismittel vorliegen, welche den Inhalten des vorgelegten Leistungs- und Verfügbarkeitsberichts entgegenstehen. In einem solchen Fall hat der Auftraggeber das Recht, den Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht für den betreffenden Berichtsmonat zu ergänzen oder zu korrigieren. Die Einwendungen hat der Auftraggeber innerhalb von [REDACTED] nach Bereitstellung des jeweiligen Berichts schriftlich zu übermitteln. Der Auftragnehmer hat innerhalb von [REDACTED] zu den Einwendungen Stellung zu nehmen. Hierbei ist darzustellen, welchen Einwendungen des Auftraggebers Rechnung getragen wird und welche aus seiner Sicht unzutreffend sind. Die Berichte und Einwendungen, denen



Verfügbarkeitsmodell A 10/A 24**Land Brandenburg****Kapitel 8: Projektvertrag**vertreten durch **DEGES**

Rechnung getragen wird, stellen dann die endgültige Grundlage für die Ermittlung der Verfügbarkeit und der Pflichtverletzung [REDACTED] dar. Die streitigen Einwendungen sind, falls eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, in einem Schlichtungsverfahren gemäß § 56 zu behandeln. Die Regelungen in § 45.4 betreffend die Entgeltabrechnungen bleiben unberührt.

- 40.6 Erlangt der Auftragnehmer Kenntnisse über Vorgänge und Tatsachen, auf die der Auftraggeber zur Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben angewiesen ist, so hat er diese Umstände ebenfalls in den Leistungs- und Verfügbarkeitsbericht aufzunehmen. Bei Gefahr im Verzug ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 40.7 Ist der Auftraggeber mit Bewertungen aufgrund von Inspektionen des Auftragnehmers nicht einverstanden, so erfolgt die Bewertung durch einen gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber festzulegenden Bausachverständigen auf der Grundlage einer im strittigen Bereich von ihm durchgeführten weiteren Inspektion. Können sich die Parteien nicht auf einen gemeinsamen Bausachverständigen einigen, so wird dieser durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmt. Die Feststellungen des Bausachverständigen sind für die Parteien bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben werden, ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Feststellungen des Bausachverständigen nicht statt. Auftraggeber und Auftragnehmer teilen sich die entstehenden Kosten.
- 40.8 Der Auftraggeber ist berechtigt, jederzeit auf eigene Rechnung Inspektionen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um festzustellen, ob der Auftragnehmer seinen Pflichten aus § 36 und § 38 nachkommt. Ergibt eine Inspektion des Auftraggebers, dass der Auftragnehmer seinen Pflichten gemäß § 36 und § 38 und Kapitel 9 Ziffer 1 der Vergabeunterlagen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, sind vom Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung schriftlich auffordert. In diesem Fall trägt, abweichend von Satz 1, der Auftragnehmer die Kosten der Inspektion des Auftraggebers.

§ 41 Vertragserfüllungsbürgschaft Erhaltung

- 41.1 Der Auftraggeber wird beginnend mit dem [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraums zur Sicherung der Erfüllung der noch ausstehenden Erhaltungsverpflichtungen das Entgelt nach § 45.1.2 einbehalten, bis ein Betrag in Höhe von EUR [REDACTED] angepasst unter Zugrundelegung des Preisindex, erreicht ist. Der Auftragnehmer kann diesen Einbehalt abwenden, indem er dem Auftraggeber zur Sicherung seiner Erhaltungsverpflichtun-
- [REDACTED]

Verfügbarkeitsmodell A 10/A 24**Land Brandenburg****Kapitel 8: Projektvertrag**vertreten durch **DEGES**

gen spätestens [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraums eine Bürgschaft gemäß Anlage 1 über einen Betrag in Höhe von EUR [REDACTED] angepasst unter Zugrundelegung des Preisindexes aushändigt. Im Hinblick auf die Voraussetzungen der Bürgschaft und des Bürgen gilt § 35 entsprechend. Die Einbehalte werden nicht vorgenommen und die Pflicht zur Stellung der Bürgschaft entfällt, wenn und sobald der Auftragnehmer nachweist, dass die gesamte Vertragsstrecke die Zustandswerte der nachfolgenden Zustandsmerkmale einhält:

- (a) für den Erdbau die Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 10/A 24 Ziffer 2.5,
- (b) für die Entwässerung die Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 10/A 24 Ziffer 3.5,
- (c) für den Oberbau Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 10/A 24 Ziffer 4.5,
- (d) für die Straßenausstattung Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 10/A 24 Ziffer 5.5 und
- (e) für Ingenieurbauwerke die Anforderungen gemäß Ziffer 7.6.3 der ZTV Funktion StB A 10/A 24.

Die Einbehalte und die Bürgschaft werden reduziert, wenn der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen ein geringeres Sicherheitsbedürfnis feststellt.

- 41.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber spätestens [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraums zur Sicherung der Erfüllung der noch ausstehenden Erhaltungsverpflichtungen und der Einhaltung der Abnahmewerte eine Bürgschaft über einen Betrag von EUR [REDACTED] angepasst unter Zugrundelegung des Preisindexes, auszuhändigen. Eine bereits nach § 41.1 gestellte Bürgschaft wird angerechnet. Im Hinblick auf die Voraussetzungen der Bürgschaft und des Bürgen gilt § 35 entsprechend. Der Betrag der Bürgschaft reduziert sich auf EUR [REDACTED] angepasst unter Zugrundelegung des Preisindexes, wenn und sobald der Auftragnehmer nachweist, dass die Vertragsstrecke die Zustandswerte der nachfolgenden Zustandsmerkmale einhält:

- (a) für den Erdbau Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 10/A 24 Ziffer 2.5,





- (b) für die Entwässerung Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 10/A 24 Ziffer 3.5,
- (c) für den Oberbau Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 10/A 24 Ziffer 4.5,
- (d) für die Straßenausstattung Zustandswerte betreffend die Zustandsmerkmale nach ZTV Funktion StB A 10/A 24 Ziffer 5.5 und
- (e) für Ingenieurbauwerke die Anforderungen gemäß Ziffer 7.6.3 der ZTV Funktion StB A 10/A 24.

Die Bürgschaft wird unbeschadet des vorherigen Satzes 4 reduziert, wenn der Auftraggeber nach pflichtgemäßem Ermessen ein geringeres Sicherheitsbedürfnis feststellt.

- 41.3 Die in den vorstehenden Regelungen zugrunde gelegten Zustandsgrößen müssen auf Zustandserfassungen beruhen, die im Fall von § 41.1(a) bis § 41.1(d) zu einem Zeitpunkt von nicht früher als [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraumes, im Fall von § 41.1(e) auf Basis der letzten turnusmäßigen Hauptprüfung und im Fall von § 41.2 zu einem Zeitpunkt von nicht früher als [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraumes durchgeführt wurden.
- 41.4 Leistet der Auftragnehmer die Bürgschaft nicht bis zum vereinbarten Zeitpunkt, so ist der Auftraggeber berechtigt, Zahlungen gemäß § 45 einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.
- 41.5 Soweit der Auftragnehmer zur Abwendung von Einbehalten nach § 41.1 eine Bürgschaft gestellt hat, wird diese Zug-um-Zug gegen Übergabe der Bürgschaft gemäß § 41.2 zurückgegeben oder bei Vorliegen der in § 41.2 genannten Voraussetzungen zu dem relevanten Zeitpunkt auf den geforderten Betrag reduziert. Die Bürgschaft nach § 41.2 wird nach erfolgreicher Abnahme gemäß § 42 und der Übergabe der Unterlagen nach § 42.11 zurückgegeben, erfolgte Einbehalte werden ausgekehrt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, wird die Bürgschaft nach § 41.2 stattdessen nur insoweit reduziert, als sie zur Absicherung der mit der Beseitigung der Mängel verbundenen Vermögensnachteile und der Abzugsbeträge infolge der damit verbundenen Verfügbarkeitseinschränkungen nicht erforderlich ist.



**§ 42 Rückgabeinspektion, Rückgabe, Abnahme**

42.1



42.2 Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit und des Zustands des Vertragsgegenstandes finden auf der Basis der vorzulegenden Dokumentation die Rückgabeinspektionen statt.

42.3 Die Rückgabeinspektionen am Ende des Vertragszeitraums erfolgen entsprechend den ZTV Funktion StB A 10/A 24. Dabei führt der Auftraggeber die erforderlichen Rückgabeinspektionen so rechtzeitig durch, dass die Ergebnisse [REDACTED] [REDACTED] vor Ende des Vertragszeitraums vorliegen. Die Kosten der Rückgabeinspektionen trägt der Auftraggeber, ausgenommen die eigenen Kosten des Auftragnehmers, die dieser selbst zu tragen hat. Die Kosten der von dem Auftragnehmer veranlassten Bauwerksprüfung des Auftragnehmers für Ingenieurbauwerke trägt dieser selbst.

42.4 Wird aufgrund der Rückgabeinspektionen am Ende des Vertragszeitraums festgestellt, dass der Vertragsgegenstand den Anforderungen nach § 42.1 nicht genügt oder er diesen Anforderungen zum Ende des Vertragszeitraums nicht genügen wird, sind von dem Auftragnehmer die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen durchzuführen. Sofern nicht die Vergabeunterlagen eine ausdrückliche Frist für die Durchführung der Maßnahmen enthalten, sind die Maßnahmen innerhalb einer angemessenen Frist durchzuführen, so dass rechtzeitig vor Vertragsende die Rückgabeinspektion(en) wiederholt werden können. Die Frist wird vom Auftraggeber gesetzt und kann sich gegebenenfalls über den Vertragszeitraum hinaus erstrecken. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Angemessenheit der Frist entscheidet der Schlichtungsausschuss nach § 56.

42.5 Nach Abschluss dieser Erhaltungsmaßnahmen wiederholt der Auftraggeber die Rückgabeinspektion(en). Sie ist auf die bemängelten Teile zu beschränken, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Die Kosten erneuter Rückgabeinspektion(en) trägt der Auftragnehmer allein, einschließlich der Kosten des Auftraggebers.

42.6 Abgesehen von den Fällen des § 31 erfolgt die Rückgabe des Vertragsgegenstands förmlich als Abnahme im Sinne des § 640 BGB am Ende des Vertragszeitraums.





- 42.7 An der Abnahme des Vertragsgegenstandes nehmen neben dem Auftraggeber auch der Baubevollmächtigte und sonstige für die Rückgabeinspektionen am Ende des Vertragszeitraums und Abnahme erforderliche bautechnische und andere Sachverständige beider Vertragsparteien teil.
- 42.8 Mit der Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen, in dem der Befund schriftlich niederzulegen ist. Sind die Anforderungen nach § 42.1 eingehalten, ist der Auftraggeber verpflichtet, das Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen. Mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls ist die Abnahme erfolgreich abgeschlossen.
- 42.9 § 30.7 gilt entsprechend.
- 42.10 Die Mängelhaftung des Auftragnehmers nach Ablauf des Vertragszeitraums und Abnahme des Vertragsgegenstands beschränkt sich auf die Beseitigung der im Rahmen der Rückgabeinspektionen oder bei der Abnahme festgestellten Mängel, die zum Zeitpunkt des Vertragsendes noch nicht beseitigt wurden. Für die durch die Maßnahmen zur Mängelbeseitigung verursachten Verfügbarkeitseinschränkungen sind Abzugsbeträge nach § 45.2.2 anzusetzen, hierüber erfolgt eine Abrechnung jeweils binnen drei Wochen nach Ende eines Kalendermonats, die der Auftragnehmer vorzubereiten hat. Die entsprechenden Zahlungen des Auftragnehmers werden [REDACTED] nach Zusendung der Abrechnung fällig. Statt Mängelbeseitigung kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist zur Mängelbeseitigung nach § 42.4 Schadensersatz verlangen, dieser umfasst auch die anzusetzenden Abzugsbeträge. Für diese Mängelansprüche des Auftraggebers gilt eine Verjährungsfrist von [REDACTED] gerechnet ab Abnahme.
- 42.11 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zum Zeitpunkt der Abnahme alle noch nicht an den Auftraggeber übergebenen und für die weitere Nutzung erforderlichen planerischen, technischen und sonstigen Unterlagen, insbesondere Bestandsunterlagen kostenfrei zu übergeben.
- 42.12 Sofern innerhalb eines Zeitraums von [REDACTED] nach Rückgabe der Grundstücke des Vertragsgegenstandes Altlasten festgestellt werden, ist der Auftragnehmer für die Durchführung der gesetzlich erforderlichen Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen oder sonstiger erforderlicher Maßnahmen in Bezug auf diese Altlasten verantwortlich, es sei denn, die Altlasten waren bereits zum Zeitpunkt der Übergabe der Grundstücke an den Auftragnehmer bzw. zum Zeitpunkt des durch den Auftragnehmer durchgeführten Grunderwerbs vorhanden oder sind nach Rückgabe der Grundstücke verursacht worden. Diese Verantwortlichkeit besteht nicht für Verunreinigungen des Vertragsgegenstandes, insbesondere des Bodens, des Bewuchses und des Grundwassers, die durch den Verkehr und den Betrieb von Verkehrswegen im Bereich des Vertragsgegenstandes und der angrenzenden Bereiche verursacht wurden und üblich sind für solche Verkehrswege, insbesondere bei Verkehrswegen solchen Alters und solcher Verkehrsbelastung un-



ter Berücksichtigung der vorhandenen Boden- und Grundwasserverhältnisse. Zu den üblichen Verunreinigungen gehören nicht Verunreinigungen aufgrund von Tanklastunfällen oder ähnlicher Schadensereignisse.

- 42.13 Aufschiebend bedingt auf das frühere Ereignis von
- 42.13.1 der Beendigung dieses Vertrags durch Ablauf der Vertragslaufzeit und
- 42.13.2 dem Wirksamwerden einer Kündigung dieses Projektvertrags

tritt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Gewährleistungsansprüche gegen seine Nachunternehmer ab. Es wird klargestellt, dass § 42.13.2 voraussetzt, dass die Fremdkapitalgeber nicht wirksam gemäß den Bestimmungen des Direktvertrags in diesen Projektvertrag eingetreten sind.

3. Teil Regelungen zur Finanzierung, zu Abschlagszahlungen und zur Vergütung

§ 43 Finanzierungsverpflichtung

- 43.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Finanzierung seiner Leistungen gemäß dem verbindlichen BAFO des erfolgreichen Bieters sicherzustellen. Soweit die Einbindung von Fremdkapital vorgesehen ist, ist der Auftragnehmer verpflichtet, bis zum Zeitpunkt [REDACTED] nach Empfang des Zuschlagsschreibens die entsprechenden Finanzierungsverträge abzuschließen (Financial Close) und durch Vorlage einer Kopie der entsprechenden Verträge nachzuweisen, dass das für die Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung aus diesem Projektvertrag erforderliche Fremdkapital vorbehaltlich der Erfüllung marktüblicher Auszahlungsvoraussetzungen zur Verfügung steht. Im Fall einer Forfaitierung ist sicherzustellen, dass dem Auftraggeber die Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte verbleiben.
- 43.2 Der Termin, zu dem nach § 43.1 Financial Close und Nachweis der Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung spätestens zu erfolgen haben, kann vom Auftraggeber verschoben werden, wenn
 - 43.2.1 die Entwicklung der Kapitalmärkte dies erfordert, oder
 - 43.2.2 der Auftragnehmer dies unter Angabe wichtiger Gründe beantragt.

Der Auftraggeber wird seine Entscheidung über eine Verschiebung nach pflichtgemäßem Ermessen treffen. Für eine Verschiebung von mehr als sechs Monaten ist in jedem Fall die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. In den Fällen des § 43.2.1 erfolgt eine Anpassung des Rahmen-





terminplans nach Maßgabe des § 29.3. In den Fällen des § 43.2.2 erfolgt eine Anpassung des Rahmenterminplans nach Maßgabe des § 29.3 nur dann, wenn der wichtige Grund nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers oder seiner Fremdkapitalgeber stammt.

43.3



43.4 Für das Fremdkapital gelten ergänzend folgende Vorschriften:

- 43.4.1 Weist der Auftragnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nach Maßgabe des § 43.1 ordnungsgemäß nach und erhöht sich der gemäß den Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) festgelegte Referenzzinssatz für das Fremdkapital für (i) die Bauzwischenfinanzierung und/oder (ii) die langfristige Finanzierung nach dem Zeitpunkt der Abgabe des BAFO, kann der Auftragnehmer eine Anpassung des Bestandteils des monatlichen Entgelts gemäß § 45.1.1 auf den Betrag verlangen, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes nach Maßgabe der Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) ergibt. Weist der Auftragnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nicht gemäß § 43.1 ordnungsgemäß nach, trägt der Auftragnehmer – vorbehaltlich der Regelung in § 43.4.2 – das Risiko einer Zinssteigerung und hat kein Recht auf Anpassung des monatlichen Entgelts.
- 43.4.2 Weist der Auftragnehmer die fristgemäße Erfüllung der Finanzierungsverpflichtung nicht innerhalb der Frist nach § 43.1 ordnungsgemäß nach und verschiebt der Auftraggeber den Termin des Financial Close nach § 43.2, trägt der Auftraggeber das Risiko der Zinssteigerung während des in § 43.1 genannten Zeitraums sowie einer eventuellen Fristverlängerung nach § 43.2.1 bis zum Ablauf der verlängerten Frist. Das Risiko der Zinssteigerung während einer eventuellen Fristverlängerung nach § 43.2.2 trägt der Auftragnehmer, wenn nicht die Parteien im Zuge der Verlängerung eine abweichende Vereinbarung hierüber treffen oder der Auftraggeber das zur Fristverlängerung führende Ereignis zu vertreten hat.
- 43.4.3 Verringert sich der gemäß den Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) festgelegte Referenzzinssatz für das Fremdkapital für (i) die Bauzwischenfinanzierung und/oder (ii) die langfristige Finanzierung nach dem Zeitpunkt der Abgabe des BAFO, reduziert sich das monatliche Entgelt in jedem Fall auf den Betrag, der sich bei Anpassung der Fremdkapitalkosten an die Entwicklung des jeweiligen Referenzzinssatzes nach Maßgabe der





Vergabeunterlagen (Kapitel 5 – Bewerbungsbedingungen) ergibt. Gleiches gilt im Falle der Fristverlängerung gemäß § 43.2, wenn sich die Referenzzinssätze nach dem Zeitpunkt der Abgabe des BAFO verringern.

43.4.4 Im Rahmen der Zinsanpassung nach diesem § 43.4 ist vom Auftragnehmer im Rahmen seiner Finanzierungsstruktur sicherzustellen, dass sich im Vergleich zum Angebot des erfolgreichen Bieters keine Erhöhung des DSCR gemäß den Ziffern 6 und 7 und keine Erhöhung der Eigenkapitalrendite gemäß Ziffer 21 des Formblattes FM1, das mit dem Angebot eingereicht wurde, ergibt. Sofern es dem Auftragnehmer im Rahmen der Optimierung des Finanzmodells bei Financial Close aus methodischen Gründen unmöglich ist, kumulativ eine Überschreitung des DSCR und der Eigenkapitalrendite im Vergleich zum Finanzmodell zu vermeiden, so hat er zumindest sicherzustellen, dass sich keine Erhöhung der Eigenkapitalrendite bei Financial Close ergibt.

43.5 Der Auftraggeber kann Zahlungen aufgrund dieses Vertrags zurückbehalten, solange der Auftragnehmer dem Auftraggeber die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Finanzierungspflichten gemäß § 43.1 nicht nachgewiesen hat. Soweit der Auftragnehmer seinen sonstigen Leistungspflichten nachkommt, wird der Auftraggeber von diesem Zurückbehaltungsrecht keinen Gebrauch machen.

43.6 Beteiligung des Auftraggebers an Refinanzierungsgewinnen

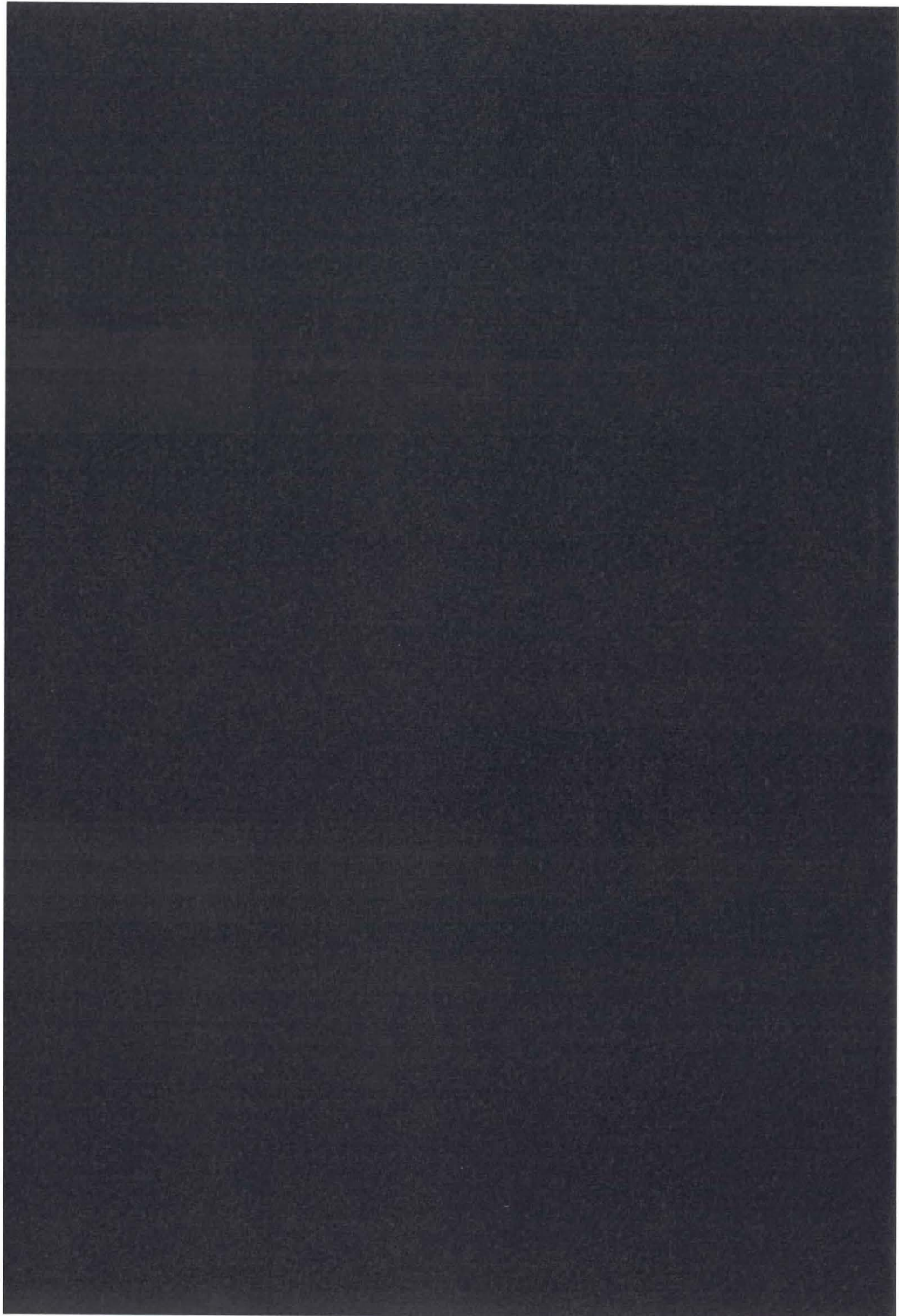
43.6.1

43.6.2



43.6.3

43.6.4





43.6.5

43.6.6

43.6.7

43.6.8

43.7 Nachträgliche Einbindung von Förderinstituten





Wird nach Vertragsabschluss ein Förderinstitut in die Finanzierung eingebunden und führt dies zu einer Verbesserung der Finanzierungsbedingungen, die noch nicht im Angebot des erfolgreichen Bieters einkalkuliert ist, so ist der Auftraggeber vorbehaltlich anderweitiger Regularien des Förderinstituts mindestens [REDACTED] zu beteiligen. Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber nachvollziehbar die aus der Einbindung resultierenden Vorteile und den dem Auftraggeber nach Satz 1 zustehenden Anteil hieran dar. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 43.6 entsprechend.

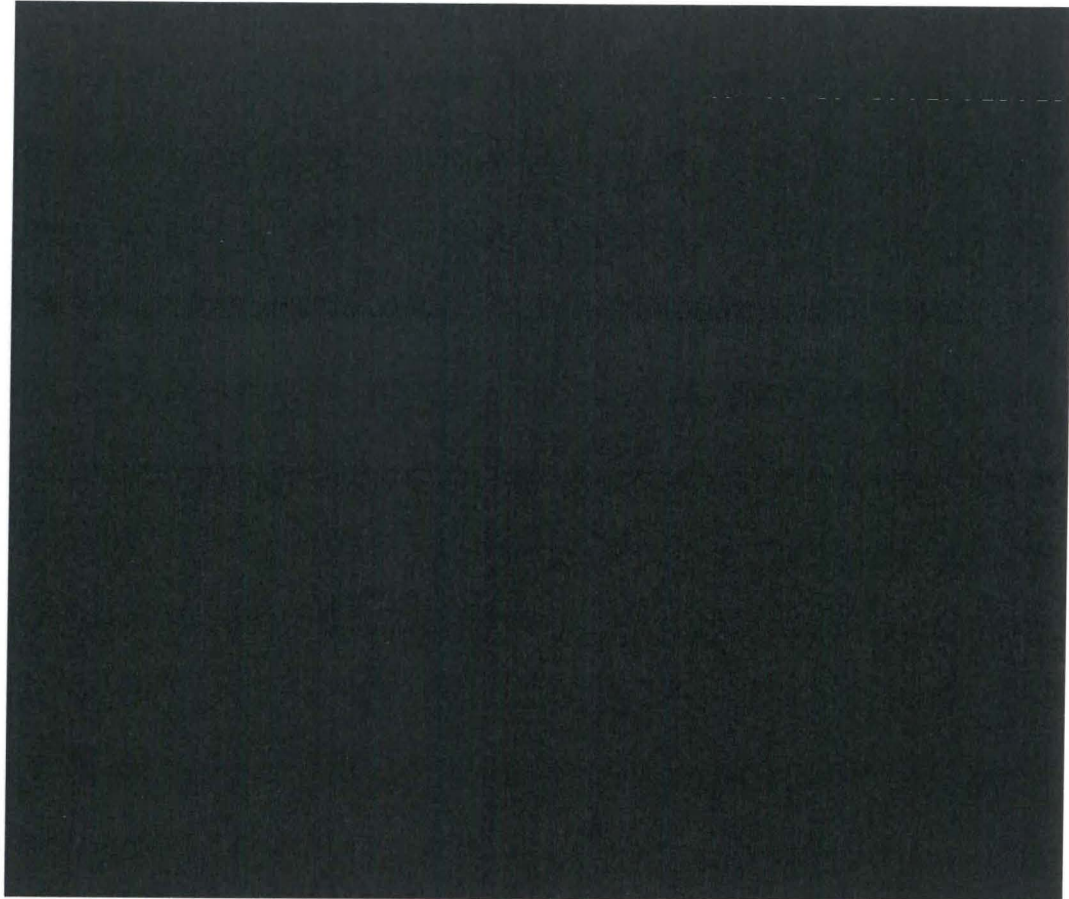
§ 44 Abschlagszahlungen während der Bauphase, Anreizsystem

44.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Bauphase Abschlagszahlungen [REDACTED]

[REDACTED] zu zahlen.

44.2

44.3



- 44.4 Kommt es bis zur letzten Übergabe zu einer Erhöhung der Umsatzsteuersätze auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, so wird
- 44.4.1 diejenige Abschlagszahlung nach § 44.2, die unmittelbar auf den Eintritt der Pflicht des Auftragnehmers zur Abführung der erhöhten Umsatzsteuer auch im Hinblick auf bereits geleisteten Abschlagszahlungen folgt, um den Betrag erhöht, der sich aufgrund der Erhöhung der Umsatzsteuersätze im Hinblick auf die bereits gezahlten Abschlagszahlungen ergibt, sowie
- 44.4.2 die letzte Abschlagszahlung gemäß § 44.2 um den Betrag erhöht, der sich aufgrund der Erhöhung der Umsatzsteuersätze im Hinblick auf den Teil der Bauleistungen, der nicht durch die Abschlagszahlungen abgegolten wird, ergibt.

Kommt es bis zur letzten Übergabe zu einer Ermäßigung der Umsatzsteuersätze auf die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen, gilt die Regelung in Satz 1 entsprechend mit der

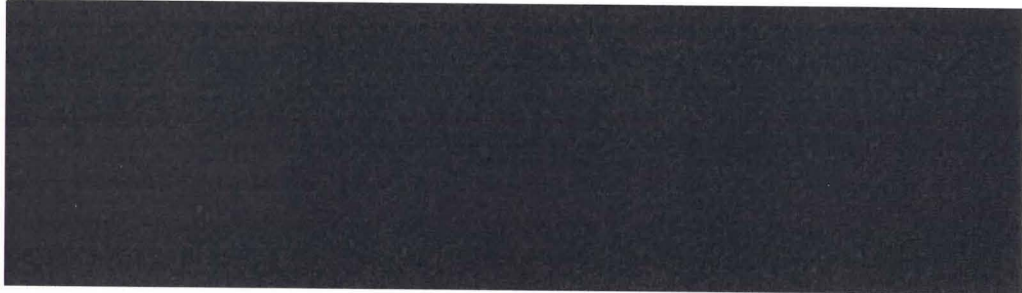




Maßgabe, dass an die Stelle der Erhöhung der betreffenden Abschlagszahlungen deren Reduzierung tritt.

- 44.5 Die Abschlagszahlungen sind in ihrer Höhe allein nach Maßgabe dieses § 44 anzupassen und im Übrigen unveränderlich.

44.6

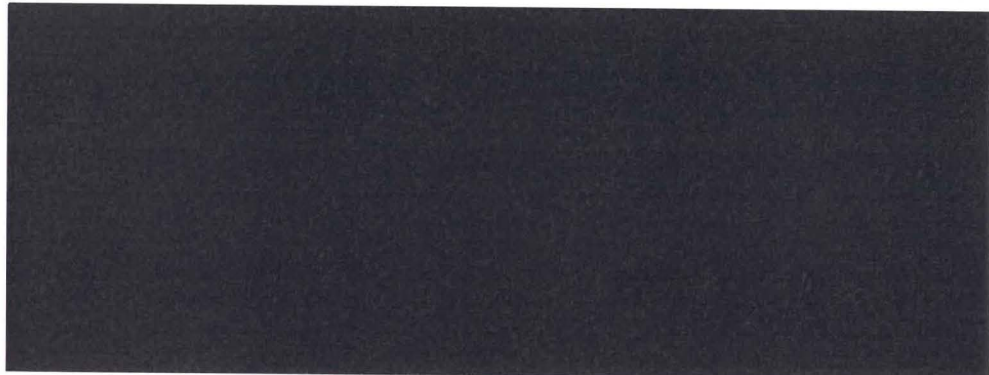


§ 45 Monatliches Entgelt

- 45.1 Bestandteile des monatlichen Entgelts

Der Auftragnehmer erhält für seine unter diesem Projektvertrag zu erbringenden Leistungen neben den Abschlagszahlungen in § 44 während des Vertragszeitraums ein monatliches Entgelt nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften und vorbehaltlich etwaiger nach diesem Projektvertrag vorzunehmender Entgeltkürzungen und Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers. Das monatliche Entgelt setzt sich zusammen aus:

45.1.1



- 45.1.2 Entgeltbestandteil für sonstige Leistungen nach diesem Projektvertrag einschließlich Leistungen der Erhaltung gemäß Definition in § 2.3.13(b) und Leistungen des Betriebs gemäß Definition in § 2.3.13(a). Der Entgeltbestandteil beträgt





[REDACTED]

Das monatliche Entgelt nach diesem § 45.1 ist zwischen den Parteien fest, abschließend und unveränderlich vereinbart. Es wird nur angepasst, um eine Anpassung an die Entwicklung des Referenzzinssatzes nach § 43.4 bzw. eine Anpassung an die Entwicklung des Preisindex nach § 45.7 zu berücksichtigen.

45.2 Kürzungen des monatlichen Entgelts aufgrund von Verfügbarkeitseinschränkungen

45.2.1 Grundsätze für den Ansatz von Abzugsbeträgen

Für Verfügbarkeitseinschränkungen werden Abzugsbeträge in der in § 45.2.2 genannten Höhe angesetzt. Dabei sind bei der Zuweisung von Abzugsbeträgen zu den Verfügbarkeitseinschränkungen für jede Arbeitsstelle und jede Geschwindigkeitsreduzierung gesondert die nachfolgenden Ausnahme-, Sonder- und Kollisionsregeln zu beachten. Die Fälligkeit und Abrechnung der Abzugsbeträge richtet sich nach § 45.4.

(a) [REDACTED]

(i) [REDACTED]

(ii) [REDACTED]

(iii) [REDACTED]

[REDACTED]



- (b) Bei zustandsbedingten Geschwindigkeitsreduzierungen [REDACTED] fällt für jede Teilstrecke [REDACTED] ein Abzugsbetrag an.
- (c) Arbeitsstellen auf dem Seitenstreifen führen nicht zum Ansatz von Abzugsbeträgen, wenn hierdurch keine Verfügbarkeitseinschränkung verursacht wird. Dies gilt auch dann, wenn auf einem Seitenstreifen, der mit einer Verkehrsbeeinflussungsanlage zur temporären Seitenstreifenfreigabe ausgestattet ist, die Arbeitsstelle des Auftragnehmers gem. § 15.7 mit dem Auftraggeber abgestimmt war und sie vor Abschluss der Arbeiten auf Weisung des Auftragsgebers beseitigt wird, um eine temporäre Verkehrsfreigabe des Seitenstreifens zu ermöglichen (vgl. § 16.2.10).
- (d) Verfügbarkeitseinschränkungen im Rahmen von Winterdienstleistungen (Räum- und Streudienste) im Betriebsdienst werden nicht mit Abzugsbeträgen belegt.
- (e) Wenn der Auftragnehmer nachweist, dass Verfügbarkeitseinschränkungen durch höhere Gewalt oder Drittgewalt oder unmittelbar durch konkrete Sondernutzungen der Vertragsstrecke verursacht sind, fallen keine Abzugsbeträge für diese Verfügbarkeitseinschränkungen an. [REDACTED]

[REDACTED] Ebenso fallen keine Abzugsbeträge an, wenn der Auftraggeber oder nicht auf Veranlassung des Auftragnehmers tätige Dritte Maßnahmen entweder auf oder unter oder über der Vertragsstrecke oder auf vor- und nachgelagerten Streckenabschnitten mit Auswirkungen auf die Vertragsstrecke vornehmen, es sei denn, bei diesen Maßnahmen handelt es sich um Ersatzvornahmen nach § 48. Für Verfügbarkeitseinschränkungen infolge von zusätzlichen oder geänderten Leistungen oder im Rahmen der Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten des Auftragnehmers gilt § 45.2.1(g).

Von der Abzugsfreiheit mit umfasst sind die erforderlichen Maßnahmen des Auftragnehmers zur Beseitigung der hierdurch verursachten vertragswidrigen Zustände und zur Wiederherstellung geschuldeter Zustandswerte des Vertragsgegenstands. Dies gilt jedoch nicht, soweit infolge dieser Maßnahmen vom Auftragnehmer geplante Betriebsdienst- oder Erhaltungsmaßnahmen entfallen. Dafür, dass dies nicht der Fall ist, ist der



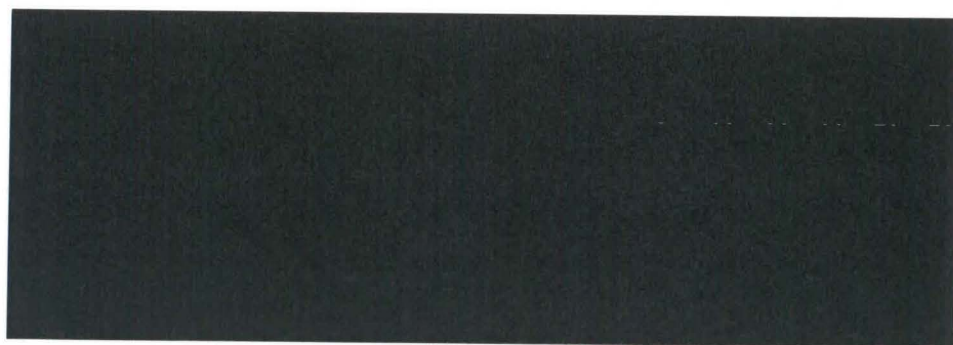


Auftragnehmer darlegungspflichtig. Führt der Auftragnehmer bei Gelegenheit vorstehender Verfügbarkeitseinschränkungen weitere Betriebsdienst- oder Erhaltungsmaßnahmen durch, so unterliegen diese nicht der Abzugsfreiheit.

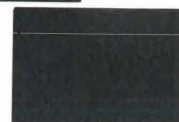
Die Regelungen zur Risikoverteilung hinsichtlich höherer Gewalt und Drittgewalt betreffend die Kostentragung für Schäden am Vertragsgegenstand nach § 27 bleiben unberührt.

- (f) Verfügbarkeitseinschränkungen werden vorbehaltlich der nachstehenden Regelung für die Ausbaustrecke erst nach erfolgter Übergabe des jeweiligen Bauabschnitts gemäß § 30 und Verkehrsfreigabe mit Abzugsbeträgen belegt; eine zu diesem Zeitpunkt noch ausstehende Fertigstellung von landschaftspflegerischen Maßnahmen steht einem Ansatz von Abzugsbeträgen nicht entgegen. Dies gilt entsprechend bei der vertraglich geschuldeten grundhaften Erneuerung im Fall der A 24.

Erstmalige Übergabeinspektionen und erstmalige Griffigkeitsmessungen werden nicht mit Abzugsbeträgen belegt. Sollten Prüfungen zu wiederholen sein, so werden die Wiederholungsprüfungen mit Abzugsbeträgen belegt. Entsprechendes gilt für die Abnahmeprüfungen nach § 31.2.



Zur Vereinfachung der Vertragsabwicklung werden über Satz 1 hinaus auch Verfügbarkeitseinschränkungen infolge von Maßnahmen zur Beseitigung von solchen Mängeln, die bei der Übergabe nach § 30 oder Abnahme nach § 31 festgestellt und im Protokoll festgehalten wurden, dann nicht mit Abzugsbeträgen belegt, wenn und soweit es sich um die erstmalige diesbezügliche Mängelbeseitigung handelt und die für die Beseitigung dieser Mängel im Übergabe- oder Abnahmeprotokoll vereinbarten Zeitansätze nicht überschritten werden.





- (g) Im Fall von Leistungsänderungen oder zusätzlichen Leistungen (§ 46) oder im Rahmen der Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten (§ 47) hat der Auftragnehmer im Rahmen seines Angebots oder im Rahmen des Berichts über die Mehrkosten anzugeben, welche Verfügbarkeitseinschränkungen damit verbunden sind. Soweit die Parteien über den Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen Einigkeit erzielen, fallen keine Abzugsbeträge an, wenn der Auftragnehmer den vereinbarten Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen nicht überschreitet. Wird der vereinbarte Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen überschritten, fallen Abzugsbeträge an, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Überschreitung nicht zu vertreten. Wenn sich die Parteien nicht über den Umfang der Verfügbarkeitseinschränkungen einigen können, fallen in unstreitigem Umfang keine Abzugsbeträge an, während bis zur Klärung des streitigen Teils insoweit Abzugsbeträge anfallen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bis zur Klärung eines Streits über die Höhe der Abzugsbeträge seine Leistung zu verweigern.

(h)

45.2.2

Abzugsbeträge



(a)

(b)

(c)

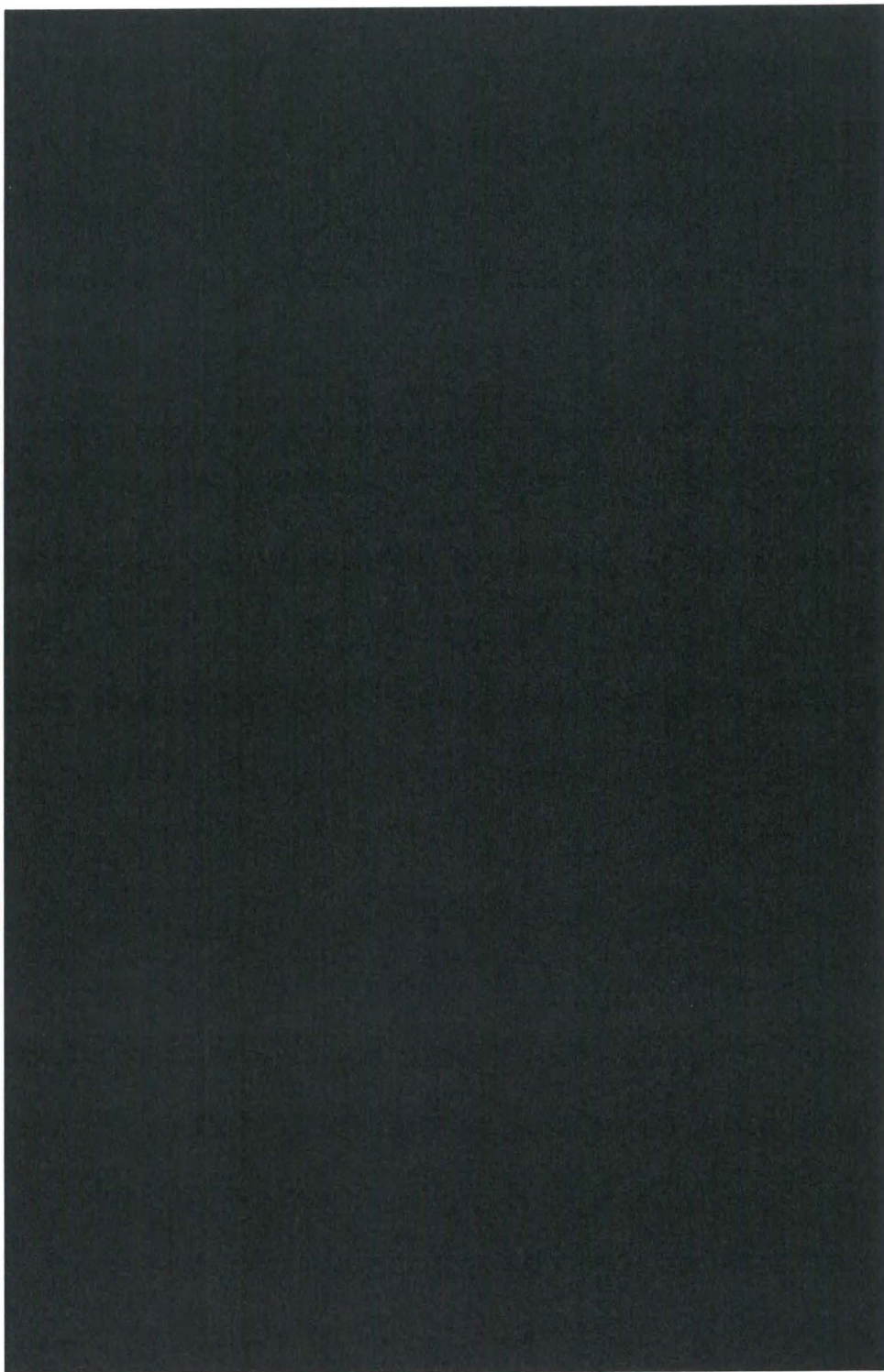
(d)

(e)

(f)

(g)

(h)





(i)

(j)

(k)

45.2.3 Verfügbarkeitsverzeichnis und Verrechnungen

- (a) Der Auftraggeber führt ein Verfügbarkeitsverzeichnis als Bestandteil des Management-Informationssystems.

Die jährlichen Gutschriften werden unter Heranziehung des Preisindex fortgeschrieben. Der Auftragnehmer kann durch entsprechende Kennzeichnung bestimmter Verfügbarkeitseinschränkungen im Rahmen der von ihm nach § 45.4 zu erstellenden Entgeltabrechnung eine Verrechnung der entsprechenden Entgeltabzüge mit den jährlichen Gutschriften beantragen. Zulässige Verrechnungen werden entsprechend vom Auftraggeber in dem Verfügbarkeitsverzeichnis und bei der Ermittlung und der Prüfung des Abzugsbetrages berücksichtigt.

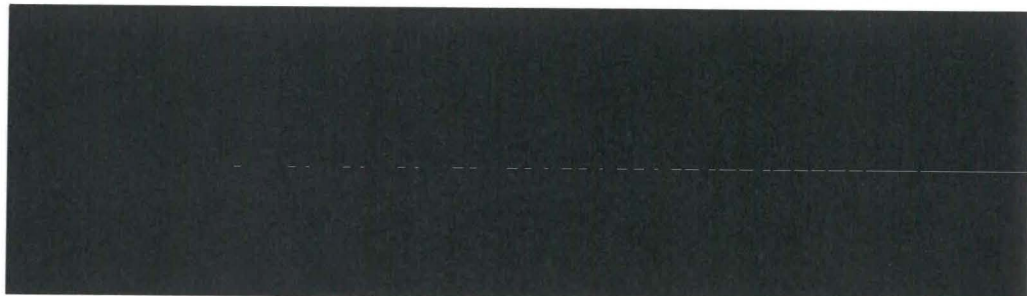


Der Saldo des Verfügbarkeitsverzeichnisses kann zu keinem Zeitpunkt kleiner als 0,00 EUR werden.

- (b) Ist der Auftraggeber der Ansicht, dass eine Verrechnung in der vom Auftragnehmer beantragten Weise gemäß den Regelungen des Projektvertrags nicht zulässig ist, so lässt der Auftraggeber die streitige Verrechnung beim Abzugsbetrag außer Betracht und teilt dies dem Auftragnehmer mit. Hält der Auftragnehmer daraufhin ganz oder teilweise an seinem Antrag fest, so unterbleibt in dem umstrittenen Umfang eine Verrechnung, der Auftragnehmer kann in diesem Fall den Schlichtungsausschuss anrufen.
- (c) Zum Ende eines jeden Vertragsjahres übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Verzeichnisübersicht mit sämtlichen Verrechnungen im jeweiligen Vertragsjahr, diese wird auch in das Management-Informationssystem eingestellt. Soweit das Verfügbarkeitsverzeichnis zum Ende eines Vertragsjahres ein Guthaben aufweist, erfolgt eine Verrechnung des Guthabens mit Entgeltabzügen infolge von Verfügbarkeitseinschränkungen, die in den vergangenen Vertragsjahren zahlungswirksam geworden sind, bis das zur Verrechnung zur Verfügung stehende Guthaben verbraucht ist. Erstattungen erfolgen binnen [REDACTED] nach Abschluss der Berechnungen und Prüfungen durch den Auftraggeber. Soweit nach den vorstehenden Verrechnungen zum Ende eines Vertragsjahres ein Guthaben verbleibt, wird dieses unter Heranziehung der Änderungsrate des Preisindex für dieses abgeschlossene Vertragsjahr gegenüber dem Preisindex für das Vorjahr angepasst und entsprechend kalkulatorisch in das Folgejahr übertragen.
- (d) Soweit das Verfügbarkeitsverzeichnis zum Ende der Vertragslaufzeit ein Guthaben ausweist, so verfällt dieses; der Auftragnehmer hat hieraus keinen Zahlungsanspruch gegen den Auftraggeber.

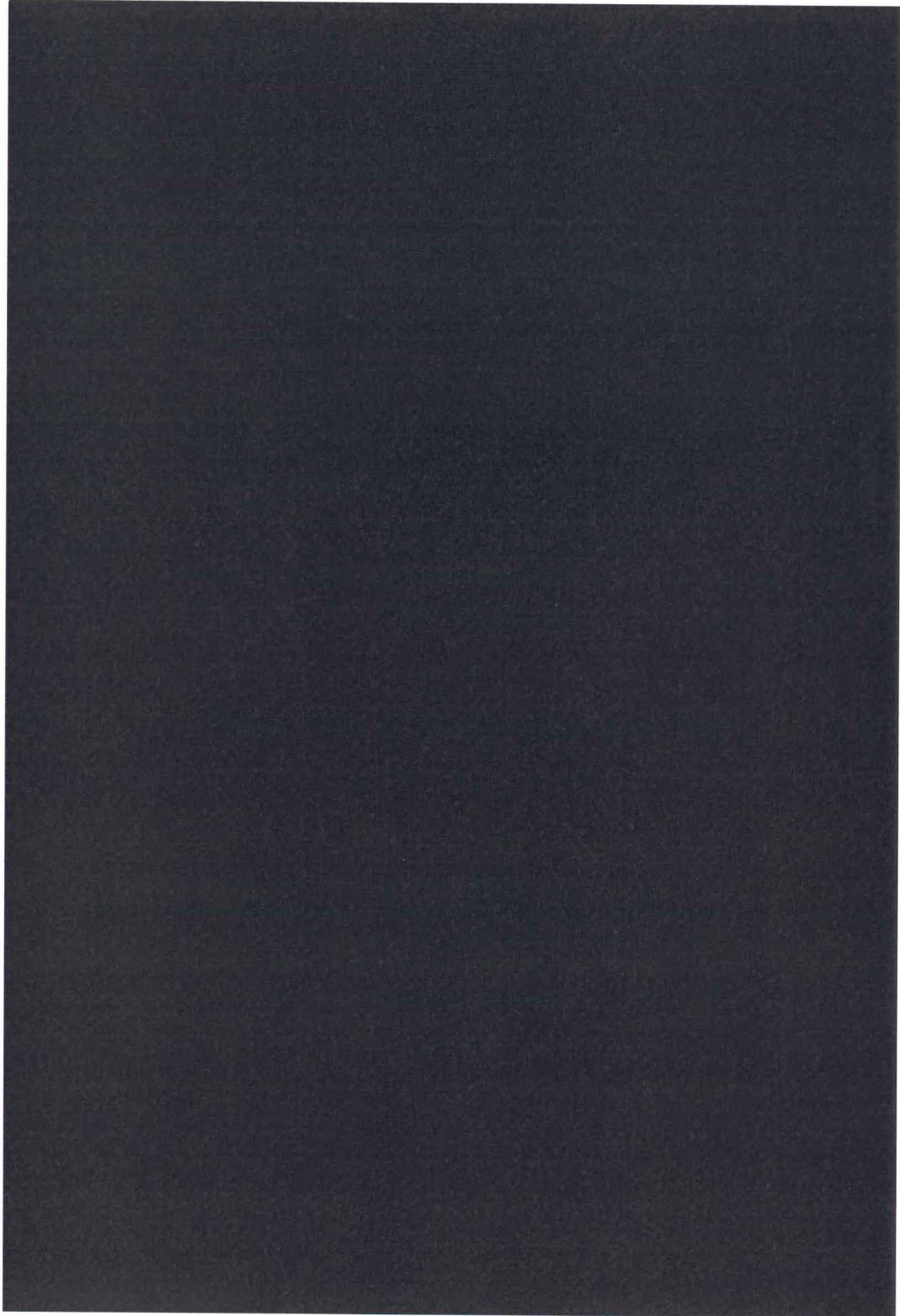
45.3 Entgeltkürzungen aufgrund von Pflichtverletzungen [REDACTED] und aufgrund von qualifizierten Pflichtverletzungen

45.3.1





45.3.2

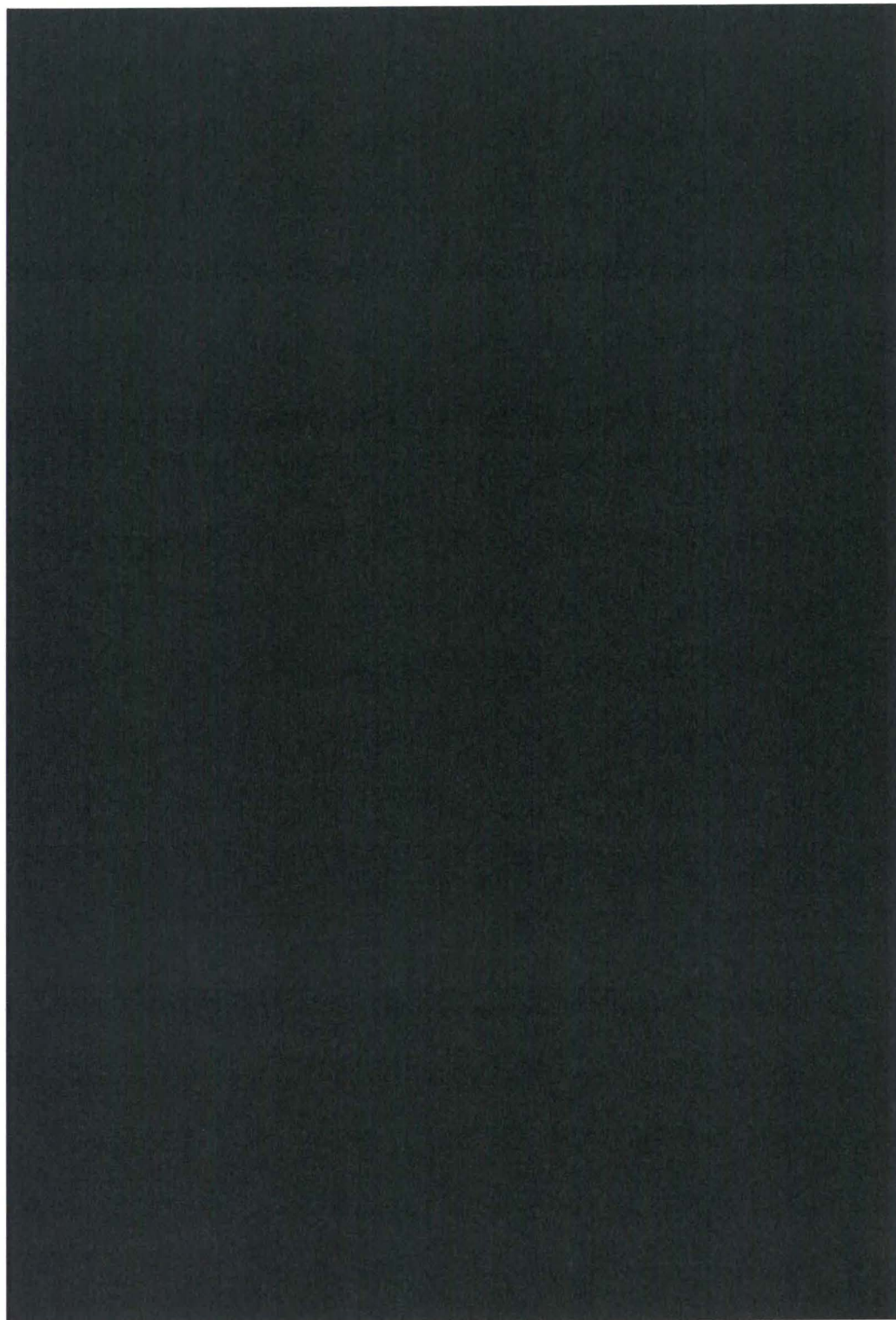




45.3.3

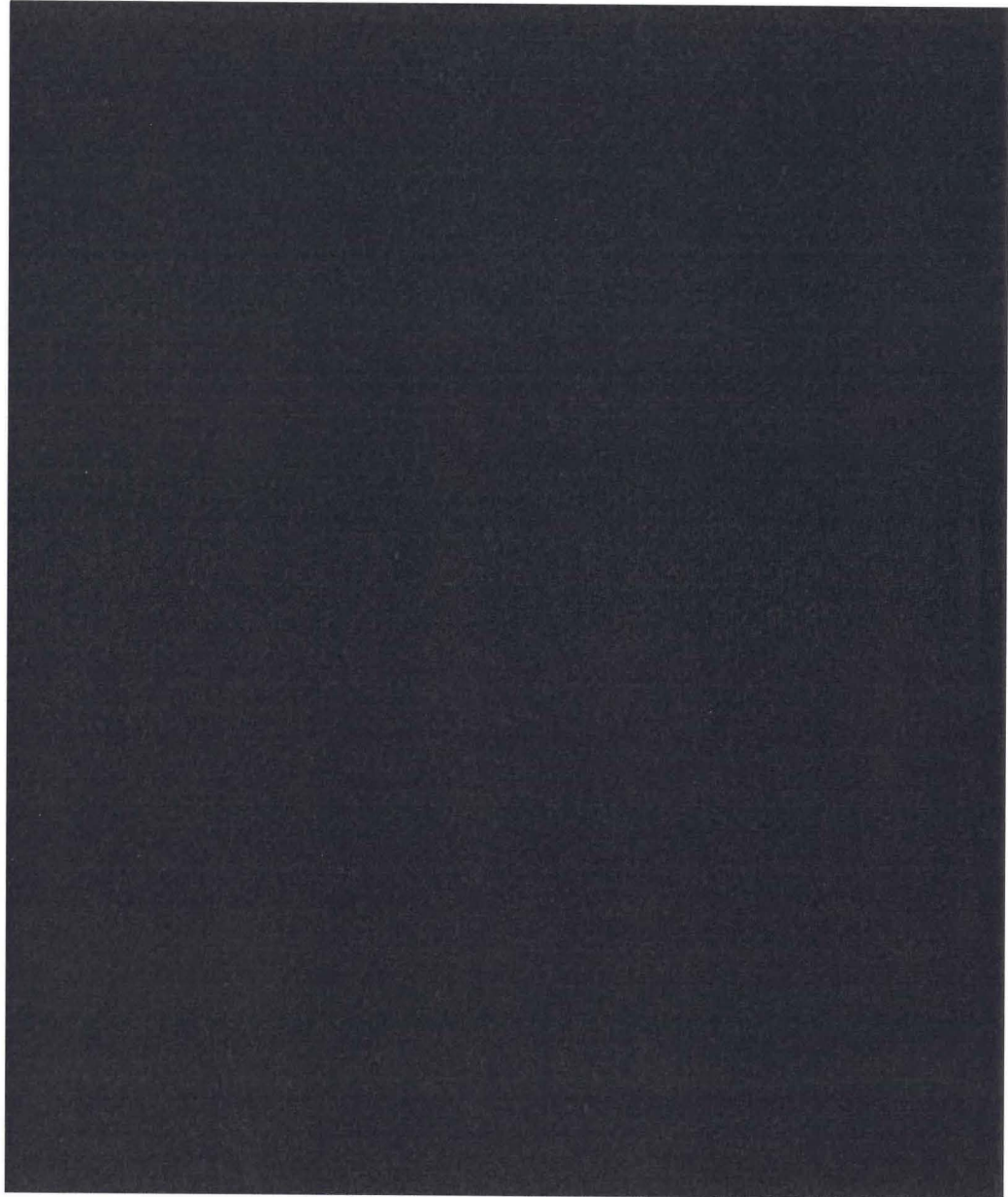
45.3.4

45.3.5





45.3.6



45.4 Festsetzungs- und Abrechnungsverfahren

Auf der Grundlage der in das Management-Informationssystem eingestellten und einzustellenden Angaben über die im jeweiligen Kalendermonat eingetretenen Verfügbarkeitseinschränkungen gemäß § 45.2 und Pflichtverletzungen gemäß § 45.3 ermittelt der Auftragnehmer jeweils binnen  im Rahmen einer Entgeltabrechnung den Abzugsbetrag nach § 45.2 und § 45.3 für den abgelaufenen Kalendermonat. Die Darstellung des





Auftragnehmers hat in einer durch den Auftraggeber noch festzulegenden Form zu erfolgen. Der Auftraggeber prüft die Ermittlung des Abzugsbetrags und nimmt, sofern er keine Einwendungen hiergegen hat, nach Abschluss der Prüfung, die im Regelfall binnen einer Woche erfolgen soll, einen entsprechenden Abzug vom monatlichen Entgelt des folgenden und gegebenenfalls der folgenden Monate vor.

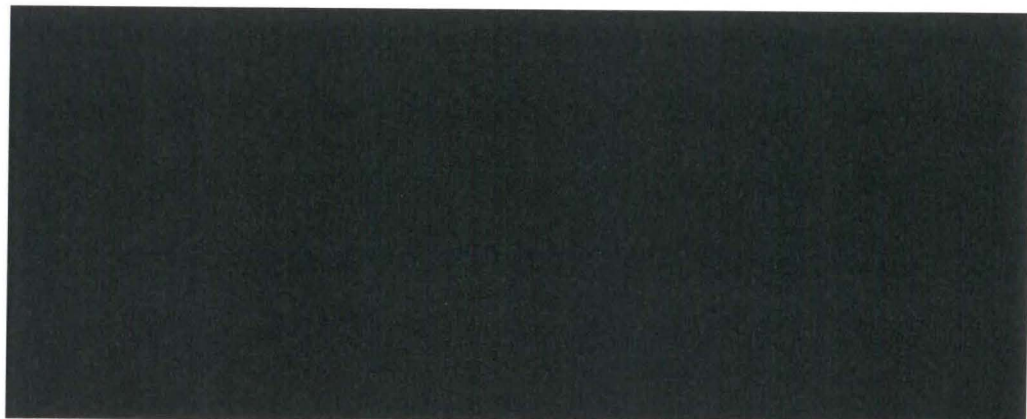
Der Auftraggeber kann jedoch auch festgestellte Abzugsbeträge von späteren monatlichen Entgelten während der Vertragslaufzeit in Abzug bringen und entsprechende Einbehalte vornehmen, insbesondere wenn die Kürzung die jeweilige monatliche Vergütung übersteigt. Ebenso kann eine Entgeltkürzung immer dann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn die Festsetzung aufgrund fehlender oder noch auszuwertender Feststellungen oder Meldungen längere Zeit in Anspruch nimmt.

Ist zwischen den Parteien streitig, ob oder in welcher Höhe ein Abzug vorzunehmen ist, zieht der Auftraggeber vom monatlichen Entgelt für den oder die folgenden Monate diejenigen Beträge ab, die er auf der Grundlage der Angaben über die im jeweiligen Kalendermonat eingetretenen Verfügbarkeitseinschränkungen bei seiner Prüfung des vom Auftragnehmer ermittelten Abzugsbetrags ermittelt hat. Ergibt eine im Verfahren nach § 56.7 getroffene endgültig verbindliche Entscheidung des Schlichtungsausschusses oder ein rechtskräftiges Urteil, dass der vom Auftraggeber vorgenommene Abzug ganz oder teilweise zu Unrecht erfolgt ist, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die entsprechenden Abzüge zu zahlen. Die einbehaltenen Beträge sind ab dem Zeitpunkt des Abzugs gemäß [REDACTED] zu verzinsen und unverzüglich an den Auftragnehmer zu zahlen oder mit Forderungen des Auftraggebers zu verrechnen, soweit diese zwischen den Vertragsparteien unstreitig sind.

45.5 Abzugsreihenfolge und Begrenzungen der Abzüge nach § 45.2 und § 45.3

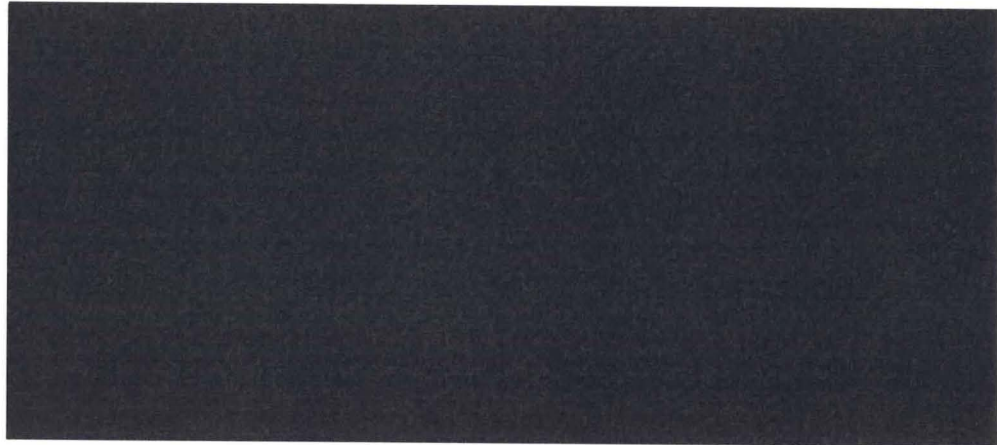
45.5.1

45.5.2





45.5.3



45.6 Verhältnis zu anderen Bestimmungen und Rechten des Auftraggebers, Anrechnung

45.6.1 Die Rechte des Auftraggebers nach diesem Projektvertrag und nach gesetzlichen Vorschriften, Aufforderungen zur Vertragserfüllung auszusprechen, Ersatzvornahmen anzudrohen oder durchzuführen, Entgeltkürzungen und Aufrechnungen vorzunehmen oder den Projektvertrag aufgrund von Pflichtverletzungen des Auftragnehmers bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 51.8 oder, wenn ihm die weitere Vertragsfortsetzung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist, nach § 51.10 zu kündigen, bleiben von den Regelungen der § 45.2 und § 45.3 unberührt.

45.6.2 Entgeltkürzungen nach § 45.3 werden auf sonstige Entgeltkürzungen, Minderungen, Schadensersatzansprüche und Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers angerechnet.

45.7 Wertsicherung einzelner Bestandteile des monatlichen Entgelts sowie weiterer Beträge

Das monatliche Entgelt unterliegt mit dem Entgeltbestandteil gemäß § 45.1.2 der Wertsicherung durch Anpassung gemäß der Entwicklung des Preisindex. Die Beträge in § 45.2.2, § 45.3.3, und § 45.3.5 unterliegen ebenfalls einer Indexierung mit dem Preisindex.

 Für diese wie auch die nachfolgenden Anpassungen sowie für die entsprechenden daraus resultierenden Entgeltzahlungen gelten ergänzend die Regelungen des § 2.3.55 zur vorläufigen und endgültigen Berechnung.

45.8 Bruttobeträge, Umsatzsteuererhöhungen



Verfügbarkeitsmodell A 10/A 24



Land Brandenburg

Kapitel 8: Projektvertrag

vertreten durch **DEGES**

45.8.1

45.8.2

45.9 Fälligkeit des monatlichen Entgelts, Zahlungen

Das nach den vorstehenden Vorschriften ermittelte monatliche Entgelt wird [REDACTED]
[REDACTED] nach Vorlage des Leistungs- und Verfügbarkeitsberichts des Auftragnehmers fällig.

45.10

45.10.1

45.10.2



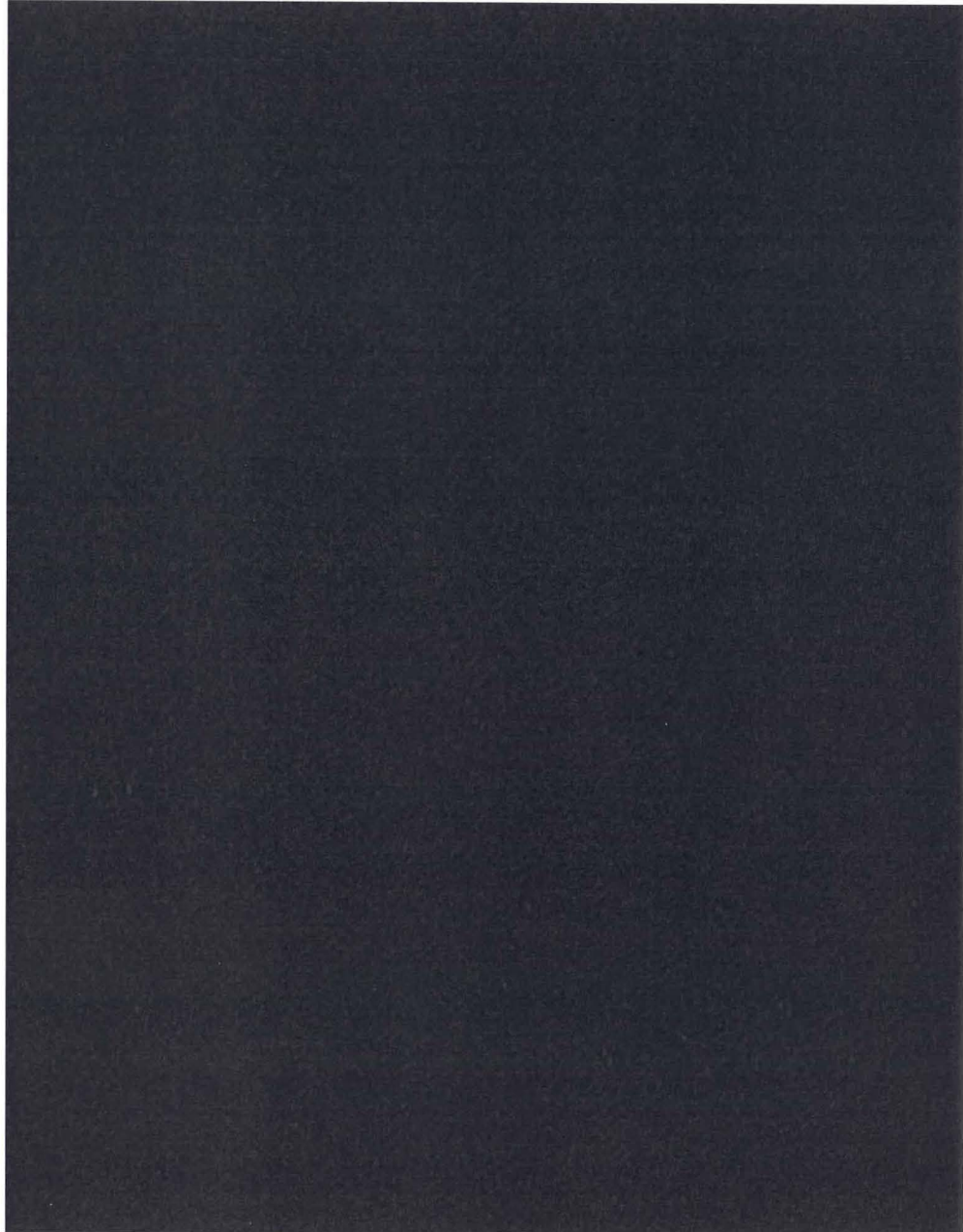
45.10.3

45.10.4

45.10.5

45.10.6

45.10.7





4. Teil Sonstige allgemeine Vertragsregelungen

§ 46 Ausführung geänderter oder zusätzlicher Leistungen

- 46.1 Der Auftraggeber kann von dem Auftragnehmer die Ausführung geänderter Leistungen oder zusätzlicher Leistungen verlangen, die nicht für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich sind, sofern diese im sachlichen Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung stehen. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer die dadurch entstehenden Mehrkosten. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer bei unvermeidbaren Terminverschiebungen einen Anspruch auf Anpassung des Terminplans Bau nach Maßgabe des § 29.3. Das Recht des Auftraggebers, mit solchen Leistungen Dritte zu beauftragen, bleibt unberührt.
- 46.2 Der Auftragnehmer erstellt und übersendet an den Auftraggeber ein Angebot über die Mehrkosten einschließlich eines schriftlichen Berichts über alle Auswirkungen, die die Änderungswünsche des Auftraggebers auf den weiteren Bauablauf haben. Der Bericht hat insbesondere eine detaillierte Kalkulation aller dadurch entstehenden und vom Auftragnehmer erwarteten unvorhersehbaren notwendigen und angemessenen Mehrkosten und unvermeidbarer Terminverschiebungen zu enthalten. Der Bericht muss Baumehrkosten und ggf. Mehrkosten für Betrieb und Erhaltung sowie die Mehrkosten aus einem geänderten Bauablauf getrennt ausweisen.
- 46.3 Der Auftraggeber entscheidet nach Prüfung des Angebots, ob er den Auftragnehmer mit der Durchführung der gewünschten Leistungen beauftragt.

§ 47 Abwicklung von unvorhersehbaren Mehrkosten

- 47.1 Für die Abwicklung von Mehrkosten gelten abschließend die folgenden Vorschriften.
- 47.2 Mehrkosten werden nur erstattet, soweit hierfür nach den Regelungen dieses Vertrages eine gesonderte Vergütung durch den Auftraggeber vereinbart ist. Die Erstattung darüber hinaus gehender Kosten oder sonstiger Vermögensnachteile aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist ausgeschlossen, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- 47.3 Der Auftragnehmer legt dem Auftraggeber ein Angebot für die zu erbringenden Leistungen einschließlich aller damit verbundenen Kosten nach Maßgabe des in den jeweiligen Regelungen dieses Vertrages geforderten Berichts vor. Das Angebot muss insbesondere Folgendes enthalten: Darstellung sämtlicher zur Leistungserbringung erforderlichen Teilleistungen, bei Bauleistungen mit Angabe der jeweiligen Mengen/Massen, der Baustoffe und des verwendeten Bauverfah-

Verfügbarkeitsmodell A 10/A 24**Land Brandenburg****Kapitel 8: Projektvertrag**vertreten durch **DEGES**

rens. Das Angebot hat als Pauschal-/Festpreisangebot alle für die Leistungserbringung notwendigen Kosten mit einem Gesamtbruttobetrag anzugeben. [REDACTED]

- 47.4 Falls aufgrund von divergierenden Einschätzungen der Kosten für die zu erbringenden Leistungen keine Einigung erzielt werden kann, sind die vergütungsfähigen Kosten durch einen gemeinsam festzulegenden Sachverständigen zu ermitteln. Können sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, so wird dieser vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmt. Die Entscheidung des Sachverständigen ist bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben wird, ein Schlichtungsverfahren betreffend die Kostenermittlung des Sachverständigen findet nicht statt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.
- 47.5 Kommt es aus anderen Gründen nicht zur Einigung, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob es sich um unvorhersehbare Mehrkosten handelt, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, bis zur Klärung eines Streits wegen unvorhersehbarer Mehrkosten seine Leistung zu verweigern.
- 47.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die vergütungsfähigen Mehrkosten nach Vorlage aller erforderlichen Nachweise durch den Auftragnehmer innerhalb von zwei Monaten zu entrichten, wobei die Fälligkeit nicht vor dem tatsächlichen Anfall der Mehrkosten eintritt. Ab dem Fälligkeitszeitpunkt können nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist bei Verzug Zinsen gemäß [REDACTED] berechnet werden.

§ 48 Ersatzvornahme

- 48.1 Soweit in diesem Projektvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten für etwaige Fälle der Schlecht- oder Nichterfüllung von Leistungspflichten des Auftragnehmers die nachfolgenden Regelungen.
- 48.2 Kommt der Auftragnehmer seinen aus diesem Projektvertrag erwachsenden Pflichten nicht oder nur mangelhaft nach, kann der Auftraggeber den Auftragnehmer unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich auffordern, seine Verpflichtungen zu erfüllen und etwaige Mängel zu beheben.



- 48.3 Werden die beanstandeten Mängel durch den Auftragnehmer nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ausreichend innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Frist behoben oder steht nachweisbar fest, dass sie nicht fristgemäß behoben sein werden, weil der Auftragnehmer nicht rechtzeitig die erforderlichen Handlungen vornimmt, so ist der Auftraggeber berechtigt, die notwendigen Maßnahmen auf Kosten des Auftragnehmers selbst auszuführen oder auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte ausführen zu lassen.
- 48.4 Der Anspruch des Auftraggebers setzt nicht voraus, dass der Auftragnehmer mit der Mängelbeseitigung im Verzug ist; der bloße Ablauf der Frist genügt. Die Fristsetzung muss auch nicht mit der Androhung der Ablehnung der Mängelbeseitigung für den Fall des erfolglosen Ablaufs verbunden sein.
- 48.5 Bei Gefahr im Verzug ist der Auftraggeber abweichend von § 48.2 auch ohne vorherige Aufforderung unmittelbar zur Ersatzvornahme berechtigt, um die drohende Gefahr zu beseitigen. Die Ersatzvornahme ist auf Notmaßnahmen zu beschränken. Der Auftragnehmer ist unverzüglich zu informieren. Ihm obliegen die weiteren Maßnahmen.
- 48.6 Der Mängelbeseitigungsanspruch des Auftraggebers besteht auch nach dem erfolglosen Ablauf der gesetzten Frist fort, der Auftragnehmer ist jedoch zur Mängelbeseitigung nicht mehr berechtigt, aber auf Aufforderung verpflichtet.
- 48.7 Die Kosten der Ersatzvornahme hat der Auftragnehmer zu tragen.

§ 49 Minderkosten, Überzahlung

- 49.1 Soweit Leistungsänderungen auf Verlangen des Auftraggebers im Hinblick auf Bauleistungen gemäß der Vergabeunterlagen zu ersparten Aufwendungen des Auftragnehmers führen, sind diese zu 100 % dem Auftraggeber zu erstatten. Gleiches gilt für den Fall, dass sich technische oder rechtliche Normen nach der Vorlage des BAFO des erfolgreichen Bieters ändern, der Auftraggeber ihrer Anwendung zugestimmt hat und dies zu ersparten Aufwendungen des Auftragnehmers führt. Die Höhe des zu erstattenden Betrags umfasst dabei nicht nur Einsparungen beim Bau, sondern auch durch die Leistungsänderungen bedingte weitere Einsparungen bei Erhaltung und Betrieb. Hierzu teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Höhe der zu erwartenden ersparten Aufwendungen unverzüglich mit. Die Erstattung ist zum Zeitpunkt der Ersparnis der Aufwendungen vorzunehmen und kann vom Auftraggeber mit dem monatlichen Entgelt bzw. den Abschlagszahlungen verrechnet werden.



- 49.2 Soweit eine Leistungsänderung, die nachweislich auf die Initiative des Auftragnehmers zurückgeht und zu ersparten Aufwendungen bzw. Minderkosten im Sinne der vorstehenden Regelung in Bezug auf die Bau-, Betriebs- und Erhaltungskosten führt, werden die ersparten Aufwendungen bzw. Minderkosten zwischen den Parteien [REDACTED] Die Erstattung ist zum Zeitpunkt der Ersparnis der Aufwendungen vorzunehmen.

Ist der vom Auftragnehmer zu erstattende Betrag höher als drei (3) monatliche Entgelte, ist der Auftraggeber auch berechtigt, den über die drei monatlichen Entgelte hinausgehenden Betrag mit gegebenenfalls noch ausstehenden Abschlagszahlungen zu verrechnen.

- 49.3 Sollte hinsichtlich der umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber infolge einer Gesetzesänderung ein niedrigerer Umsatzsteuersatz als der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Umsatzsteuersatz gelten, so ist der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Erstattung derjenigen Beträge verpflichtet, die der Auftragnehmer aufgrund der niedrigeren Umsatzsteuer weniger abzuführen hat. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Umfang der Verringerung der Abführung nachprüfbar darzulegen. Der Auftraggeber kann die zu erstattenden Beträge mit Zahlungen gemäß § 44 und § 45 verrechnen.
- 49.4 Falls aufgrund von divergierenden Einschätzungen hinsichtlich der Höhe der Erstattung nach § 49.1 oder § 49.3 keine Einigung erzielt werden kann, ist die Höhe der Erstattung durch einen gemeinsam festzulegenden Sachverständigen zu ermitteln. Die Ermittlung des Sachverständigen ist für die Parteien bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben wird; ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Ermittlung des Sachverständigen nicht statt. Können sich der Auftraggeber und der Auftragnehmer nicht auf einen Sachverständigen einigen, wird dieser vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestimmt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.
- 49.5 Kommt es aus anderen Gründen nicht zur Einigung, insbesondere bei Streitigkeiten über die Frage, ob es sich um ersparte Aufwendungen handelt, ist das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen.
- 49.6 Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.



**§ 50 Kündigungsrechte**

Dieser Projektvertrag kann nur nach den hierin ausdrücklich geregelten Kündigungsrechten gekündigt werden. Insbesondere sind alle sonstigen gesetzlichen Kündigungsrechte ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 51 Kündigung durch den Auftraggeber**51.1 Planungsleistungen**

Kommt der Auftragnehmer bereits vor Beginn der Bauarbeiten an der Vertragsstrecke den ihm gemäß § 13 obliegenden Verpflichtungen zur Erbringung von Planungsleistungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so dass der Auftraggeber gemäß § 48.3 zur Ersatzvornahme berechtigt wäre, steht dem Auftraggeber nach seiner Wahl auch das Recht zu, anstelle der Durchführung der Ersatzvornahme diesen Projektvertrag ohne Schlichtungsverfahren und ohne Eintrittsrecht der Fremdkapitalgeber fristlos zu kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn die Pflichtverletzung nicht wesentlich ist. Das Kündigungsrecht erlischt mit Beginn der Bauarbeiten. Dabei ist von einem erfolgten Beginn der Bauarbeiten auszugehen, wenn nachgewiesen wurde, dass Bauleistungen für konstruktive Bauwerke begonnen wurden.

51.2 Baugrundrisiko

Im Fall des § 32.7 kann der Auftraggeber anstelle einer Erstattung der unvorhersehbaren Mehrkosten die Kündigung dieses Projektvertrages erklären, falls die Gesamtsumme der nach diesen Regelungen erstatteten und zu erstattenden unvorhersehbaren Mehrkosten einen Betrag von [REDACTED] überschreitet.

51.3 Gesellschafterstruktur

Jeder nicht nur unwesentliche Verstoß gegen die in § 59 vereinbarten Verpflichtungen berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung dieses Projektvertrages.

51.4 Finanzierungsverpflichtung

Jeder Verstoß gegen die in § 43 vereinbarte Finanzierungsverpflichtung, der dazu führt, dass die Fähigkeit des Auftragnehmers, den Projektvertrag zu erfüllen, gefährdet ist, berechtigt den Auftraggeber zur Kündigung dieses Projektvertrages. Hierzu zählt auch, soweit die Einbindung von [REDACTED]



Fremdkapital vorgesehen ist, das Nichterreichen des Financial Close binnen der in § 43.1 genannten Frist. Eine Kündigung nach § 51.4 ist während einer etwaigen Fristverlängerung gemäß § 43.2.1 und § 43.2.2 nicht zulässig. Für den Fall des Nichterreichens des Financial Close innerhalb der geschuldeten Frist findet § 53.2 keine Anwendung, ein Schlichtungsverfahren nach §§ 56 findet nicht statt.

51.5 Insolvenz

Der Auftraggeber kann diesen Projektvertrag kündigen, wenn

- (a) der Auftragnehmer seine Zahlungen im Sinne von § 17 InsO einstellt,
- (b) das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren gegen den Auftragnehmer beantragt oder eröffnet wird und sich der Auftragnehmer zu diesem Zeitpunkt bereits in Verzug befindet, wobei im Fall eines Antrags des Auftraggebers oder eines Dritten das Kündigungsrecht für den konkreten Fall erlischt, wenn der Auftragnehmer binnen einer Frist von [REDACTED] nach schriftlicher Mitteilung der Kündigungsabsicht durch Vorlage eines Gutachtens eines Wirtschaftsprüfers nachweist, dass die Fähigkeit des Auftragnehmers, seine Pflichten unter dem Projektvertrag zu erfüllen, nicht konkret gefährdet ist, oder
- (c) die Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder eines vergleichbaren gesetzlichen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.

§ 53.2 findet keine Anwendung, ein Schlichtungsverfahren nach § 56 findet nicht statt.

51.6 Wettbewerbswidrige Abreden

Der Auftraggeber kann diesen Projektvertrag kündigen, wenn der Auftragnehmer oder der erfolgreiche Bieter aus Anlass der Vergabe eine Abrede getroffen hatte, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt. § 53.2 findet keine Anwendung, ein Schlichtungsverfahren nach § 56 findet in diesem Fall nicht statt.

51.7 Versicherungen

Der Auftraggeber ist zur Kündigung dieses Projektvertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer gegen die ihm gemäß § 55.1 bis § 55.3 obliegenden Verpflichtungen verstößt. Es besteht kein Kündigungsrecht, wenn lediglich ein Verstoß gegen eine Obliegenheit vorliegt, der den Versicherungsschutz weder gefährdet noch zu einer Verschlechterung des Versicherungsschutzes führt.





51.8

51.8.1

51.8.2

51.9 Ordentliche Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Projektvertrag mit einer Frist von [REDACTED] [REDACTED] ohne Angabe von Gründen zu kündigen. § 53.2 findet keine Anwendung.

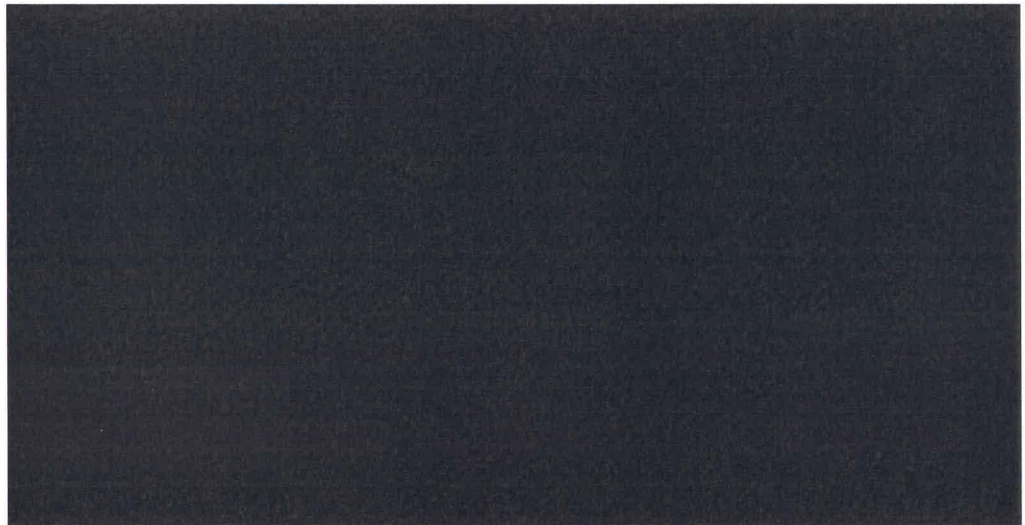
51.10 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Auftraggeber nur aus wichtigem Grund erfolgen.

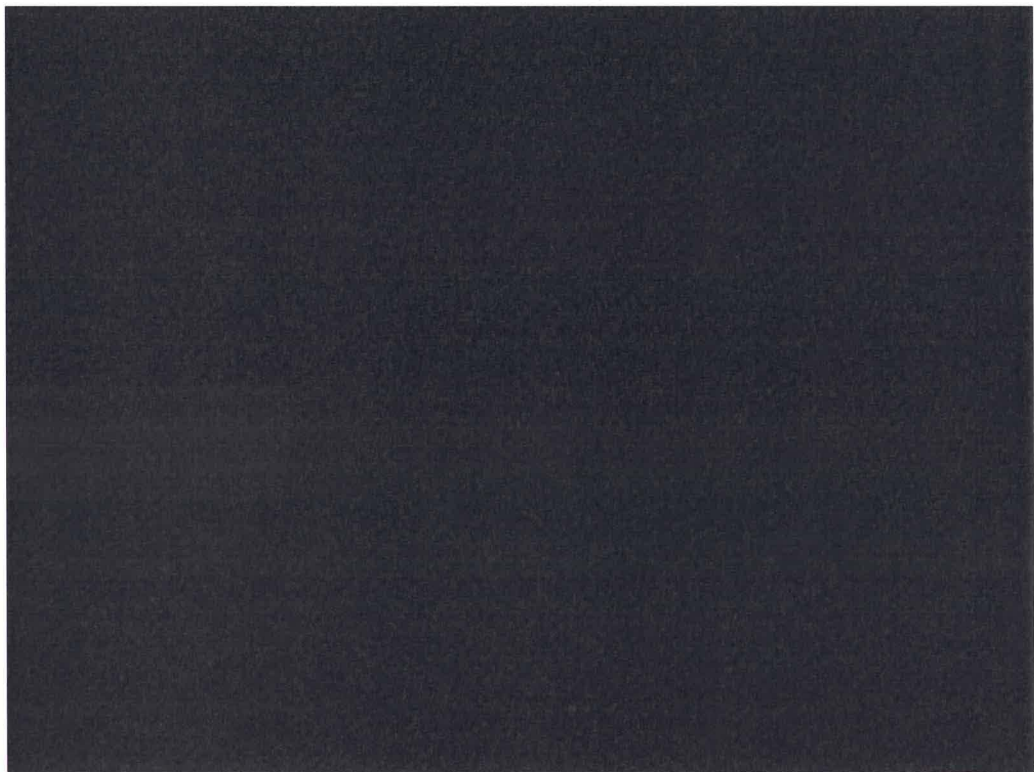
51.10.1

51.10.2





51.10.3



51.10.4

Keine Pflichtverletzung liegt vor, wenn und soweit der Auftragnehmer

- (a) seinen Kontroll- und Berichtspflichten nachgekommen ist und die nach dem Projektvertrag erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des vertragswidrigen Zustands und



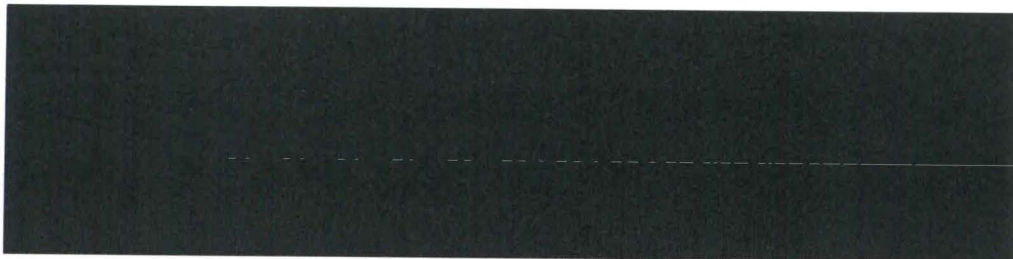


soweit erforderlich die Maßnahmen zur Sicherung der entsprechenden Stelle fristgerecht und ordnungsgemäß vorgenommen hat, oder

- (b) durch von ihm nicht beherrschbare Umstände die entsprechenden Schädigungen oder Gefährdungen nicht verhindern, oder
- (c) durch von ihm nicht beherrschbare Umstände die Beseitigung der vertragswidrigen Umstände nicht vornehmen konnte.

51.10.5 Grundlage für die Feststellung, ob ein Tatbestand nach § 51.10.2 verwirklicht ist, sind neben den in das Management-Informationssystem eingestellten und einzustellenden Informationen auch Eigenfeststellungen des Auftraggebers, der Straßenverkehrsbehörden und sonstigen Behörden des Landes Brandenburg, insbesondere Meldungen von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten.

51.10.6



§ 52 Kündigung durch den Auftragnehmer

52.1 Verzögerungen

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn sich die Bauarbeiten nach § 28 bis § 30 dieses Vertrages um [REDACTED] verzögern, soweit ausschließlich oder überwiegend der Auftraggeber diese Verzögerungen zu vertreten hat, und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten und nicht erstattungsfähige Bauverzögerungskosten (einschließlich Finanzierungsmehrkosten) infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Vertragsgegenstandes trotz einer Anpassung des Terminplans Bau nicht mehr möglich ist.

Hat keine der beiden Vertragsparteien diese Verzögerung zu vertreten, besteht das Kündigungsrecht erst bei Verzögerungen von [REDACTED] und wenn nicht erstattungsfähige unvorhersehbare Mehrkosten und nicht erstattungsfähige Bauverzögerungskosten (einschließlich





Finanzierungsmehrkosten) infolge der vorgenannten Verzögerungen dazu führen, dass wegen der Verzögerung eine wirtschaftlich vertretbare Realisierung des Vertragsgegenstandes trotz Anpassung des Terminplans Bau nicht mehr möglich ist.

52.2 Höhere Gewalt und Drittgewalt

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung dieses Vertrages berechtigt, wenn die Wiederaufbaukosten in Fällen des § 27.3 nach Schätzung des von den Vertragsparteien oder vom Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses benannten öffentlich bestellten und vereidigten Bausachverständigen den dort genannten Höchstbetrag übersteigen und dem Auftragnehmer infolge der Unterlassung der Wiederherstellung eine Fortsetzung des Vertrages wirtschaftlich nicht mehr zumutbar ist.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kündigung durch den Auftragnehmer dadurch abzuwenden, dass er sich verpflichtet, die den Höchstbetrag übersteigenden Kosten zu vergüten.

52.3 Verzug mit Zahlung der Vergütung

Der Auftragnehmer ist zur Kündigung berechtigt, wenn der Auftraggeber mit der Zahlung von [REDACTED] im Verzug ist. Das gleiche gilt, wenn der Auftraggeber mit Teilzahlungen des monatlichen Entgelts in entsprechender Höhe oder für [REDACTED] mit einem Teilbetrag der Abschlagszahlungen in Verzug ist.

52.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Des Weiteren kann eine Kündigung dieses Vertrages durch den Auftragnehmer nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die Kündigung muss unverzüglich, spätestens [REDACTED] nach Kenntnis von dem wichtigen Grund erklärt werden.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund durch den Auftragnehmer ist nur zulässig, wenn ihm aus einem wichtigen Grund, den er nicht zu vertreten hat, die Fortsetzung dieses Vertrages nicht mehr zumutbar ist.

§ 53 Allgemeine Regelungen zur Kündigung des Vertrages

Soweit vorstehend nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten für die Kündigung die folgenden Regelungen:





- 53.1 Eine Kündigung hat unter Angabe des Kündigungsgrundes schriftlich zu erfolgen.
- 53.2 Vor Ausübung eines Kündigungsrechts ist die beabsichtigte Kündigung schriftlich anzudrohen und eine angemessene Frist zur Beseitigung des die Kündigung rechtfertigenden Grundes zu setzen. Kommt nach der Art der Pflichtverletzung eine Fristsetzung nicht in Betracht, so tritt an deren Stelle eine Abmahnung. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es einer Androhung und Fristsetzung nach Satz 1 oder einer Abmahnung nach Satz 2 nur dann, wenn eine der Parteien den wichtigen Grund zu vertreten hat. Die Fristsetzung oder Abmahnung ist auch in diesen Fällen entbehrlich, wenn die andere Partei die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen. Eine solche Kündigung aus wichtigem Grund muss unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Kenntnis des wichtigen Grundes und unter Angabe des wichtigen Kündigungsgrundes erklärt werden.
- 53.3 Ist nach § 53.2 die Kündigung anzudrohen, ist nach fruchtlosem Ablauf der nach § 53.2 gesetzten Frist zunächst das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen. Im Falle einer Abmahnung ist bei einem erneuten Zuwiderhandeln gegen eine Verpflichtung des Auftragnehmers, deren Verletzung bereits Gegenstand einer früheren Abmahnung war, ebenfalls zunächst das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 durchzuführen.
- 53.4 Ist nach vorstehenden Regelungen mangels Erfordernis der Androhung oder Abmahnung oder aufgrund ausdrücklicher Regelung in diesem Projektvertrag ein Schlichtungsverfahren gemäß § 56 nicht durchzuführen, ist die Kündigung erst nach Ablauf einer Konsultationsphase von [REDACTED] zulässig. Die Konsultationsphase beginnt in diesen Fällen mit der schriftlichen Mitteilung der Absicht der jeweiligen Partei, den Projektvertrag aus einem wichtigen Grund zu kündigen. In der Konsultationsphase haben sich beide Parteien unter Einschaltung des Schlichtungsausschusses um Möglichkeiten einer Fortsetzung des Vertrages zu bemühen. In den Fällen der §§ 51.4 letzter Satz, 51.6 und 51.9 findet keine Konsultationsphase statt.
- 53.5 Nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens gemäß § 56 oder nach der erfolglosen Konsultation gemäß § 53.4 kann die Kündigung nur innerhalb von [REDACTED] unter Angabe des Kündigungsgrundes erklärt werden, wenn keine Vertragsübernahme gemäß dem nach § 58 abzuschließenden Direktvertrag erfolgt.
- 53.6 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Vertragsverhältnis unmittelbar. Der Auftraggeber kann aber verlangen, dass der Auftragnehmer die Betriebspflicht gegen angemessene Vergütung bis zu einem Zeitraum von [REDACTED] erfüllt. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses



ses bezieht sich nicht auf solche vertraglichen Verpflichtungen, die nach der Natur der Sache auch über eine vorzeitige Beendigung des Vertrags hinaus Anwendung finden.

- 53.7 In den im gemäß § 58 abzuschließenden Direktvertrag geregelten Fällen einer Vertragsübernahme ist vor Ausübung eines Kündigungsrechts das dort geregelte Verfahren einzuhalten. Das Vertragsübernahmeverfahren hemmt die in §§ 53.2 und 53.5 genannte Frist.
- 53.8 Endet dieser Projektvertrag durch Kündigung, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, sämtliche zum Zeitpunkt der Kündigung bestehenden Rechte in Bezug auf den Vertragsgegenstand auf den Auftraggeber zu übertragen oder diesem einzuräumen.
- 53.9 Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, in alle oder einzelne Verträge des Auftragnehmers mit Dritten, die dieser im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstandes (einschließlich der Wartung) abgeschlossen hat, einzutreten. Der Auftragnehmer hat in allen Verträgen mit Dritten eine entsprechende Regelung vorzusehen und aufrechtzuerhalten, wonach der Auftraggeber ausschließlich durch Übersendung einer einseitigen formlosen Erklärung an den Dritten und den Auftragnehmer den Eintritt in den Vertrag erklären kann. Der Eintritt in den Vertrag muss binnen einer Frist von [REDACTED] [REDACTED] erklärt werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Verträge mit Dritten jeweils unverzüglich nach Abschluss in Kopie vorzulegen. Weiterhin enthält der Direktvertrag [REDACTED] ein Eintrittsrecht des Auftraggebers in die Finanzierungsverträge.
- 53.10 Der Auftragnehmer ist außerdem im Falle einer Kündigung verpflichtet, an den Auftraggeber sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem Bau, der Erhaltung und dem Betrieb des Vertragsgegenstandes, insbesondere alle in seinem Besitz befindlichen Genehmigungen und Gestattungen sowie Planungen, Planungsunterlagen und sonstige Studien und Untersuchungen, auch in elektronischer Form auf erstes Anfordern zu übergeben. Dem Auftragnehmer stehen keine Einreden oder Zurückbehaltungsrechte zu.

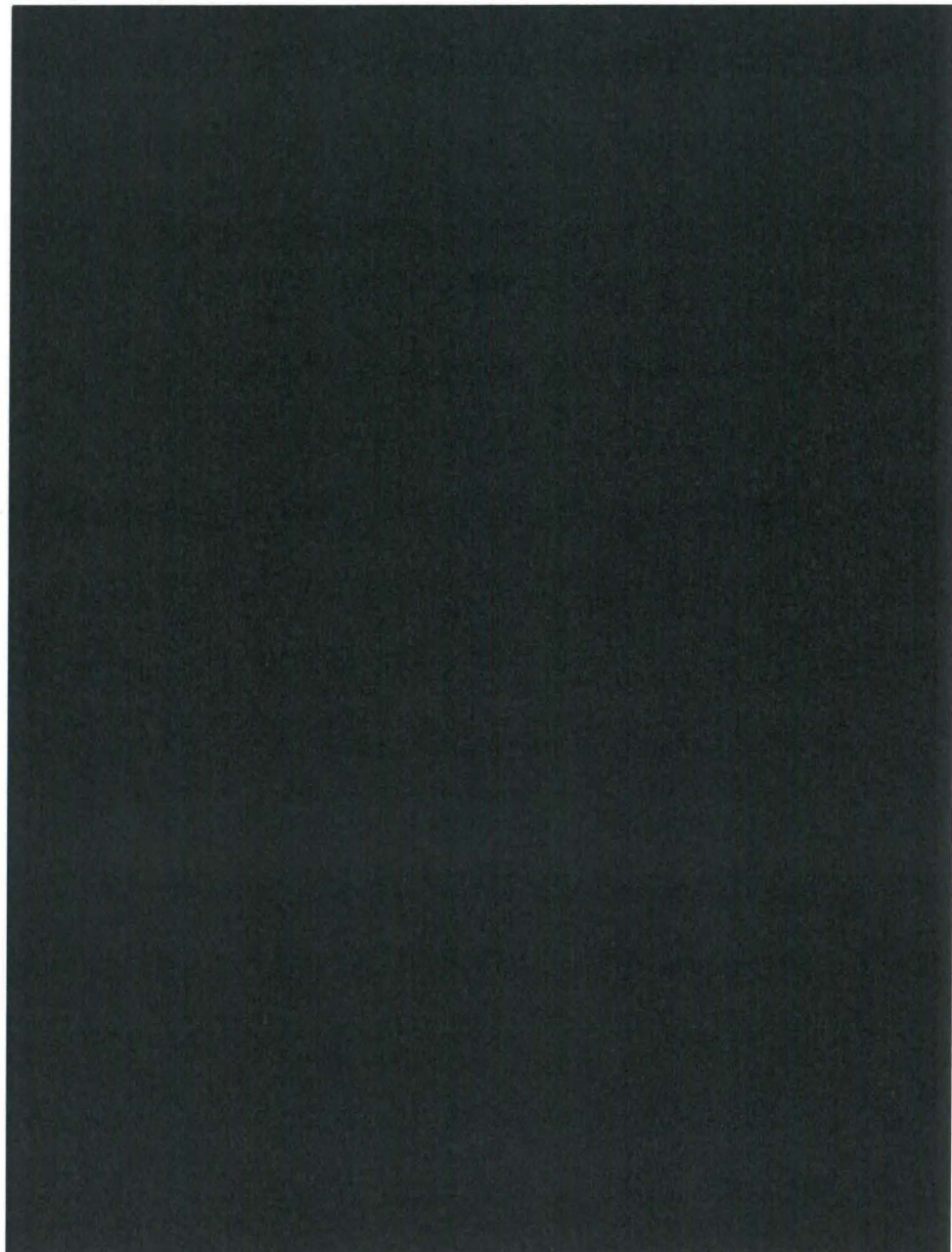
§ 54 Rechtsfolgen der Kündigung

- 54.1 Im Falle der Kündigung findet eine Kostenerstattung nur in dem vertraglich geregelten Umfang statt.
- 54.1.1 Kündigung aufgrund eines von keiner Partei zu vertretenden Kündigungsgrundes



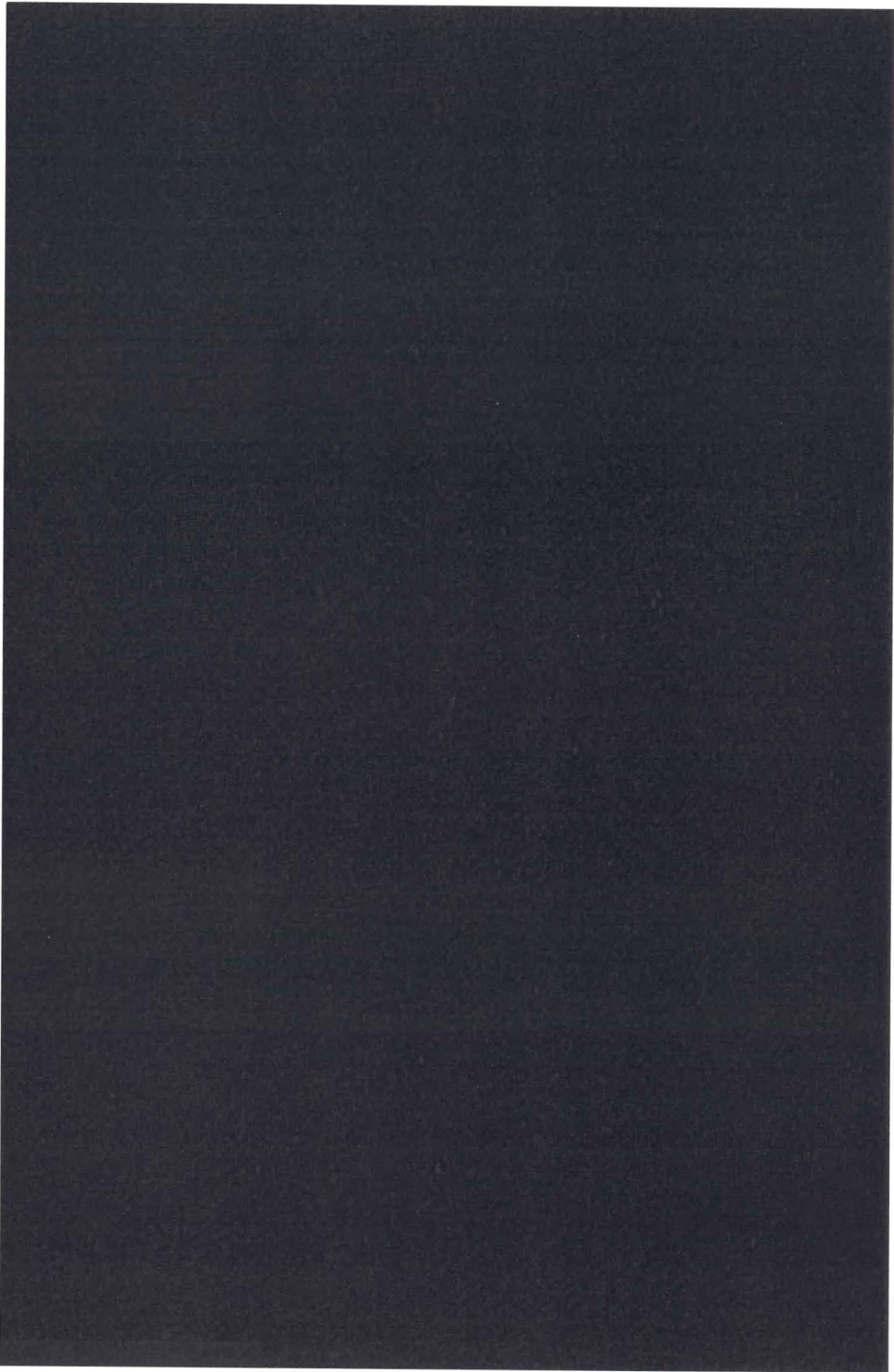


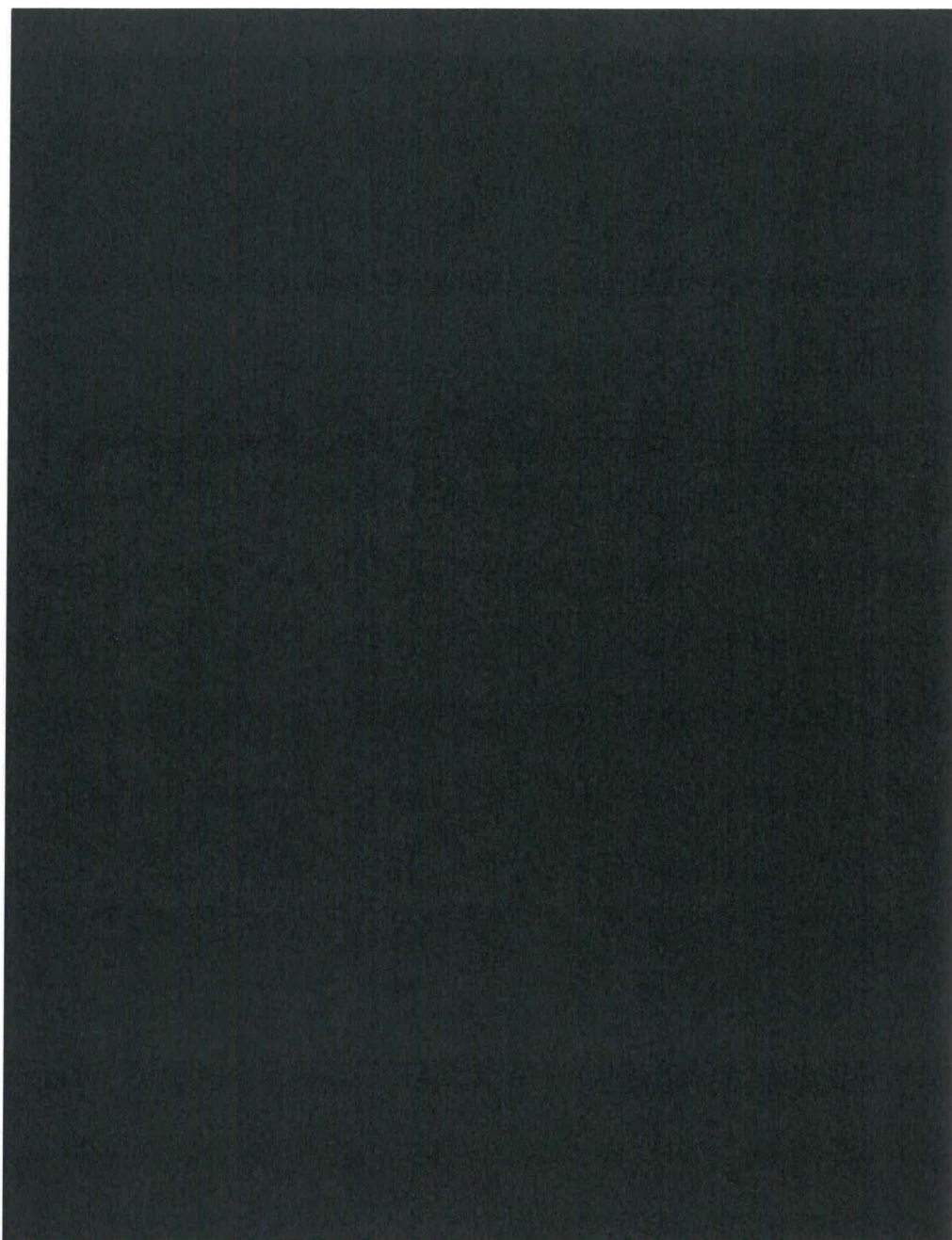
(a)





(b)





54.1.2

Von dem Auftragnehmer zu vertretender Kündigungsgrund

(a)





(b)

(c)



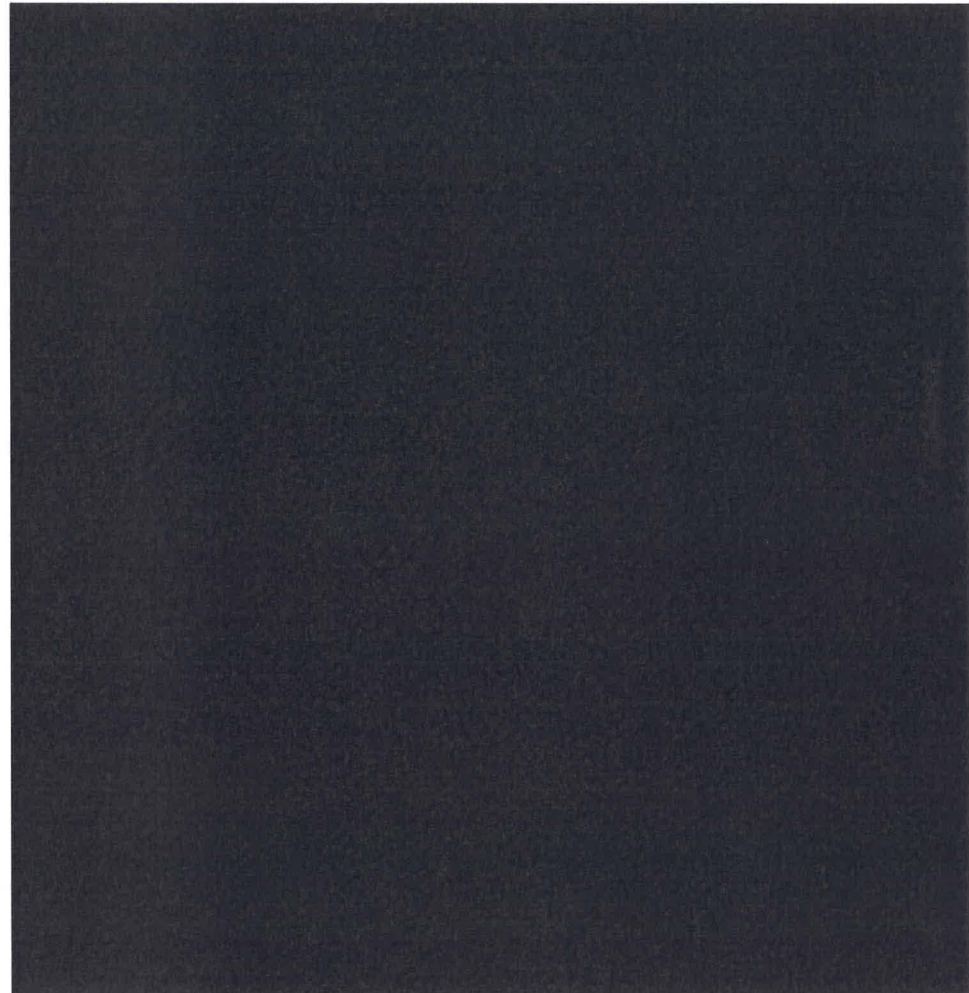
(d)

(e)



54.1.3 Von dem Auftraggeber zu vertretender Kündigungsgrund

(a)



(b)

(i)





(ii)

(c)

(d)

(e)

54.2



- [REDACTED]
- 54.3 Besteht zwischen den Parteien keine Einigkeit über die nach § 54.1.1(a) bis § 54.1.1(g), nach § 54.1.2(a) bis § 54.1.2(d), nach § 54.1.3(a) bis § 54.1.3(e) oder nach § 54.2 festzusetzenden Beträge, so entscheidet hierüber ein von beiden Parteien (oder falls die Parteien sich nicht einig können, durch den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses bestellter Sachverständiger. Der Sachverständige hat seine Entscheidung auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung allgemein anerkannten Ermittlungs- und Bewertungsgrundsätze zu treffen. Er hat vor Bekanntgabe seiner Entscheidung beide Parteien anzuhören. Die Entscheidung des Sachverständigen ist für die Parteien bindend, bis sie in einem ordentlichen Verfahren aufgehoben wird, ein Schlichtungsverfahren findet betreffend die Entscheidung des Sachverständigen nicht statt. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.
- 54.4 Abwicklung der Kostenerstattungsansprüche
- 54.4.1 Soweit dem Auftragnehmer nach Maßgabe dieses Vertrages Schadenersatz, Kostenerstattungs- oder sonstige Zahlungsansprüche zustehen, ist er verpflichtet, diese binnen [REDACTED] nach Beendigung dieses Vertrages in prüfbarer Form auf der Grundlage des Angebots des erfolgreichen Bieters gegenüber dem Auftraggeber abzurechnen. Die vorgenannte Frist ist eine Ausschlussfrist.
- 54.4.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abrechnung des Auftragnehmers innerhalb einer Frist von [REDACTED] nach Zugang zu prüfen. Erklärt der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist, dass er die Abrechnung des Auftragnehmers ganz oder teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung mit Ablauf der vorgenannten Frist als anerkannt. Erklärt der Auftraggeber innerhalb der vorgenannten Frist, dass er die Abrechnung des Auftragnehmers nur teilweise nicht anerkennt, dann gilt die Abrechnung nach Ablauf der Frist als anerkannt, mit Ausnahme der ausdrücklich nicht anerkannten Teile.
- 54.4.3 Kostenerstattungsansprüche des Auftragnehmers sind innerhalb von [REDACTED] nach Vorlage und Ablauf der Prüffrist fällig und zahlbar.
- 54.4.4 Erkennt der Auftraggeber die gemäß § 54.4.2 abgerechneten Kostenerstattungsansprüche des Auftragnehmers ganz oder teilweise nicht an, entscheidet über die nicht anerkannten Teile der Abrechnung des Auftragnehmers der Schlichtungsausschuss gemäß § 56.
- [REDACTED]



54.4.5 Erfolgt die Kündigung vor dem Zeitpunkt der Benennung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, dann muss die Benennung unmittelbar nach der Kündigung dieses Vertrages gemäß dem in § 56 vorgesehen Verfahren erfolgen. Der Schlichtungsausschuss trifft [REDACTED] nach seiner Einberufung und der Übergabe der geprüften Abrechnung hinsichtlich der nicht anerkannten Teile der Abrechnung eine vorläufige Entscheidung. Beide Vertragsparteien unterwerfen sich dieser vorläufigen Entscheidung und werden diese vorläufig umsetzen. Beiden Vertragsparteien bleibt es unbenommen, eine abschließende Klärung der Kostenerstattungsansprüche durch die zuständigen Gerichte herbeizuführen. Kostenerstattungsansprüche, die sich aus der vorläufigen Entscheidung des Schlichtungsausschusses ergeben, sind [REDACTED] nach Zugang der schriftlichen Entscheidung des Schlichtungsausschusses beim Auftraggeber fällig und zahlbar.

54.4.6 Stehen dem Auftraggeber im Falle einer Kündigung dieses Vertrages Kostenerstattungsansprüche gegen den Auftragnehmer zu, gelten die vorstehenden §§ 54.4.1 bis § 54.4.5 entsprechend.

54.5 Sonstige Rechte

Ein Recht auf Rücktritt wegen Mängeln ist ausgeschlossen.

§ 55 Versicherungen

55.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der [REDACTED] zu diesem Projektvertrag aufgeführten Versicherungen zu den dort genannten Zeitpunkten und für die dort jeweils genannten Zeiträume abzuschließen und den Abschluss zu den in der oben genannten Anlage genannten Terminen dem Auftraggeber nachzuweisen. Die in [REDACTED] genannten Beträge sind [REDACTED]

55.2 Der Nachweis des Abschlusses der jeweiligen Versicherung erfolgt durch Vorlage der Versicherungspolice oder Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers über den Versicherungsschutz gegenüber dem Auftraggeber.

55.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in [REDACTED] genannten Versicherungen während des Vertragszeitraums aufrechtzuerhalten und dafür Sorge zu tragen, dass diese in vollem Umfang wirksam bestehen. Insbesondere hat er alle Auflagen und Obliegenheitspflichten unter den Ver-



sicherungsverträgen zu erfüllen, die Prämien bei Fälligkeit zu zahlen und Maßnahmen zu unterlassen, die den Versicherungsschutz beeinträchtigen können.

- 55.4 Kommt es nach der letzten Übergabe gemäß § 30.1 bei den gemäß [REDACTED] abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Auftragnehmers bei der Suche nach einer günstigen Versicherung zu einer Prämiensteigerung für eine oder mehrere der drei Versicherungen gemäß Untergliederung [REDACTED] gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Vertragsjahr nach der letzten Übergabe (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) und sind diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Auftragnehmers (mit)verursacht worden, beteiligt sich der Auftraggeber zu [REDACTED] an den Prämiensteigerungen [REDACTED]. Soweit die auf dieser Basis ermittelte Prämiensteigerung [REDACTED] übersteigt, beteiligt sich der Auftraggeber zu [REDACTED] an den Prämiensteigerungen über [REDACTED]. Im Falle einer Senkung von Versicherungsprämien der durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Vertragsjahr nach der letzten Übergabe (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) [REDACTED] ist der Auftraggeber [REDACTED] an den gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Vertragsjahr nach Übergabe (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) ersparten Prämien zu beteiligen. Die Beteiligung erfolgt durch eine Auskehrung der entsprechenden Prämienersparnis oder durch eine entsprechende Reduzierung des monatlichen Entgelts.
- 55.5 Wird auf dem europäischen Versicherungsmarkt, bestehend aus dem Gebiet der EU und der Staaten der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, eine der drei Versicherungen gemäß Untergliederung in [REDACTED] für eines der in [REDACTED] genannten Risiken nicht mehr angeboten („Unversicherbarkeit“), wird der Auftragnehmer ab Mitteilung von der Unversicherbarkeit an den Auftraggeber für den Zeitraum der Unversicherbarkeit von der entsprechenden Versicherungspflicht frei. Erbringt der Auftraggeber während der Unversicherbarkeit Leistungen im Zusammenhang mit diesen unversicherten Risiken, so kann er von der dem Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung den Betrag in Abzug bringen, der dem Betrag entspricht, den der Auftragnehmer vom Zeitpunkt des Eintritts der Unversicherbarkeit bis zur Leistung des Auftraggebers an den Versicherer zu zahlen hätte, wenn keine Unversicherbarkeit eingetreten wäre. Als Maßstab ist die vor dem Eintritt der Unversicherbarkeit an den Versicherer gezahlte Prämie heranzuziehen. Anstelle Leistungen zu erbringen, kann der Auftraggeber alternativ diesen Projektvertrag aufgrund des Eintritts der Unversicherbarkeit mit den Rechtsfolgen eines von keiner Partei zu vertretenden Kündigungsgrundes kündigen, sofern die Kündigung im Hinblick auf die eingetretene Unversicherbarkeit nicht unverhältnismäßig ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob weiterhin Unversicherbarkeit vorliegt und dies gegebenenfalls dem Auftraggeber nachzuweisen.



- 55.6 Eine Unversicherbarkeit im Sinne des § 55.5 liegt auch dann vor, wenn es nach der letzten Übergabe gemäß § 30 bei den gemäß [REDACTED] abzuschließenden Versicherungen trotz besten Bemühens des Auftragnehmers zu einer Prämiensteigerung für eine oder mehrere der drei Versicherungen gemäß Untergliederung [REDACTED] gegenüber den durchschnittlichen Versicherungsprämien im ersten Vertragsjahr nach der letzten Übergabe (indiziert unter Berücksichtigung der Steigerung des Preisindex) kommt und diese Prämiensteigerungen nicht durch ein Verhalten des Auftragnehmers (mit-)verursacht worden sind.

§ 56 Schlichtungsverfahren

- 56.1 Die Vertragsparteien vereinbaren die Bildung eines Schlichtungsausschusses. Jede Partei hat das Recht und, ausgenommen in Fällen, in denen sie einstweiligen Rechtsschutz begehrt, die Pflicht, vor Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs den Schlichtungsausschuss anzurufen, in Fällen, in denen der Projektvertrag eine Entscheidung des Schlichtungsausschusses vorsieht (insbesondere im Rahmen von Baustreitigkeiten gemäß § 56.7), oder wenn

- Meinungsverschiedenheiten bei der Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages bestehen;
- sich bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Vertrages zeigt, dass bezüglich wesentlicher Fragen eine Regelungslücke besteht, die nicht im Konsens der Parteien geschlossen werden kann; oder
- die jeweils andere Vertragspartei sich auf Rechte infolge einer Störung der vertraglichen Leistungsbeziehungen berufen will, insbesondere, wenn eine Vertragspartei den Projektvertrag kündigen will.

- 56.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, binnen [REDACTED] die Mitglieder des Schlichtungsausschusses zu benennen. Dem Schlichtungsausschuss gehören [REDACTED] an, von denen jeweils eine Person nach Möglichkeit bereits bei Vertragsabschluss mit dem Projekt befasst gewesen sein soll, sowie ein von den Vertragsparteien einvernehmlich zu benennender unabhängiger Vorsitzender. Sollte eine einvernehmliche Benennung nicht möglich sein, dann wird der Vorsitzende auf Verlangen auch nur einer Vertragspartei durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts benannt. Die Vertragsparteien unterwerfen sich bereits jetzt dieser Entscheidung. Personen, die ein öffentliches Amt bei einem Gericht innehaben, das bei Beschreitung des ordentlichen Rechtswegs für Streitigkeiten aus diesem Projektvertrag zuständig ist oder werden kann, können nicht als Vorsitzende benannt werden.
-



Veränderungen in der Besetzung des Schlichtungsausschusses sind der jeweils anderen Vertragspartei und dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern ein neuer Vorsitzender bestimmt werden muss, werden die Vertragsparteien wiederum eine einvernehmliche Benennung anstreben, die vorstehenden Maßgaben zur Person des Vorsitzenden sind zu beachten. Jeweils nach Abschluss eines Schlichtungsverfahrens und unabhängig davon jeweils nach fünf Jahren, in denen eine Person als Vorsitzender des Schlichtungsausschusses fungiert hat, kann jede Partei verlangen, dass die Person des Vorsitzenden gewechselt wird, die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.

Die Kosten des Schlichtungsverfahrens tragen die Vertragsparteien je zur Hälfte, soweit in diesem Projektvertrag nicht etwas anderes geregelt ist. Jede Partei trägt die ihr in dem Schlichtungsverfahren erwachsenden Kosten (einschließlich Gutachterkosten) selbst.

- 56.3 Der Schlichtungsausschuss muss binnen [REDACTED] nach der Anrufung durch eine Vertragspartei zur Beratung zusammenkommen. Es ist Aufgabe des Schlichtungsausschusses, eine einvernehmliche Lösung von Problempunkten in Form eines schriftlichen Vergleichsvorschlags zu erarbeiten. Dieser wird den jeweils zuständigen Gremien der Vertragsparteien zur Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung vorgelegt, es sei denn, die Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden ausdrücklich und unter Beachtung aller ggf. einzuhaltenden Formerfordernisse zur Entscheidung bevollmächtigt. An den Sitzungen des Schlichtungsausschusses kann ein Vertreter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur als Beobachter mit Rede-recht teilnehmen, auf seinen Wunsch hin ist er in den Schriftverkehr durch Zusendung von Kopien der gewechselten Schreiben einzubeziehen.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Rahmen des Schlichtungsverfahrens alles zu versuchen, um eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu finden.

- 56.4 Schlichtungsvorschläge sowie Entscheidungen des Schlichtungsausschusses haben einstimmig zu erfolgen, es sei denn, in diesem Projektvertrag ist anderes bestimmt. Entscheidungen über eine Anpassung des Terminplan Baus oder einen Anspruch auf Ersatz unvorhersehbarer Mehrkosten können in den Fällen des § 56.7 durch Mehrheitsentscheidung getroffen werden.
- 56.5 Gelingt es dem Schlichtungsausschuss nicht, binnen [REDACTED] nach dem ersten Zusammentreffen eine für beide Vertragsparteien akzeptable und interessengerechte Lösung zu erzielen, ist das Schlichtungsverfahren gescheitert. Die Parteien können die Frist einvernehmlich verlängern, insbesondere falls dies aufgrund von Abstimmungen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erforderlich ist.
- 



- 56.6 Die Anrufung eines staatlichen Gerichts nach erfolgloser Durchführung des Schlichtungsverfahrens bleibt beiden Vertragsparteien unbenommen.
- 56.7 Entstehen im Rahmen der Erbringung der Bauleistung gemäß § 28 bis § 32 Streitigkeiten zwischen den Parteien („Baustreit“) und gelingt es den Parteien nicht, diese binnen [REDACTED] nach einer entsprechenden Benachrichtigung durch eine Partei zu lösen, kann jede Partei den Schlichtungsausschuss um vorläufige Entscheidung des Baustreits anrufen. Der Schlichtungsausschuss hat den Baustreit innerhalb [REDACTED] nach Anrufung durch Mehrheitsentscheid schriftlich zu entscheiden. Er kann dazu nach seinem Ermessen schriftliche Stellungnahmen von den Parteien anfordern, Anhörungen und Verhandlungen durchführen oder dritte Sachverständige zu Rate ziehen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist vorläufig verbindlich für beide Parteien. Sie wird endgültig verbindlich, wenn nicht eine der Parteien binnen [REDACTED] nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftliche Klage erhebt. Die Entscheidung bleibt in diesem Fall solange vorläufig verbindlich und ist von beiden Parteien zu befolgen, bis sie rechtskräftig aufgehoben wird oder die Parteien sich auf eine andere Lösung verständigen. Vorstehende Regelungen finden entsprechende Anwendung, wenn zwischen den Parteien Uneinigkeit über den Ansatz von Abzugsbeträgen nach §§ 45.2 und 45.3 dem Grunde oder der Höhe nach oder über die Voraussetzungen des § 45.3.4 besteht.
- 56.8 Weitere Einzelheiten zum Schlichtungsverfahren werden in einer von den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses einvernehmlich zu vereinbarenden Verfahrensordnung festgelegt, die die Vorgaben dieses § 56 beachtet.

§ 57 Urheberrecht/Schutzrechte Dritter

57.1 Urheberrechte/Schutzrechte Dritter in Bezug auf den Vertragsgegenstand

- 57.1.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber hiermit unwiderruflich das übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht ein, sämtliche vom Auftragnehmer und/oder dem erfolgreichen Bieter im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand erstellten oder zukünftig zu erstellenden Planungsleistungen und sonstigen Leistungen, insbesondere Baupläne, Qualitätssicherungskonzepte, Einsatzpläne (nachfolgend „Werke“ genannt) umfassend zu verwenden, insbesondere die Werke zu vervielfältigen, einschließlich des Rechts, die Werke auf eigenen Datenträgern zu speichern und körperlich wiederzugeben, zu bearbeiten, zu ändern und zu ergänzen, öffentlich zugänglich zu machen und zu übertragen, d. h. das Recht zur unkörperlichen öffentlichen und/oder individuellen Übermittlung und Wiedergabe der Wer-



ke über eigene und/oder fremde Datenbanken im Wege der digitalen oder analogen elektronischen Verbreitung einschließlich des Rechts, Dritten das „downloading“ und das Speichern auf digitalen Medien (z. B. Festplatte, Speicherchips, USB oder Memory Sticks, CD-ROM, DVD-ROM) zu gestatten. Dies gilt auch für den Fall, dass das Vertragsverhältnis, gleich aus welchem Grund, vorzeitig enden sollte. Das umfassende übertragbare Nutzungsrecht räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber hiermit auch an dem zu erstellenden vertragsgegenständlichen Bauwerk ein.

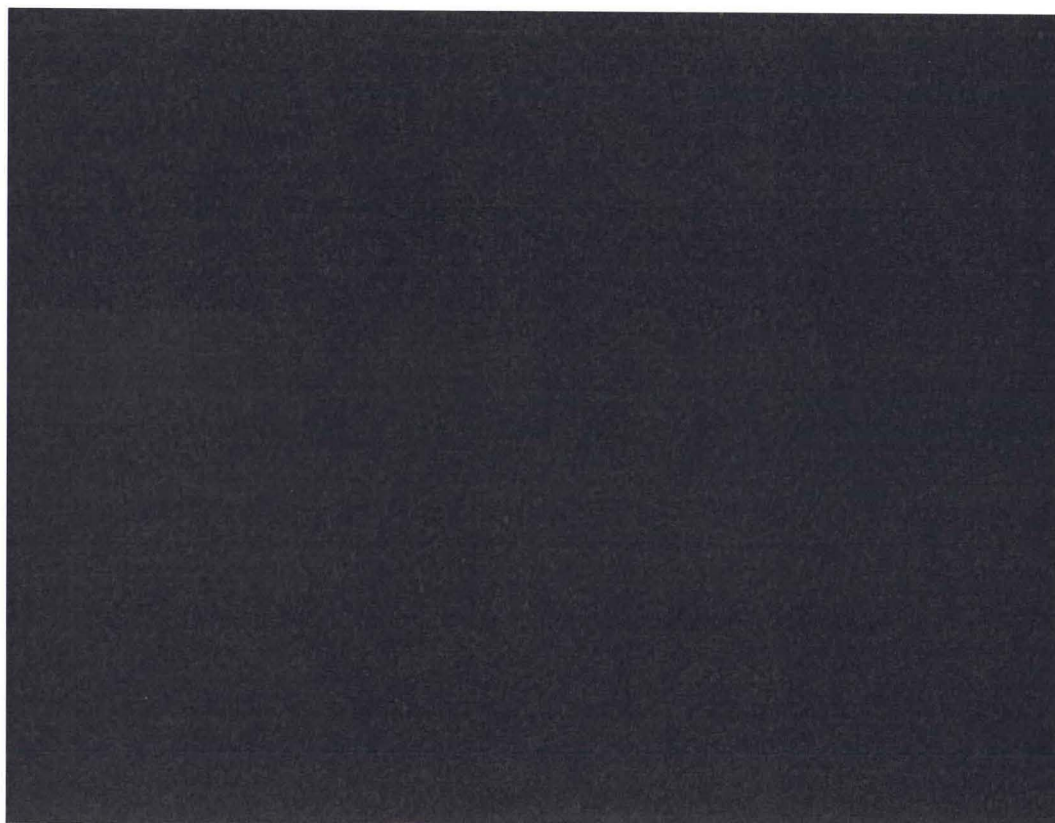
57.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit von ihm beauftragten Architekten und Ingenieuren herbeizuführen und diese dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen.

57.1.3 Der Auftragnehmer garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und stellt den Auftraggeber insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

57.2

57.2.1

57.2.2





57.2.3

57.2.4

57.2.5

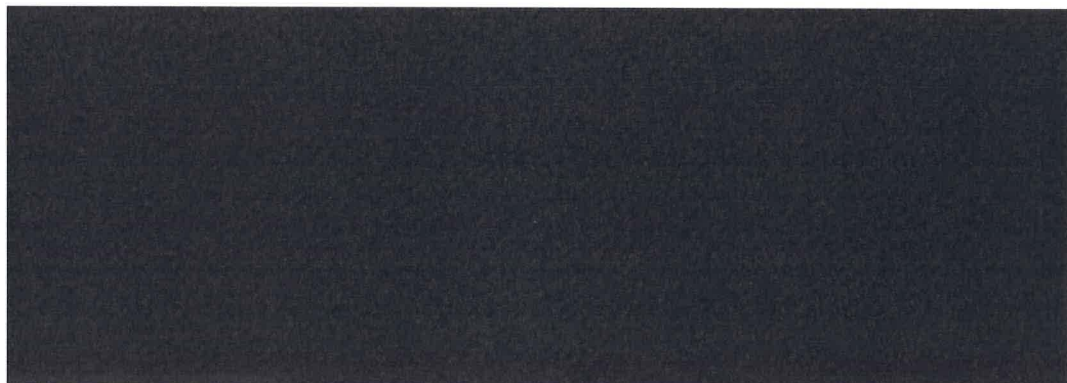
§ 58 Direktvertrag

Soweit nach dem Angebot des erfolgreichen Bieters die Einbindung von Fremdkapital vorgesehen ist, gilt Folgendes: Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass er und der gemeinsame Vertreter der Fremdkapitalgeber den als [REDACTED] beigefügten Direktvertrag zeitgleich mit diesem Projektvertrag abschließen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, das seinerseits Erforderliche zu tun, um den Direktvertrag zeitgleich mit dem Financial Close abzuschließen.

§ 59 Gesellschafterstruktur, Sitz der Gesellschaft, Steuerliche Konstruktionen

59.1





- 59.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrages, die ihm nach diesem Projektvertrag obliegenden Rechte und Pflichten als eine Gesellschaft mit Verwaltungssitz in der Bundesrepublik Deutschland wahrzunehmen.

§ 60 Steuern, Abgaben und Kosten

- 60.1 Der Auftragnehmer trägt sämtliche Steuern und Abgaben des Projekts.
- 60.2 Der Auftragnehmer trägt alle im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Projektvertrages entstehenden Kosten und Steuern.
- 60.3 Im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) hat der Auftragnehmer eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

Liegt zum Zeitpunkt der Auszahlung einer Vergütung für Leistungen des Auftragnehmers (einschließlich Abschlagszahlungen und Erstattungen von Mehrkosten) eine gültige Freistellungserklärung nicht vor, ist der Auftraggeber berechtigt, von der jeweiligen Zahlung einen Steuerabzug gemäß §§ 48 ff. EStG in jeweils gesetzlicher Höhe vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf die jeweilige Vergütung geleistet gegen sich gelten lassen. Der Steuerabzug erfolgt von dem jeweils fälligen Betrag in voller Höhe, auch wenn nach Ansicht des Auftragnehmers die Vergütung für eine Leistung des Auftragnehmers erfolgt, die keine Bauleistung im Sinne des § 48 Abs.1 Satz 3 EStG ist. Eine Erstattung des Steuerabzugs erfolgt ausschließlich im Verhältnis der Finanzverwaltung zum Auftragnehmer nach Maßgabe des § 48c EStG.



**§ 61 Bilanzen, Jahresabschlüsse**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jedes Kalenderjahr [REDACTED]
[REDACTED] dem Auftraggeber die nachfolgenden Unterlagen jeweils als elektronische Datei (Dateiformat: PDF) und in schriftlicher Form zu übermitteln:

- 61.1 die Ergebnis- und Liquiditätsplanung für den Dreijahreszeitraum nach dem Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- 61.2 den Jahresabschluss gemäß HGB und den sonstigen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung des abgelaufenen Geschäftsjahres;
- 61.3 den Geschäftsbericht;
- 61.4 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses;
- 61.5 den Bericht des Wirtschaftsprüfers über die Prüfung der Beziehungen zu verbundenen Unternehmen (analog § 313 AktG).

Der Auftraggeber ist berechtigt, die vorstehend aufgeführten Unterlagen zu überprüfen und ggf. weitere Unterlagen anzufordern oder bei dem Auftragnehmer einzusehen. Insbesondere kann er hierzu die Vorlage aller zur Prüfung notwendigen Belege fordern. Der Auftraggeber kann sich zur Erfüllung dieses Rechtes eines von ihm auf eigene Kosten zu beauftragenden Wirtschaftsprüfers bedienen.

§ 62 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte, Abtretungsverbot

- 62.1 Der Auftraggeber kann gegen Forderungen des Auftragnehmers aufrechnen. Der Aufrechnung steht die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 56 nicht entgegen. Dem Auftraggeber stehen die Einreden und Zurückbehaltungsrechte nach §§ 273, 320 und 321 BGB zu.
- 62.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich bei der Forderung des Auftragnehmers um eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderung und die Voraussetzungen des § 395 BGB sind eingehalten.
- 62.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand während des Vertragszeitraums unabhängig von Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten mit dem Auftraggeber oder ei-





nem Dritten in dem vertraglich geschuldeten Zustand zu erhalten, vertragsgemäß zu betreiben oder nach Maßgabe des § 27 wieder herzustellen.

- 62.4 Die Abtretung von Ansprüchen des Auftragnehmers aus diesem Projektvertrag ist ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung an die Fremdkapitalgeber oder einen von den Fremdkapitalgebern bestellten Sicherheitentreuhänder zu Zwecken der Finanzierung von Leistungen nach diesem Projektvertrag in Form einer Sicherungsabtretung oder eines Forderungsverkaufs (Forfaitierung) an die Fremdkapitalgeber. Darüber hinaus ist eine Abtretung nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 63 Schriftformerfordernis

Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.

§ 64 Gerichtsstandsvereinbarung, Rechtswahl

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Projektvertrag und Erfüllungsort ist Potsdam. Dieser Projektertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 65 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Projektvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Projektvertrag Regelungslücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Die Vertragsparteien sind dann vielmehr verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmungen wirksame zu vereinbaren oder die Regelungslücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Vertragsbestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen möglichst nahe kommen. Das Schlichtungsverfahren gemäß § 56 findet hierbei erforderlichenfalls Anwendung.





Unterschriftenseite

Für den Auftraggeber

[Redacted signature line]

[Redacted signature block]

Für den Auftragnehmer

[Redacted signature line]

[Redacted signature block]